

20
20



Offenlegungsbericht

Wüstenrot Bausparkasse AG

Offenlegungsbericht

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Einführung | 4 |
| Unternehmensführungsregelungen | 5 |
| Risikomanagementziele und -politik | 8 |
| Eigenmittelausstattung | 13 |
| Leverage Ratio (Verschuldungsquote) | 20 |
| Risikoarten | 24 |
| Adressrisiko | 24 |
| Gegenparteausfallrisiko | 46 |
| Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen | 48 |
| Marktrisiko | 49 |
| Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen | 49 |
| Operationelles Risiko | 50 |
| Liquiditätsrisiko | 51 |
| Belastete und unbelastete Vermögenswerte | 52 |
| Vergütungspolitik | 55 |
| | |
| Anhang | 56 |
| | |
| Impressum und Kontakt | |

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Wüstenrot Bausparkasse AG

Offenlegungsbericht

Einführung

Wüstenrot ist die erste und damit älteste Bausparkasse in Deutschland. Durch die Erfindung des Bausparens hat die Wüstenrot Bausparkasse AG im Eigenheimbau der Idee von der Hilfe zur Selbsthilfe in wirtschaftlich schwieriger Zeit zum Durchbruch verholfen und ist dem Vorsorgegedanken auch heute noch verpflichtet. Sie hat seit ihrer Gründung Millionen von Menschen als bewährter Partner die eigenen vier Wände mitfinanziert. Wüstenrot ist heute die zweitgrößte deutsche Bausparkasse. Sie bietet in erster Linie Bausparverträge und Baufinanzierungen an. Die Firma Wüstenrot Bausparkasse AG mit Sitz in Ludwigsburg ist beim Amtsgericht Stuttgart unter der Registernummer HRB 205323 eingetragen. Ihr Kernmarkt ist Deutschland. In Luxemburg unterhält sie eine Zweigniederlassung.

Mit der Eintragung in die Handelsregister wurde die rechtliche Verschmelzung der Aachener Bausparkasse AG (ABAG) auf die Wüstenrot Bausparkasse AG am 26. Juni 2020 mit Rückwirkung auf den Stichtag 1. Januar 2020 wirksam. Der Kauf stärkt den Wachstumskurs der Wüstenrot Bausparkasse AG als traditionsreiche deutsche Bausparkasse.

Die aufsichtsrechtliche Offenlegung der Wüstenrot Bausparkasse AG nach Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation, CRR) zum 31. Dezember 2020 erfolgt auf Einzelbasis. Bis zum 31. Dezember 2019 war sie in die aufsichtsrechtliche Offenlegung ihres Mutterunternehmens Wüstenrot & Württembergische AG (W&W AG) auf konsolidierter Basis einbezogen. Die Beaufsichtigung der W&W AG als Finanzholdinggesellschaft auf Basis der konsolidierten Lage ist mit Wirkung zum 28. Juli 2020 entfallen.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG erfüllt die aufsichtsrechtliche Offenlegung unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) als geltenden Rechnungslegungsrahmen.

Die Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen der Wüstenrot Bausparkasse AG sind im Berichtszeitraum stabil. Ihre Haupttätigkeit besteht im Betreiben von Bausparkassengeschäften. Die Engagements der Wüstenrot Bausparkasse AG sind vor allem inländisch. Der Risikogehalt der betriebenen Geschäftstätigkeiten ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben stark begrenzt. Die Offenlegung erfolgt derzeit jährlich. Nach den ab 28. Juni 2021 anzuwendenden Änderungen der CRR ist die Wüstenrot Bausparkasse AG künftig zu einer halbjährlichen aufsichtsrechtlichen Offenlegung verpflichtet.

Von der Möglichkeit nicht relevante Zeilen und Spalten von Tabellen, Vorlagen und Meldebögen zu streichen wird Gebrauch gemacht.

Unternehmensführungsregelungen

Leitungs- und Aufsichtsfunktionen in der Wüstenrot Bausparkasse AG

Nachfolgend werden in Anlehnung an Artikel 91 der Richtlinie 2013/36/EU (Capital Requirements Directive IV, CRD IV) in Verbindung mit §§ 25c und 25d Kreditwesengesetz (KWG) die Anzahl der Leitungs- und Aufsichtsfunktionen dargestellt. Von den (insbesondere im Rahmen der §§ 25c und 25d KWG) anwendbaren rechnerischen Zusammenfassungsmöglichkeiten wurde anlässlich nachfolgender Darstellung kein Gebrauch gemacht.

Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der Mitglieder des Leitungsorgans

| | Leitungs- funktionen | Aufsichts- funktionen |
|---------------------------------|-------------------------|--------------------------|
| | 31.12.2020 | 31.12.2020 |
| | Anzahl | Anzahl |
| Vorstand | | |
| Bernd Hertweck (Vorsitzender) | 1 | - |
| Matthias Bogk | 1 | - |
| Aufsichtsrat | | |
| Jürgen A. Junker (Vorsitzender) | 1 | 4 |
| Christoph Seeger | - | 2 |
| Dr. Thomas Altenhain | - | 2 |
| Mario Cariboni | - | 1 |
| Thomas Eigenthaler | - | 3 |
| Georg Englert | - | 1 |
| Prof. Dr. Silvia Föhr | - | 1 |
| Petra Knodt | - | 1 |
| Hans Peter Lang | - | 4 |
| Christian Miska | - | 1 |
| Andreas Rothbauer | - | 2 |
| Susanne Ulshöfer | - | 2 |

Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans der Wüstenrot Bausparkasse AG und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen

Vorstand

Die Anforderungen an jede Vorstandsposition sind in einem Stellenprofil klar definiert. Bei der Zusammensetzung des Gesamtvorstands wird auf die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Vorstands geachtet. Auf Basis dieser Rahmenbedingungen erfolgt die Kandidatensuche durch den Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Nominierungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Auswahl der Mitglieder des Vorstands. Der Nominierungsausschuss prüft – insbesondere anhand des Lebenslaufs und des Formulars zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten –, ob der Kandidat die internen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllt. Zentrale Aufgabe des Vergütungskontroll- und Personalausschusses ist die Vorbereitung der Personalentscheidungen des Aufsichtsrats, insbesondere die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Ernennung des Vorstandsvorsitzenden.

Nach den Beschlussempfehlungen des Nominierungs- sowie des Vergütungskontroll- und Personalausschusses untersucht der Aufsichtsrat ebenfalls die Eignung des Kandidaten für die zu besetzende Vorstandsposition anhand der vorgenannten Unterlagen und beschließt nach Durchführung der erforderlichen aufsichtsrechtlichen Anzeigeverfahren über die Bestellung des Vorstandsmitglieds. Der Vergütungskontroll- und Personalausschuss entscheidet anstelle des Aufsichtsrats über den Abschluss sowie die Änderung und Beendigung der Anstellungs- und Pensionsverträge der Vorstandsmitglieder. Die Festsetzung der Vergütung und Entscheidungen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 und 2 Aktiengesetz (AktG) beschließt hingegen der Aufsichtsrat nach Vorbereitung durch den Vergütungskontroll- und Personalausschuss.

Der Aufsichtsrat überprüft nach Vorbefassung im Nominierungsausschuss laufend die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Vorstandsmitglieder und des gesamten Gremiums. Der Vorstand wird durch die Stabsabteilungen fortlaufend über aktuelle Rechtsentwicklungen und sich wandelnde Anforderungen bezüglich der Aufgaben im Unternehmen informiert und fortgebildet.

Bei der Wüstenrot Bausparkasse AG sind die erforderlichen Voraussetzungen für jedes Vorstandsmitglied und für den Vorstand in seiner Gesamtheit in der derzeitigen Besetzung erfüllt. Alle Vorstandsmitglieder kennen das Bauspargeschäft aus ihrer langjährigen Berufstätigkeit, insbesondere bei der Wüstenrot Bausparkasse AG und verfügen über ausgezeichnete Kenntnisse in den Bereichen Strategie, Unternehmenssteuerung und Rechnungslegung. Den Vorstandsvorsitzenden, Bernd Hertweck, zeichnen seine besondere Expertise in den Bereichen Vertrieb, Operations und Personal aus, für die er auch die Verantwortung im Vorstand innehat. Darüber hinaus ist Bernd Hertweck aufgrund seiner Tätigkeit als Vorsitzender des Vorstands des Verbands der Privaten Bausparkassen e.V. auch ein ausgewiesener Kenner der Bausparbranche insgesamt. Matthias Bogk verfügt aufgrund verschiedener Führungsaufgaben bei Unternehmen des W&W-Konzerns über ausgezeichnete Kenntnisse im Risikomanagement, für das er neben den Bereichen Bausparthematik und Finanzen im Vorstand die Verantwortung trägt. Alle Vorstandsmitglieder der Wüstenrot Bausparkasse AG verfügen somit über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, um die ordnungsgemäße Leitung des Unternehmens jederzeit sicherzustellen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hält eine Liste geeigneter potenzieller Kandidaten für die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bereit. Diese Kandidaten wurden vorab im Hinblick auf die grundsätzliche Eignung zur Übernahme eines Aufsichtsratsmandats intern überprüft. Bei der Neuwahl bzw. der gerichtlichen Bestellung eines Anteilseignerververtreters im Aufsichtsrat erfolgt auf Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden zunächst eine interne Prüfung, ob der Kandidat die aufsichtsrechtlichen Anforderungen (insbesondere hinsichtlich fachlicher Eignung und Zuverlässigkeit) erfüllt. Die Prüfung erfolgt u. a. anhand des Lebenslaufs sowie des Formulars zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten des Kandidaten. Nach Feststellung der grundsätzlichen Eignung des Kandidaten erfolgt auf Empfehlung des Nominierungsausschusses ein entsprechender Wahlvorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung oder die Einreichung des Antrags auf gerichtliche Bestellung.

Bei den vom Aufsichtsrat zur Wahl in das Gremium vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten werden deren Expertise, Erfahrungen und Fachkenntnisse sowie individuelle Qualitäten berücksichtigt. Weitere Kriterien für Wahlvorschläge sind die Unabhängigkeit sowie die Einhaltung der als Sollbestimmung in § 2 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgesehenen Altersgrenze.

Bei den Arbeitnehmervertretern erfolgt die Wahl nach den mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften.

Nach erfolgter Bestellung werden die neu gewählten Aufsichtsratsmitglieder der Aufsicht unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, Angaben zur Zuverlässigkeit, behördliches Führungszeugnis, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister) angezeigt.

Der Aufsichtsrat überprüft nach Vorbefassung im Nominierungsausschuss laufend die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Aufsichtsratsmitglieder und des gesamten Gremiums. Regelmäßig werden die Kenntnisse der Aufsichtsratsmitglieder in Aus- und Fortbildungsmaßnahmen aktualisiert.

Bei der Wüstenrot Bausparkasse AG sind die erforderlichen Voraussetzungen für jedes Aufsichtsratsmitglied und für den Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit in der derzeitigen Besetzung erfüllt. Die Anteilseignervertreter haben ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen über wirtschaftliche Zusammenhänge, die Branche, Geschäftsmodelle, Geschäftsvorfälle des Unternehmens etc. durch eine langjährige Berufserfahrung in Führungs- und/oder Geschäftsleiterpositionen der Finanzwirtschaft, in anderen Wirtschaftszweigen oder im Hochschulbereich erworben. Die Arbeitnehmervertreter verfügen ebenfalls über eine langjährige Berufserfahrung in der Wüstenrot Bausparkasse AG. Die Kenntnisse und Erfahrungen liegen hier schwerpunktmäßig im operativen Bereich. Alle Aufsichtsratsmitglieder der Wüstenrot Bausparkasse AG verfügen somit über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, um die ordnungsgemäße Überwachung des Unternehmens jederzeit sicherzustellen.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Im Mittelpunkt stehen dabei die Themenkomplexe Information des Aufsichtsrats bzw. der Ausschüsse, Ablauf der Aufsichtsrats- bzw. Ausschusssitzungen, Struktur und Zusammensetzung des Aufsichtsrats bzw. der Ausschüsse sowie Interessenkonflikte/Sonstiges.

Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans der Wüstenrot Bausparkasse AG

Die Diversitätsstrategie der Wüstenrot Bausparkasse AG für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats ergibt sich u. a. aus der Satzung, den Geschäftsordnungen der Gremien sowie dem vom Aufsichtsrat beschlossenen Diversitätskonzept. Bei der Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums wird danach auf Vielfalt (Diversity) im Sinne von Merkmalen wie Alter, Geschlecht sowie Berufs- und Bildungshintergrund geachtet. Die Einbeziehung und die Zusammenarbeit von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsräten mit unterschiedlichen Hintergründen und Denkweisen bereichert grundsätzlich das jeweilige Gremium und fördert zudem die Diskussionskultur. Dies führt letztlich zu einer effizienteren Leitung des Unternehmens durch den Vorstand sowie zu einer effektiveren Kontroll- und Beratungstätigkeit durch den Aufsichtsrat.

Die Diversitätsstrategie enthält darüber hinaus keine weiteren Zielvorgaben. Aufgrund der unternehmensspezifischen Situation hält der Aufsichtsrat es insbesondere nicht für erforderlich, eine bestimmte Mindestzahl von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern anzustreben, die das Merkmal „Internationalität“ repräsentieren, da der wesentliche Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im nationalen Bauspar-Bereich liegt.

Nach den Vorgaben aus den Geschäftsordnungen sollen Mitglieder des Vorstands nicht älter als 65 Jahre und Aufsichtsratsmitglieder bei ihrer Wahl nicht älter 65 Jahre sein. Dieses Kriterium wird bei allen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern eingehalten. Die Anforderungen an den Berufs- und Bildungshintergrund sind aufsichtsrechtlich vorgegeben und werden von allen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern erfüllt.

Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand eine Frauenquote von mindestens 25 % beschlossen, die bis zum 30. Juni 2022 erreicht werden soll. Derzeit ist im Vorstand keine Frau vertreten. Für den Aufsichtsrat wurde eine Frauenquote von mindestens 30 % festgesetzt, die bis zum 30. April 2024 erreicht werden soll. Der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat beträgt aktuell 25 %.

Risiko- und Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Wüstenrot Bausparkasse AG

Der Aufsichtsrat der Wüstenrot Bausparkasse AG hat gemäß § 25d Absatz 10 Satz 1 KWG, unter Berücksichtigung der Kriterien nach § 25d Absatz 7 Satz 1 KWG, von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschuss zu bilden. Im Geschäftsjahr 2020 wurden zwei Sitzungen des Risiko- und Prüfungsausschusses abgehalten.

Risikomanagementziele und -politik

Die Wüstenrot Bausparkasse AG ist Teil der W&W-Gruppe, an deren Spitze die Wüstenrot & Württembergische AG steht. Das Risikomanagementsystem basiert auf den Konzernvorgaben und ist in das Risikomanagementsystem der W&W-Gruppe integriert.

Im Rahmen des Gruppenverbundes ist die Wüstenrot Bausparkasse AG zum einen selbst verpflichtet, Steuerungsinstrumente zu implementieren und eine Risikostrategie zu verfassen, zum anderen hat sie in ihrer Rolle als gruppenzugehöriges Einzelunternehmen auch die Umsetzung und Einhaltung der Anforderungen in der W&W-Gruppe sicherzustellen. Die Ausführungen zum Risikomanagementsystem inklusive Liquiditätsrisikomanagementsystem sowie zum Risikoprofil der Wüstenrot Bausparkasse AG sind im Risikobericht innerhalb des Lageberichts des Geschäftsberichts der Wüstenrot Bausparkasse AG sowie im zusammengefassten Lagebericht des W&W-Geschäftsberichts beschrieben. Nachfolgend werden die Kernelemente dargestellt.

Der Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG gewährleistet die Einhaltung der in § 25a KWG aufgeführten Pflichten. Er hat insbesondere gemäß § 25a KWG in Verbindung mit den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk BA) interne Kontrollverfahren sowie ein angemessenes und wirksames Risikomanagementsystem eingerichtet. Die im Nachfolgenden dargestellten Erklärungen zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren, zum Risikoprofil und zur Angemessenheit der Liquiditätsrisikomanagement-Vereinbarungen wurden vom Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG am 16. März 2021 genehmigt.

Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Das Risikomanagementsystem ist integraler Bestandteil einer ordnungsgemäßen und wirksamen Geschäftsorganisation und wird in der Risikostrategie der Wüstenrot Bausparkasse AG, der gruppenweit gültigen integrierten Risikostrategie sowie in der Group Risk Policy festgelegt.

Die Risikostrategie legt den strategischen Rahmen des Risikomanagementsystems der Wüstenrot Bausparkasse AG fest. Innerhalb dieses Rahmens werden der sich aus der Geschäftsstrategie und dem Risikoprofil ergebende Risikoappetit, die übergreifenden Risikoziele sowie der Einsatz konsistenter Standards, Methoden, Verfahren und Instrumente definiert. Dabei orientiert sich die Risikostrategie an der Geschäftsstrategie sowie an den Grundsätzen zur langfristigen Existenzsicherung und berücksichtigt dabei Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt des betriebenen Geschäfts der Wüstenrot Bausparkasse AG.

Die Formulierung und Umsetzung der Risikostrategie trägt zur Absicherung der dauerhaften unternehmerischen Handlungsfähigkeit sowie zur Förderung der gruppenübergreifenden Risikokultur bei. Ziel ist es, eine angemessene Balance zwischen der Wahrnehmung von Geschäftschancen und dem Eingehen von Risiken zu wahren und die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems zu gewährleisten. Die Risikostrategie wird durch den Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG beschlossen und mindestens einmal jährlich im Aufsichtsrat erörtert. Die übergeordnete integrierte Risikostrategie auf Gruppenebene ist für die Wüstenrot Bausparkasse AG als gruppenzugehöriges Unternehmen als interner Rahmen für die Risikopolitik verbindlich.

Die Group Risk Policy definiert den organisatorischen Rahmen für das Risikomanagement und ist Voraussetzung für ein wirkungsvolles Risikomanagementsystem in der W&W-Gruppe. Dieser Rahmen stellt einen übergreifend vergleichbaren Qualitätsstandard und eine hohe Durchgängigkeit auf allen Ebenen der Gruppe sicher. Als wesentlicher Bestandteil der gemeinsamen Risikokultur fördern die Group Risk Policy und die darin festgelegten Prozesse und Systeme das erforderliche Risikobewusstsein. Zusätzlich sind für das Risikomanagement in der Wüstenrot Bausparkasse AG Organisation, Prozesse und Methoden über die schriftlich fixierte Ordnung im Risikomanagementportal detaillierter geregelt.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller mit Fragen des Risikomanagements befassten Personen und Gremien sind klar definiert. Die Aufgaben der Risikosteuerung und des Risikocontrollings werden von folgenden wesentlichen Gremien und Funktionsträgern wahrgenommen:

- Der Aufsichtsrat der Wüstenrot Bausparkasse AG überwacht in seiner Funktion als Kontrollgremium des Vorstands auch die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems. Dazu wird er regelmäßig über die aktuelle Risikosituation informiert.
- Dem Risiko- und Prüfungsausschuss sowie dem Nominierungsausschuss der Wüstenrot Bausparkasse AG werden regelmäßig die gemäß Geschäftsordnung geforderten Informationen, insbesondere die Risikoberichte mit der Beschreibung der aktuellen Risikosituation und der eingeleiteten Steuerungsmaßnahmen vorgelegt.

- Der Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG ist oberstes Entscheidungsgremium in Risikofragen. Der Vorstand zeichnet für die Einrichtung und Umsetzung eines wirksamen Risikomanagements gesamthaft verantwortlich. Er definiert beispielsweise die Grundsätze der Risikopolitik, beschließt eine mit der Geschäftsstrategie konsistente Risikostrategie und entscheidet über die grundsätzliche Risikoneigung („Risikoappetit“). Die Gesamtverantwortung ist nicht delegierbar.
- Innerhalb der W&W-Gruppe ist das Group Board Risk als zentrales Gremium zur gruppenübergreifenden Koordination des Risikomanagements eingerichtet. Der Risikovorstand und die unabhängige Risikocontrollingfunktion der Wüstenrot Bausparkasse AG sind ständige Mitglieder des Group Board Risk. Das Risk Board als das zentrale Gremium zur Koordination des Risikomanagements unterstützt und berät den Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG in Risikofragen, empfiehlt oder veranlasst Maßnahmen zur Risikosteuerung und überwacht das Risikoprofil. Die Aufgaben, Entscheidungskompetenz sowie die ständigen Mitglieder des Risk Boards sind in der Geschäftsordnung des Gremiums geregelt.
- Zur themenspezifischen Information und Unterstützung für das Group Board Risk sind ein Group Credit Committee, Group Liquidity Committee, Group Compliance Committee sowie Group Security Committee etabliert. Auf Ebene der Wüstenrot Bausparkasse AG sind zudem Komitees zur Steuerung des Marktpreisrisikos und Liquiditätsrisikos etabliert.
- Die unabhängige Risikocontrollingfunktion der Wüstenrot Bausparkasse AG nimmt insbesondere die operative Durchführung des Risikomanagements wahr und berichtet der Geschäftsleitung u. a. über das Gesamtrisikoprofil.

Für die risikoorientierte Unternehmenssteuerung ist in der Wüstenrot Bausparkasse AG ein iterativer Risikomanagementprozess eingerichtet, der sich in die Prozessschritte Risikoidentifikation, Risikobeurteilung, Risikonahme und Risikosteuerung, Risikoüberwachung und Risikoberichterstattung gliedert.

Damit verfügt die Wüstenrot Bausparkasse AG über ein Risikomanagementsystem, das es ermöglicht, die bestehenden und absehbaren künftigen Risiken rechtzeitig zu erkennen, angemessen zu bewerten, zu steuern und empfängerorientiert zu kommunizieren. Hierzu ist eine angemessene Aufbau- und Ablauforganisation implementiert. Die festgelegten Berichtsformen und -wege gewährleisten dabei die regelmäßige und zeitnahe Kommunikation von (Risiko-)Informationen zwischen allen involvierten Gremien, Funktionen und Einheiten. Der Grundsatz der Funktionstrennung zwischen risikonehmenden und risikoüberwachenden Einheiten wird bis zur Ebene der Geschäftsleitung eingehalten. Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem Risikomanagement sind integraler Bestandteil in Entscheidungsprozessen auf Managementebene.

Zusammenfassend bestätigt der Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG, dass die implementierten Methoden, Modelle und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein im Hinblick auf Strategie und Gesamtrisikoprofil angemessenes Risikomanagementsystem sicherzustellen.

Erklärung zum Risikoprofil (Konzise Risikoerklärung)

Um die Risiken transparent darzustellen, werden gleichartige Risiken einheitlich zu Risikobereichen zusammengefasst. Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat folgende wesentliche Risikobereiche identifiziert:

- Marktpreisrisiko
- Adressrisiko
- Operationelles Risiko
- Geschäftsrisiko
- Liquiditätsrisiko

Der Lagebericht des Geschäftsberichts der Wüstenrot Bausparkasse AG sowie der zusammengefasste Lagebericht des W&W-Geschäftsberichts enthalten die Beschreibung des Risikoprofils und der wesentlichen Risiken sowie die damit verbundenen Strategien und Verfahren zur Risikosteuerung. Die Beurteilung der Auskömmlichkeit der Risikokapitalisierung erfolgt anhand nachfolgender gleichberechtigt nebeneinanderstehender Perspektiven:

- Die normative Perspektive betrachtet die Einhaltung der regulatorischen Mindestanforderungen an die Risikokapitalisierung, um den Geschäftsbetrieb in geplanter Weise fortführen zu können.
- Die ökonomische Perspektive beurteilt die Fähigkeit der Risikodeckung, d. h. die nachhaltige Sicherung der Substanz des Unternehmens zum Schutz der Kunden und erstrangigen Gläubigern vor Verlusten aus ökonomischer Sicht.

Für die Wüstenrot Bausparkasse AG ist es eine zwingende Bedingung, die normative Mindestkapitalanforderung (aufsichtsrechtliche Kapitalanforderung) zu erfüllen. Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat in der Risikostrategie im November 2020 interne Zielsolvabilitätsquoten festgelegt, die über den aktuellen gesetzlichen Anforderungen liegen. Es

wurde eine Gesamtkapitalquote von 14,90 % und eine Kernkapitalquote von 12,40 % als Ziel festgelegt. Die Gesamtkapitalquote der Wüstenrot Bausparkasse AG lag am 31. Dezember 2020 bei 17,71 %, die Kernkapitalquote bei 16,19 %.

Die Begrenzung und Überwachung der im ökonomischen Risikotragfähigkeitsmodell einbezogenen Risiken erfolgt auf Basis eines Limitsystems. Basierend auf den Berechnungen des ökonomischen Risikotragfähigkeitsmodells wird das zur Verfügung gestellte Risikokapital allokiert und daraus entsprechende Risikolimits abgeleitet. Die Wüstenrot Bausparkasse AG strebt im Rahmen ihrer Risikostrategie eine Risikotragfähigkeitsquote von mindestens 125 % an. Die Risikomessung erfolgt dabei für die ökonomische Perspektive entsprechend des regulatorisch vorgesehenen Sicherheitsniveaus von 99,90 % mit einjährigem Risikohorizont.

Zum 31. Dezember 2020 ergeben sich folgende Auslastungen:

Auslastung der Risikotragfähigkeit

| | Risiko- | | Auslastung |
|---------------------------|---------------|--------------|------------|
| | kapitalbedarf | Limit | |
| | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 |
| | in Mio € | in Mio € | in % |
| Marktpreisrisiko | 495 | 800 | 61,89 |
| Adressrisiko | 551 | 740 | 74,39 |
| Operationelles Risiko | 83 | 100 | 83,33 |
| Geschäftsrisiko | 75 | 110 | 68,33 |
| Gesamt | 1 204 | 1 750 | |
| Risikodeckungsmasse | in Mio € | 2 225 | |
| Risikotragfähigkeitsquote | in % | 184,77 | |

Gemäß dem ökonomischen Risikotragfähigkeitsmodell verfügt die Wüstenrot Bausparkasse AG zum Stichtag 31. Dezember 2020 über ausreichend finanzielle Mittel, um die eingegangenen Risiken mit hoher Sicherheit bedecken zu können. Auch die regulatorischen Mindestkapitalanforderungen hat die Wüstenrot Bausparkasse AG jederzeit erfüllt. Zum Berichtszeitpunkt bewegt sich das Risikoprofil der Wüstenrot Bausparkasse AG innerhalb des vorgegebenen Gesamtrisikolimits und es sind keine Risiken erkennbar, die den Fortbestand der Wüstenrot Bausparkasse AG gefährden.

Die Risikomessverfahren entsprechen gängigen Standards und richten sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt der betriebenen Geschäftstätigkeit aus. Die Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit sowohl in der normativen als auch der ökonomischen Perspektive sicherzustellen. Darüber hinaus sind die in der Risikostrategie formulierten Risikoziele konsistent zur Geschäftsstrategie. Die beschriebenen Risikoziele werden durch die eingesetzten Verfahren messbar, transparent und steuerbar. Folglich erachtet der Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG die eingesetzten Risikomanagementverfahren als angemessen und wirksam.

Erklärung zur Angemessenheit der Liquiditätsrisikomanagement-Vereinbarungen

Das Liquiditätsmanagement ist darauf ausgerichtet, den finanziellen Verpflichtungen jederzeit und dauerhaft nachkommen zu können. Der Fokus der Anlagepolitik liegt unter anderem darauf, die Liquidität jederzeit sicherstellen zu können.

Basierend auf den übergeordneten Vorgaben der Risikostrategie sind die nachfolgenden Grundsätze des Liquiditätsrisikomanagements abgeleitet:

- Das Liquiditätsmanagement ist im Sinne der aufsichtsrechtlichen Anforderungen darauf ausgerichtet, finanziellen Verpflichtungen jederzeit und dauerhaft auch unter Stressbetrachtungen nachkommen zu können.
- Ziel ist es, auf möglichst viele Finanzierungsmöglichkeiten zurückgreifen zu können, um eine breit diversifizierte Finanzierungsstruktur zu erreichen.
- Bestehende gesetzliche, aufsichtsrechtliche und interne Bestimmungen sind dabei ständig und dauerhaft zu erfüllen.

Die eingerichteten Systeme sollen durch vorausschauende Planung und operative Cash-Disposition Liquiditätsengpässe vorausschauend erkennen und damit im Bedarfsfall die Einleitung geeigneter Maßnahmen frühzeitig ermöglichen. Die erforderlichen Voraussetzungen organisatorischer und fachlicher Art für alternative (Re-)Finanzierungen bzw. Maßnahmen zur Liquiditätsbeschaffung werden regelmäßig überprüft und falls nötig angepasst. Es besteht außerdem im Bedarfsfall die Möglichkeit, liquide Mittel innerhalb der W&W-Gruppe zur Verfügung zu stellen und so mögliche Liquiditätsengpässe zu überbrücken.

Die Überwachung der Liquidität erfolgt über die Erkennung von Über- und Unterdeckungen im Rahmen der Liquiditätsablaufbilanz. Hier erfolgt eine Gegenüberstellung der kumulierten saldierten Zahlungsströme des Betrachtungszeitraums mit dem Fundingpotenzial. Dabei dürfen diese Zahlungsströme zu keinem Zeitpunkt einen Liquiditätsbedarf von mehr als 100 % des Fundingpotenzials aufzeigen. Bereits bei einem absehbaren Engpass sind eine Ad-hoc-Meldung an den Vorstand abzugeben und geeignete Notfallmaßnahmen zur Liquiditätssteuerung aufzuzeigen.

Die Liquiditätssteuerung wird in der Wüstenrot Bausparkasse AG durch das Liquiditäts-Komitee wahrgenommen. Das abteilungsübergreifende Komitee befasst sich regelmäßig mit aktuellen Fragestellungen zum Liquiditätsrisikomanagement sowie generellen Themen zur Liquiditätssteuerung. Das Komitee kann auch ad-hoc einberufen werden. Zur gruppenweiten Liquiditätssteuerung und -überwachung ist das Group Liquidity Committee etabliert. Es ist für die übergreifende Liquiditätssteuerung zuständig und arbeitet Empfehlungen für die Sitzungen der Vorstandsgremien sowie für das Group Board Risk aus.

Bedingt durch die aktuelle Geldpolitik der Europäischen Zentralbank stellt die Liquiditätsbeschaffung für die Kreditinstitute derzeit keinen Engpassfaktor dar. Durch den Passivüberhang des Bauspargeschäfts und den langfristigen Charakter des Geschäftsmodells (feste Verzinsung der Einlagen, Kündigungsfrist bei Einlagenabzug) weist die Wüstenrot Bausparkasse AG eine stabile Refinanzierungsstruktur auf und ist damit zum überwiegenden Teil vom Kapitalmarkt unabhängig. Darüber hinaus besteht als Refinanzierungsmöglichkeit die Emission von Pfandbriefen und Schulscheindarlehen.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG stellt einen internen Refinanzierungsplan auf, der die Strategien, den Risikoappetit und das Geschäftsmodell angemessen widerspiegelt. Hierbei werden auch mögliche adverse Entwicklungen, die von den Erwartungen abweichen, berücksichtigt. Die prognostizierten zukünftigen Geldzu- und Geldabflüsse werden in der rollierenden und in die Zukunft reichenden Liquiditätsplanung berücksichtigt.

Die Liquiditätslage wird anhand eines Liquiditätsrisikoberichts regelmäßig an den Vorstand berichtet, zudem wird die Liquiditätslage im Liquiditäts-Komitee und im Risk Board erörtert. Zur Steuerung der Liquiditätsrisiken werden regelmäßig Stressszenarien betrachtet. Unter anderem werden dabei Auswirkungen veränderter Geldzu- und -abflüsse sowie simulierter Abschläge auf die Fundingpotenziale analysiert.

Darüber hinaus wird die Risikosituation über die Analyse von aufsichtsrechtlichen Kenngrößen überwacht. Für die Wüstenrot Bausparkasse AG wird in diesem Zusammenhang anhand der regulatorischen Kennzahl Liquidity Coverage Ratio (LCR) eine Mindestliquiditätsquote ermittelt. Die Erfüllung dieser Quote soll gewährleisten, dass ein Puffer hochliquider Aktiva zur Verfügung steht, um im Stressfall mögliche Nettozahlungsmittelabflüsse über 30 Tage abdecken zu können. Die LCR beträgt zum 31. Dezember 2020 229,03 % (vgl. auch Tabelle „Liquiditätskennziffern“) und übersteigt die geforderte Mindestquote in Höhe von 100 % deutlich. Ebenso wird die Asset Encumbrance ermittelt. Diese Kennzahl zeigt in welcher Höhe die Vermögenswerte belastet und nicht frei verfügbar sind. Zum 31. Dezember 2020 beträgt die Asset Encumbrance 14,63 %.

Folglich erachtet der Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG das eingerichtete Liquiditätsrisikomanagement-System im Hinblick auf das Risikoprofil und die Strategie als angemessen und wirksam.

Risk Management Framework

Die Regelungen zum Risikomanagement werden in unterschiedlichen, sich ergänzenden Dokumenten festgelegt. Eine ausführliche Beschreibung der Risikomanagementziele und -politik sowie der Grundsätze und Gestaltungselemente des Risikomanagementansatzes sind im Risikobericht innerhalb des Lageberichts des Geschäftsberichts der Wüstenrot Bausparkasse AG sowie im zusammengefassten Lagebericht des W&W-Geschäftsberichts enthalten.

Risk Governance/Risikogremien

Innerhalb der Aufbau- und Ablauforganisation sind die einzelnen Aufgabenbereiche aller Gremien, Committees und Funktionen sowie deren Schnittstellen und Berichtswege untereinander definiert, womit ein regelmäßiger und zeitnaher Informationsfluss über alle Ebenen hinweg sichergestellt ist. Eine ausführliche Beschreibung der jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten ist in den Abschnitten „Risk Governance/Risikogremien“ im Risikobericht innerhalb des Lageberichts des Geschäftsberichts der Wüstenrot Bausparkasse AG sowie im zusammengefassten Lagebericht des W&W-Geschäftsberichts enthalten.

Risikomanagementprozess

Für die risikoorientierte Unternehmenssteuerung ist ein iterativer Risikomanagementprozess eingerichtet, der sich in die Teilprozesse Risikoidentifikation, Risikobeurteilung, Risikonahme und Risikosteuerung, Risikoüberwachung sowie Risikoberichterstattung untergliedert. Dieser Regelprozess ist gruppenübergreifend standardisiert und wird auf allen Ebenen umgesetzt. Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Teilprozesse ist in den Abschnitten „Risikomanagementprozess“ im Risikobericht innerhalb des Lageberichts des Geschäftsberichts der Wüstenrot Bausparkasse AG sowie im zusammengefassten Lagebericht des W&W-Geschäftsberichts enthalten.

Eigenmittelausstattung

Abstimmung der Eigenmittelbestandteile mit dem Abschluss

Die Wüstenrot Bausparkasse AG erstellt einen handelsrechtlichen Abschluss unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV). Die nachfolgend dargestellte Bilanz beschränkt sich auf die Darstellung der Eigenmittelbestandteile. Diese werden durch Referenzen den Positionen in der Tabelle „Eigenmittelstruktur“ zugeordnet.

Aufgliederung der Eigenmittelbestandteile in der handelsrechtlichen Bilanz

| | Handels- rechtliche Bilanz | Referenz zur Position in der Eigenmittel- struktur |
|---|----------------------------------|---|
| in Mio € | 31.12.2020 | 31.12.2020 |
| Aktiva | | |
| Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung | 1 | 15 |
| Passiva | | |
| Nachrangige Verbindlichkeiten | 132 | 30, 32, 46 |
| Fonds für allgemeine Bankrisiken | 324 | 3a |
| Eigenkapital | 861 | |
| Gezeichnetes Kapital | 171 | 1 |
| Kapitalrücklage | 512 | 1 |
| Gewinnrücklagen | 35 | 2 |
| Bilanzgewinn | 143 | 2 |

Eigenmittelstruktur

Die Eigenmittel der Wüstenrot Bausparkasse AG setzen sich wie folgt zusammen:

| Eigenmittelstruktur | | | Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel |
|--|---|--------------|--|
| in Mio € | | 31.12.2020 | |
| Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen | | | |
| 1 | Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio | 682 | 26 (1), 27, 28, 29 |
| | Davon Aktien | 171 | Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3 |
| 2 | Einbehaltene Gewinne | 148 | 26 (1) (c) |
| 3a | Fonds für allgemeine Bankrisiken | 288 | 26 (1) (f) |
| 6 | Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen | 1 118 | Summe der Zeilen 1 bis 5a |
| Hartes Kernkapital (CET1): Regulatorische Anpassungen | | | |
| 12 | Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge | -65 | 36 (1) (d), 40, 159 |
| 15 | Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag) | -1 | 36 (1) (e), 41 |
| 28 | Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt | -66 | Summe der Zeilen 7 bis 20a, 21, 22, zuzüglich Zeilen 25a bis 27 |
| 29 | Hartes Kernkapital (CET1) | 1 052 | Zeile 6 abzüglich Zeile 28 |
| Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente | | | |
| 30 | Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio | 30 | 51, 52 |
| 32 | Davon gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft | 30 | |
| 36 | Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen | 30 | Summe der Zeilen 30, 33 und 34 |
| 43 | Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt | - | Summe der Zeilen 37 bis 42 |
| 44 | Zusätzliches Kernkapital (AT1) | 30 | Zeile 36 abzüglich Zeile 43 |
| 45 | Kernkapital (T1 = CET1 + AT1) | 1 082 | Summe der Zeilen 29 und 44 |
| Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen | | | |
| 46 | Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio | 100 | 62, 63 |
| 50 | Kreditrisikoanpassungen | 1 | 62 (c) und (d) |
| 51 | Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen | 101 | |
| 57 | Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt | - | Summe der Zeilen 52 bis 56 |
| 58 | Ergänzungskapital (T2) | 101 | Zeile 51 abzüglich Zeile 57 |
| 59 | Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2) | 1 183 | Summe der Zeilen 45 und 58 |
| 60 | Risikogewichtete Aktiva insgesamt | 6 681 | |

Eigenmittelstruktur

| | | Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel | |
|--|---|---|-----------------------------|
| in Mio € | | 31.12.2020 | |
| Eigenkapitalquoten und -puffer | | | |
| 61 | Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) | 15,75 | 92 (2) (a) |
| 62 | Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) | 16,19 | 92 (2) (b) |
| 63 | Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) | 17,71 | 92 (2) (c) |
| 64 | Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) | 7,02 | CRD 128, 129, 130, 131, 133 |
| 65 | Davon Kapitalerhaltungspuffer | 2,50 | |
| 66 | Davon antizyklischer Kapitalpuffer | 0,02 | |
| 68 | Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) | 13,76 | CRD 128 |
| Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital | | | |
| 76 | Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) | 1 | 62 |
| 77 | Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes | 17 | 62 |
| 79 | Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes | 29 | 62 |

Die Eigenmittel der Wüstenrot Bausparkasse AG betragen 1 183 Mio €. Sie setzen sich aus 1 052 Mio € hartem Kernkapital, 30 Mio € zusätzlichem Kernkapital und 101 Mio € Ergänzungskapital zusammen.

Merkmale und Bedingungen der begebenen Eigenmittelinstrumente

Die Übersicht der Hauptmerkmale der begebenen Eigenmittelinstrumente befindet sich im Anhang dieses Offenlegungsberichts.

Die begebenen Eigenmittelinstrumente werden nach Vertragstypen zusammengefasst. Für jeden Vertragstyp erfolgt die Offenlegung der Bedingungen als Teil dieses Berichts sowie zusätzlich im Internet unter www.ww-ag.com/go/offenlegungsberichte.

Eigenmittelanforderungen

Die Wüstenrot Bausparkasse AG ermittelt die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen im Einklang mit den Regularien der CRR.

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko wendet die Wüstenrot Bausparkasse AG für die Risikopositionsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute und Mengengeschäft den auf internen Einstufungen basierenden Ansatz (Internal Ratings Based Approach, IRBA) an. Für Zentralstaaten und Zentralbanken sowie Institute wird der Basis-IRBA und für das Mengengeschäft der fortgeschrittene IRBA verwendet. Positionen in unbedeutenden Geschäftsfeldern sowie dauerhaft von der Anwendung des IRBA ausgenommene Risikopositionen verbleiben im Kreditrisikostandardansatz (KSA). Die Kreditrisikopositionen setzen sich aus bilanziellen, außerbilanziellen, derivativen und nicht-derivativen Geschäften mit Sicherheitennachschüssen (Wertpapierpensions- und Wertpapierleihegeschäfte) zusammen. Die Gesamtheit des Kreditrisikos wird über die Anwendung des jeweiligen Risikogewichts sowie unter Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken (Aufrechnungsverfahren oder hereingenommene Sicherheiten) ermittelt.

Bei der Wüstenrot Bausparkasse AG bestehen weder Verbriefungspositionen noch Vorleistungs- oder Abwicklungsrisiken.

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Wüstenrot Bausparkasse AG für das Fremdwährungsrisiko die Standardmethode.

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko wendet die Wüstenrot Bausparkasse AG den Standardansatz an.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (Credit Valuation Adjustments, CVA) werden auf Basis der Standardmethode berechnet.

Risikogewichtete Positionsbeträge und Eigenmittelanforderungen

| | Risikogewichtete Positionsbeträge | Eigenmittel- anforderungen |
|---|--------------------------------------|-------------------------------|
| in Mio € | 31.12.2020 | 31.12.2020 |
| Kreditrisiko | | |
| Kreditrisikostandardansatz (KSA) | 1 391 | 112 |
| Zentralstaaten und Zentralbanken | - | - |
| Regionale und lokale Gebietskörperschaften | - | - |
| Öffentliche Stellen | - | - |
| Institute | 1 | - |
| Unternehmen | 761 | 61 |
| Mengengeschäft | 357 | 29 |
| Durch Immobilien besicherte Risikopositionen | 240 | 19 |
| Ausgefallene Risikopositionen | 20 | 2 |
| Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen | 12 | 1 |
| Gedeckte Schuldverschreibungen | - | - |
| Verbriefungspositionen | - | - |
| Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung | - | - |
| Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen | - | - |
| Sonstige Posten | - | - |
| Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRBA) | 4 802 | 384 |
| Zentralstaaten und Zentralbanken | 360 | 29 |
| Institute | 840 | 67 |
| Mengengeschäft | 3 472 | 278 |
| Durch Immobilien besicherte Risikopositionen | 2 994 | 240 |
| Andere Risikopositionen im Mengengeschäft | 478 | 38 |
| Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen | 130 | 10 |
| Beteiligungsrisikopositionen | - | - |
| Standardansatz | - | - |
| Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer zentralen Gegenpartei | 4 | - |
| Marktisiko | | |
| Standardmethode | - | - |
| Fremdwährungsrisiko | - | - |
| Operationelles Risiko | | |
| Standardansatz | 479 | 38 |
| Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) | | |
| Standardmethode | 5 | - |
| Gesamt | 6 681 | 534 |

Antizyklischer Kapitalpuffer

Die Wüstenrot Bausparkasse AG muss einen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer vorhalten. Dessen Quote bildet den gewichteten Durchschnitt der Quoten des antizyklischen Kapitalpuffers je Land, in dem die Wüstenrot Bausparkasse AG wesentliche Risikopositionen hat, ab. Die geografische Verteilung der für den antizyklischen Kapitalpuffer wesentlichen Risikopositionen ist in folgender Tabelle dargestellt. Gezeigt werden alle Länder mit antizyklischen Kapitalpuffern und einem auszuweisenden Positionswert sowie die weiteren fünf größten Länder auf Basis des Forderungsvolumens.

Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

| | Allgemeine Kreditrisikopositionen | | Eigenmittelanforderungen | | Gewichtung der Eigenmittelanforderungen | Quote des antizyklischen Kapitalpuffers |
|---|-----------------------------------|----------------------------|---|------------|---|---|
| | Risiko-positionswert (SA) | Risiko-positionswert (IRB) | Davon Allgemeine Kreditrisikopositionen | Summe | | |
| | 010 | 020 | 070 | 100 | 110 | 120 |
| | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 |
| | in Mio € | in Mio € | in Mio € | in Mio € | in % | in % |
| 010 Aufschlüsselung nach Ländern | | | | | | |
| 001 Deutschland | 1 432 | 21 064 | 352 | 363 | 90,85 | 0,00 |
| 002 Luxemburg | 450 | - | 28 | 28 | 7,07 | 0,25 |
| 003 Österreich | 73 | 4 | - | - | 0,02 | 0,00 |
| 004 Niederlande | 61 | 1 | 5 | 5 | 1,23 | 0,00 |
| 005 Großbritannien und Nordirland | 12 | 1 | 1 | 1 | 0,25 | 0,00 |
| 006 Belgien | 8 | 1 | 1 | 1 | 0,16 | 0,00 |
| 007 Sonstige | 14 | 22 | 2 | 1 | 0,42 | 0,00 |
| 020 Gesamt | 2 050 | 21 093 | 389 | 399 | 100,00 | n/a |

Für die Wüstenrot Bausparkasse AG ergibt sich zum 31. Dezember 2020 ein antizyklischer Kapitalpuffer in Höhe von 0,02%.

Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

| | | |
|--|----------|------------|
| | | 010 |
| | | 31.12.2020 |
| 010 Gesamtforderungsbetrag | in Mio € | 6 681 |
| 020 Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers | in % | 0,02 |
| 030 Anforderungen an den institutsspezifischen Kapitalpuffer | in Mio € | 1 |

Kapitalquoten

Die Kapitalquoten der Wüstenrot Bausparkasse AG liegen deutlich über den aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Mindestwerten.

Kapitalquoten

| in % | 31.12.2020 |
|------------------------|------------|
| Harte Kernkapitalquote | 15,75 |
| Kernkapitalquote | 16,19 |
| Gesamtkapitalquote | 17,71 |

Kapitalmanagement

Die Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals wird in den Abschnitten „Kapitalmanagement“ und „Bewertung des Gesamtrisikoprofils“ im Risikobericht des Lageberichts im Geschäftsbericht der Wüstenrot Bausparkasse AG beschrieben.

Leverage Ratio (Verschuldungsquote)

Die Leverage Ratio ist eine nicht risikobasierte Kennziffer. Die Unternehmen sind dazu angehalten, Höhe und Veränderungen der Leverage Ratio sowie die Veränderung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung zu überwachen. Die Quote setzt die Kapitalmessgröße, die dem Kernkapital entspricht, in ein Verhältnis zur Gesamtrisikopositionsmessgröße. Diese Messgröße entspricht der Summe der Risikopositionswerte aller bilanziellen, außerbilanziellen, derivativen und nicht-derivativen Geschäften mit Sicherheitennachschüssen.

CRR-Verschuldungsquote - Offenlegungsbogen

| | |
|-----------------------|---------------------------|
| Stichtag | 31.12.2020 |
| Name des Unternehmens | Wüstenrot Bausparkasse AG |
| Anwendungsebene | Einzelebene |

Tabelle LRSum: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

| | Anzusetzender Wert |
|--|--------------------|
| in Mio € | 31.12.2020 |
| 1 Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss | 29 195 |
| 4 Anpassungen für derivative Finanzinstrumente | 71 |
| 5 Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) | 879 |
| 6 Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge) | 304 |
| 7 Sonstige Anpassungen | -258 |
| 8 Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote | 30 191 |

Tabelle LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

| | | Risiko- positionen für die CRR- Verschul- dungsquote |
|--|--|--|
| in Mio € | | 31.12.2020 |
| Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT) | | |
| 1 | Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten) | 29 003 |
| 2 | (Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge) | -66 |
| 3 | Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2) | 28 937 |
| Risikopositionen aus Derivaten | | |
| 4 | Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse) | 21 |
| 5 | Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode) | 50 |
| 11 | Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10) | 71 |
| Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) | | |
| 12 | Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte | 879 |
| 16 | Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a) | 879 |
| Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen | | |
| 17 | Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert | 1 430 |
| 18 | (Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge) | -1 126 |
| 19 | Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18) | 304 |
| Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße | | |
| 20 | Kernkapital | 1 082 |
| 21 | Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b) | 30 191 |
| Verschuldungsquote | | |
| 22 | Verschuldungsquote in % | 3,58 |
| Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen | | |
| EU-23 | Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße | Übergangs- regelung |

Tabelle LRSpl: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)

| | | Risiko- positionen für die CRR- Verschul- dungsquote |
|----------|--|--|
| in Mio € | | 31.12.2020 |
| EU-1 | Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon | 29 003 |
| EU-3 | Risikopositionen im Anlagebuch, davon | 29 003 |
| EU-4 | Gedeckte Schuldverschreibungen | 1 899 |
| EU-5 | Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden | 3 440 |
| EU-6 | Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden | 11 |
| EU-7 | Institute | 1 445 |
| EU-8 | Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert | 17 946 |
| EU-9 | Risikopositionen aus dem Mengengeschäft | 3 016 |
| EU-10 | Unternehmen | 871 |
| EU-11 | Ausgefallene Positionen | 245 |
| EU-12 | Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind) | 130 |

Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten (LRQua, Zeile 2)

Die Leverage Ratio der Wüstenrot Bausparkasse AG zum 31. Dezember 2020 beträgt 3,58 (Vj. 3,73) %. Die Reduzierung im Vergleich zum Vorjahr um 0,15 Prozentpunkte resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung der Gesamtrisikopositionsmessgröße insbesondere auch aufgrund der rechtlichen Verschmelzung mit der Aachener Bausparkasse AG.

Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung (LRQua, Zeile 1)

Integraler Bestandteil der Bilanzsteuerung ist auch die Vermeidung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung. Der Verschuldungsgrad wird auf Basis der aufsichtsrechtlichen Kenngröße Leverage Ratio überwacht. Das Kernkapital bildet den Zähler dieser Kenngröße, die Bilanzsumme als Haupttreiber der Gesamtrisikopositionsmessgröße den Nenner.

Das Meldewesen der Wüstenrot Bausparkasse AG quantifiziert die Leverage Ratio auf Basis der regulatorischen Anforderungen. Die Kennziffer wird sowohl retrospektiv als auch planerisch ermittelt. Retrospektiv wird sie im Rahmen der Meldung der Eigenmittelausstattung im Meldewesen erfasst. Planerisch fließt sie bei der Eigenkapitalplanung mit ein.

Für die Leverage Ratio ist innerhalb der Risikostrategie eine interne Zielquote von $\geq 3,25\%$ definiert. Die Entwicklung des Verschuldungsgrads wird einschließlich der Einhaltung der internen Zielquote operativ im Rahmen der vierteljährlichen ordentlichen Risikoberichterstattung überwacht. Sofern sich hieraus Handlungsbedarfe ergeben, werden diese dem Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das Controlling analysiert anlassbezogen mit dem Meldewesen die möglichen Ursachen für einen Rückgang der Kennzahl. Das Treasury wird über die Entwicklungen informiert und erarbeitet ggf. gemeinsam mit dem Meldewesen und dem Controlling Handlungsmöglichkeiten zur Erhöhung des Kernkapitals oder zur Steuerung der Gesamtrisikopositionsmessgröße, z. B. über die Veräußerung unbelasteter Vermögenswerte. Diese Maßnahmen werden bei Bedarf mit dem Vorstand abgestimmt und anschließend umgesetzt, um die Leverage Ratio auf Zielniveau einzusteuern.

Risikoarten

Adressrisiko

Risikomanagementziele und -politik

Die Risikomanagementziele und -politik des Adressrisikos werden in den Abschnitten „Adressrisiken“ im Risikobericht des Lageberichts im Geschäftsbericht der Wüstenrot Bausparkasse AG sowie im zusammengefassten Lagebericht des W&W-Geschäftsberichts beschrieben.

Kreditportfolio

Im Folgenden wird das Kreditportfolio gegliedert nach Risikopositionsklassen dargestellt. Die in den Tabellen enthaltenen Positionen werden mit ihren Buchwerten nach Aufrechnungen (Netting) und vor Kreditrisikominderung sowie nach der Berücksichtigung von Einzel- und Portfoliowertberichtigungen ausgewiesen. Derivative Finanzinstrumente werden mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen angegeben. Die Ermittlung der Kreditäquivalenzbeträge erfolgt mittels der Marktbewertungsmethode. Im Kreditportfolio sind auch nicht in Anspruch genommene Kreditzusagen enthalten.

Kreditportfolio

| | Gesamtbetrag der Risikopositionen | Durchschnittsbetrag der Risikopositionen im Berichtszeitraum |
|--|-----------------------------------|--|
| in Mio € | 31.12.2020 | |
| Risikopositionsklasse | | |
| Kreditrisikostandardansatz (KSA) | | |
| Zentralstaaten und Zentralbanken | 100 | 87 |
| Regionale und lokale Gebietskörperschaften | 553 | 571 |
| Öffentliche Stellen | 805 | 815 |
| Institute | 2 | 1 |
| Unternehmen | 934 | 894 |
| Mengengeschäft | 565 | 539 |
| Durch Immobilien besicherte Risikopositionen | 870 | 727 |
| Ausgefallene Risikopositionen | 16 | 16 |
| Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen | 40 | 10 |
| Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRBA) | | |
| Zentralstaaten und Zentralbanken | 1 982 | 2 002 |
| Institute | 4 339 | 4 524 |
| Mengengeschäft | 21 093 | 20 739 |
| Durch Immobilien besicherte Risikopositionen | 18 408 | 18 008 |
| Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft | 2 685 | 2 731 |
| Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen | 130 | 151 |
| Gesamt | 31 429 | 31 076 |

Der Durchschnittsbetrag des Kreditportfolios ergibt sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Quartale des Jahres 2020.

Kreditportfolio aufgeschlüsselt nach geografischen Gebieten

| | | Europa | Übriges Ausland | Gesamt |
|---|---------------|---------------|--------------------|---------------|
| | Deutschland | Gesamt | | |
| in Mio € | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 |
| Risikopositionsklasse | | | | |
| Kreditrisikostandardansatz (KSA) | | | | |
| Zentralstaaten und Zentralbanken | 100 | 100 | - | 100 |
| Regionale und lokale Gebietskörperschaften | 553 | 553 | - | 553 |
| Öffentliche Stellen | 770 | 805 | - | 805 |
| Institute | 2 | 2 | - | 2 |
| Unternehmen | 734 | 928 | 6 | 934 |
| Mengengeschäft | 74 | 565 | - | 565 |
| Durch Immobilien besicherte Risikopositionen | 864 | 870 | - | 870 |
| Ausgefallene Risikopositionen | 4 | 16 | - | 16 |
| Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen | 40 | 40 | - | 40 |
| Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRBA) | | | | |
| Zentralstaaten und Zentralbanken | - | 1 982 | - | 1 982 |
| Institute | 2 261 | 4 339 | - | 4 339 |
| Mengengeschäft | 21 064 | 21 087 | 6 | 21 093 |
| Durch Immobilien besicherte Risikopositionen | 18 382 | 18 402 | 6 | 18 408 |
| Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft | 2 682 | 2 685 | - | 2 685 |
| Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen | 130 | 130 | - | 130 |
| Gesamt | 26 596 | 31 417 | 12 | 31 429 |

Das Kreditportfolio der Wüstenrot Bausparkasse AG besteht überwiegend aus inländischen Engagements. Es ist in die Regionen Deutschland, Europa und übriges Ausland aufgeteilt.

Kreditportfolio aufgeschlüsselt nach Arten von Gegenparteien

| | Zentral- banken | Staats- sektor | Kredit- institute | Sonstige finanzielle Kapital- gesell- schaften | Nicht- finanzielle Kapital- gesell- schaften | Haushalte | Sonstige | Gesamt |
|--|--------------------|-------------------|----------------------|--|--|---------------|------------|---------------|
| in Mio € | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 |
| Risikopositionsklasse | | | | | | | | |
| Kreditrisikostandardansatz (KSA) | | | | | | | | |
| Zentralstaaten und Zentralbanken | 75 | 25 | - | - | - | - | - | 100 |
| Regionale und lokale Gebietskörper- schaften | - | 553 | - | - | - | - | - | 553 |
| Öffentliche Stellen | - | 2 | 803 | - | - | - | - | 805 |
| Institute | - | - | 2 | - | - | - | - | 2 |
| Unternehmen | - | - | - | 491 | 403 | 40 | - | 934 |
| Mengengeschäft | - | - | - | 1 | 11 | 553 | - | 565 |
| Durch Immobilien besicherte Risiko- positionen | - | - | - | - | 279 | 591 | - | 870 |
| Ausgefallene Risikopositionen | - | - | - | - | 1 | 15 | - | 16 |
| Mit besonders hohen Risiken verbun- dene Risikopositionen | - | - | - | - | 40 | - | - | 40 |
| Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRBA) | | | | | | | | |
| Zentralstaaten und Zentralbanken | - | 1 978 | 4 | - | - | - | - | 1 982 |
| Institute | - | 11 | 4 328 | - | - | - | - | 4 339 |
| Mengengeschäft | - | - | - | 203 | 1 776 | 19 114 | - | 21 093 |
| Durch Immobilien besicherte Risikopositionen | - | - | - | 191 | 1 665 | 16 552 | - | 18 408 |
| Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft | - | - | - | 12 | 111 | 2 562 | - | 2 685 |
| Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflich- tungen | - | - | - | - | - | - | 130 | 130 |
| Gesamt | 75 | 2 569 | 5 137 | 695 | 2 510 | 20 313 | 130 | 31 429 |

Die Aufteilung des Kreditportfolios der Wüstenrot Bausparkasse AG nach Arten von Gegenparteien orientiert sich an der Branchengliederung für das Financial Reporting (FinRep). Der Großteil der Engagements wird den Haushalten zugeordnet.

Kreditportfolio aufgeschlüsselt nach Restlaufzeit

| | < 1 Jahr | 1 Jahr bis 5 Jahre | > 5 Jahre bis unbefristet | Gesamt |
|---|--------------|-----------------------|------------------------------|---------------|
| in Mio € | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 |
| Risikopositionsklasse | | | | |
| Kreditrisikostandardansatz (KSA) | | | | |
| Zentralstaaten und Zentralbanken | 100 | - | - | 100 |
| Regionale und lokale Gebietskörperschaften | - | - | 553 | 553 |
| Öffentliche Stellen | 17 | - | 788 | 805 |
| Institute | 2 | - | - | 2 |
| Unternehmen | 120 | 40 | 774 | 934 |
| Mengengeschäft | 110 | 39 | 416 | 565 |
| Durch Immobilien besicherte Risikopositionen | 67 | 207 | 596 | 870 |
| Ausgefallene Risikopositionen | 2 | 1 | 13 | 16 |
| Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen | 40 | - | - | 40 |
| Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRBA) | | | | |
| Zentralstaaten und Zentralbanken | - | 321 | 1 661 | 1 982 |
| Institute | 952 | 872 | 2 515 | 4 339 |
| Mengengeschäft | 2 346 | 3 302 | 15 445 | 21 093 |
| Durch Immobilien besicherte Risikopositionen | 1 796 | 2 022 | 14 590 | 18 408 |
| Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft | 550 | 1 280 | 855 | 2 685 |
| Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen | 130 | - | - | 130 |
| Gesamt | 3 886 | 4 782 | 22 761 | 31 429 |

Das Kreditportfolio der Wüstenrot Bausparkasse AG wird in drei Laufzeitenbänder aufgeteilt. Die Ermittlung der Restlaufzeit erfolgt bis zur theoretischen Tilgung der Forderung.

Risikovorsorgeverfahren

Definition von „überfällig“ und „wertgemindert“ für Rechnungslegungszwecke

Als „überfällig“ (past due) eingestuft werden Schuldtitel, wenn die Fälligkeit mindestens einen Tag zurückliegt und der Schuldner damit in Verzug ist.

„Wertgeminderte“ (impaired) Schuldtitel sind dadurch gekennzeichnet, dass ein Kreditausfall festgestellt wird, d. h. die Rückzahlung und Verzinsung ist hier ganz oder teilweise gefährdet. Aus diesem Grund wurde eine Einzelwertberichtigung (EWB), pauschalierte Einzelwertberichtigung (PEWB), Abschreibung oder Rückstellung auf unwiderrufliche Kreditzusagen vorgenommen.

Spezifische und allgemeine Kreditrisikoanpassungen

Risikovorsorgeverfahren im Eigengeschäft

Bei Kapitalanlagen im Eigengeschäft werden Wertminderungen im Rahmen eines Impairment-Prozesses geprüft. Dabei wird untersucht, ob objektive Hinweise hinsichtlich signifikanten und dauerhaften finanziellen Schwierigkeiten des Emittenten vorliegen. Beispiele sind eine drohende Insolvenz, Zahlungsverzögerungen, deutlich negative Bonitätsveränderungen mittels interner und externer Ratingnoten sowie erhebliche Marktwertverluste.

Bei den Forderungen an Kreditinstitute wird durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen (EWB) bzw. Portfoliowertberichtigungen (POWB) den tatsächlichen und latenten Ausfallrisiken entsprechend Rechnung getragen. Die Ermittlung der POWB erfolgt unter Berücksichtigung des Faktors des Verlusterkennungszeitraums (Loss-Identification-Period-Faktor, LIP-Faktor).

Risikovorsorgeverfahren im Mengengeschäft

Im Risikovorsorgeverfahren der Wüstenrot Bausparkasse AG werden abhängig von der Zugehörigkeit einer Forderung zu einer Risikopositionsklasse die folgenden drei Arten von Wertberichtigungen unterschieden:

- Einzelwertberichtigungen (EWB)
- pauschalierte Einzelwertberichtigungen (PEWB)
- Portfoliowertberichtigungen (POWB) im Sinne von Pauschalwertberichtigungen (PWB)

Die Ermittlung der Risikovorsorge auf Einzelvertragsebene erfolgt monatlich maschinell. EWB werden auf Basis der erwarteten Erlöse nur bei wesentlichen ausgefallenen Forderungen (Forderungsvolumen > 0,75 Mio €) gebildet. Für nicht wesentliche Forderungen wird die Ermittlung der Risikovorsorge unter der Verwendung der individuell geschätzten Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default, PD) und Verlustquote (Loss Given Default, LGD) ermittelt. Bei ausgefallenen Forderungen wird eine PD von 100 % und die Forderungshöhe zum Ausfallzeitpunkt angesetzt (PEWB). Bei nicht ausgefallenen Forderungen wird die PD gemäß dem individuellen Scoring der aktuellen Forderungshöhe angesetzt (POWB).

Die Kunden-PD wird dem Verhaltensscoring entnommen. Liegt noch kein Verhaltensscore vor, so wird der Wert aus dem Antragscoring abgeleitet.

Die als LGD bezeichnete Verlustquote wird mit einem statistischen Verfahren auf Basis historischer Daten unter Berücksichtigung von Barwerteffekten modelliert.

Für das den unwiderruflichen Kreditzusagen inhärente Adressrisiko wird eine Drohverlustrückstellung gebildet. Sie wird im Risikovorsorgeverfahren der Wüstenrot Bausparkasse AG ermittelt.

EWB, PEWB und POWB werden in der Risikovorsorge berücksichtigt. Die Gegenbuchung erfolgt direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung. Darüber hinaus bestehen Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

Wertgeminderte und überfällige Risikopositionen aufgeschlüsselt nach Arten von Gegenparteien

| | Wertgeminderte Risikopositionen | Bestand spezifische Kreditrisiko- anpassungen ¹ | Bestand allgemeine Kreditrisiko- anpassungen ² | Bestand Rückstellungen | Aufwendungen während des Berichtszeitraums | Überfällige Risikopositionen (nicht wertgemindert) |
|---|------------------------------------|---|--|---------------------------|--|--|
| in Mio € | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 |
| Kreditinstitute | 37 | - | - | - | - | - |
| Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | - | - | -1 | - | - | - |
| Haushalte | 214 | -78 | -60 | -4 | -37 | 9 |
| Gesamt | 251 | -78 | -61 | -4 | -37 | 9 |

1 Der Bestand der spezifischen Kreditrisikooanpassungen setzt sich aus dem Bestand an EWB und PEWB sowie POWB für überfällige Risikopositionen ohne Wertminderungsbedarf und für nicht überfällige Risikopositionen zusammen.

2 Der Bestand der allgemeinen Kreditrisikooanpassungen entspricht der Vorsorgereserve nach § 340f HGB.

Wertgeminderte und überfällige Risikopositionen aufgeschlüsselt nach geografischen Gebieten

| | Wertgeminderte Risikopositionen | Bestand spezifische Kreditrisiko- anpassungen ¹ | Bestand allgemeine Kreditrisiko- anpassungen ² | Bestand Rückstellungen | Überfällige Risikopositionen (nicht wertgemindert) |
|-------------------|------------------------------------|--|---|---------------------------|--|
| in Mio € | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 |
| Europa | 250 | -78 | -61 | -4 | 9 |
| Davon Deutschland | 235 | -76 | -59 | -4 | 8 |
| Übriges Ausland | 1 | - | - | - | - |
| Gesamt | 251 | -78 | -61 | -4 | 9 |

1 Der Bestand der spezifischen Kreditrisikooanpassungen setzt sich aus dem Bestand an EWB und PEWB sowie POWB für überfällige Risikopositionen ohne Wertminderungsbedarf und für nicht überfällige Risikopositionen zusammen.

2 Der Bestand der allgemeinen Kreditrisikooanpassungen entspricht der Vorsorgereserve nach § 340f HGB.

Der folgende Risikovorsorgespiegel stellt die Veränderungen der Risikovorsorge innerhalb des Geschäftsjahres 2020 dar.

Entwicklung der Risikovorsorge

| | Anfangsbestand | Zuführung | Auflösung | Verbrauch | Umbuchungen |
|--|----------------|------------|-----------|-----------|-------------|
| in Mio € | 1.1.2020 | | | | |
| Spezifische Kreditrisikoanpassungen | -67 | -33 | 8 | 13 | - |
| Allgemeine Kreditrisikoanpassungen | -39 | -43 | 20 | 1 | - |
| Rückstellungen für außerbilanzielle Positionen | -6 | -4 | 6 | - | - |
| Gesamt | -112 | -80 | 34 | 14 | - |

In den sonstigen Veränderungen sind die Risikovorsorge-Effekte aus der Berücksichtigung des Unwinding-Zinses nach HGB enthalten.

| | Veränderungen aus Währungsumrechnung | Unternehmens-zusammenschlüsse und -aufspaltungen | Sonstige Veränderungen | Endbestand | Eingänge auf abgeschriebene finanzielle Vermögensgegenstände | Direktabschreibungen |
|--|--------------------------------------|--|------------------------|-------------|--|----------------------|
| | | | | 31.12.2020 | | |
| | - | - | 1 | -78 | 10 | -2 |
| | - | - | - | -61 | - | - |
| | - | - | - | -4 | - | - |
| | - | - | 1 | -143 | 10 | -2 |

Kreditrisikominderungstechniken

Arten von Sicherheiten

Für Kreditrisikominderungszwecke werden im Wesentlichen folgende Sicherheiten berücksichtigt:

- Finanzielle Sicherheiten: Bareinlagen beim kreditgebenden Institut
- Sonstige/physische Sicherheiten: Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien sowie in geringem Umfang Gewerbeimmobilien und verpfändete Kapitallebensversicherungen bei inländischen Versicherern
- Garantien: Verpfändete Guthaben bei Drittinstituten im Inland sowie selbstschuldnerische Bürgschaften von inländischen Kreditinstituten und öffentlichen Haushalten

Art und Umfang der grundpfandrechtlichen Besicherung sowie der zulässigen Ersatz- und Zusatzsicherheiten sind detailliert im Regelwerk der Wüstenrot Bausparkasse AG festgehalten.

Der Schwerpunkt liegt deutlich auf der Hereinnahme von Sicherheiten in Form von Grundpfandrechten auf Wohnimmobilien im Rahmen der privaten Wohnungsbaufinanzierung. Lediglich in geringem Umfang spielen gemischt genutzte Objekte sowie Gewerbeimmobilien eine Rolle. Anderweitige berücksichtigungsfähige Sicherheiten werden lediglich als Ersatz- oder Zusatzsicherheiten bzw. im Zusammenhang mit Derivaten und derivateähnlichen Geschäften (z. B. Wertpapierpensions-/leihegeschäfte) hereingenommen.

Die Risikoreduktion durch hereingenommene Sicherheiten erfolgt für die IRBA-Portfolios des Mengengeschäfts im fortgeschrittenen IRBA im Rahmen der LGD-Schätzung. Im Basis-IRBA für das Eigengeschäft wird die Risikoreduktion durch Kreditrisikominderungstechniken nach der umfassenden Methode ermittelt. Die umfassende Methode zur Sicherheitenanrechnung wird auch für die im KSA verbleibenden Portfolios angewendet.

Die Verfahren zur Kreditrisikominderung wurden im Rahmen der IRBA-Zulassungsprüfung geprüft und anerkannt. Durch die internen Prozesse und vorhandenen Systeme wird dabei gewährleistet, dass nur Sicherheiten zur Anrechnung kommen, die die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen.

Besicherte Risikopositionswerte im KSA- und IRBA-Kreditportfolio

| | Finanzielle Sicherheiten | Sonstige/ physische Sicherheiten | Garantien |
|--|-----------------------------|--|------------|
| in Mio € | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 |
| Risikopositionsklasse | | | |
| Kreditrisikostandardansatz (KSA) | | | |
| Regionale und lokale Gebietskörperschaften | 1 | - | - |
| Unternehmen | 38 | - | 78 |
| Mengengeschäft | 39 | - | - |
| Durch Immobilien besicherte Risikopositionen | - | 872 | - |
| Ausgefallene Risikopositionen | 1 | - | - |
| Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRBA) | | | |
| Institute | 758 | - | - |
| Mengengeschäft | 2 263 | 16 086 | 158 |
| Durch Immobilien besicherte Risikopositionen | 1 672 | 15 703 | 157 |
| Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft | 591 | 383 | 1 |
| Gesamt | 3 100 | 16 958 | 236 |

Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten

Die Erstbewertung von Sicherheiten erfolgt bei deren Hereinnahme. Sowohl die Wertermittlung als auch die regelmäßige Überprüfung der Wertansätze erfolgt durch die Marktfolgebereiche. Die ermittelten Sicherheitenwerte beinhalten den im Rahmen einer Verwertung voraussichtlich realisierbaren Wert unter Berücksichtigung von pauschalen Abschlägen für Verwertungsrisiken und -kosten. Der Wertansatz einer Sicherheit wird dabei in regelmäßig festgelegten Zeiträumen gemäß den internen Richtlinien auf Aktualisierungsbedarf überprüft. Sofern Erkenntnisse vorliegen, die zu einer negativen Wertbeeinflussung des Sicherungsguts führen können, wird auch außerhalb dieser Zeiträume eine Neubewertung durchgeführt.

Verpfändete Barsicherheiten werden grundsätzlich vollständig als Sicherheit angerechnet. Die Bewertung von Immobiliensicherheiten erfolgt in Anlehnung an die Richtlinien des Pfandbriefgesetzes. In Bezug auf die verwendeten Beleihungsobjekte kommen – abhängig vom Kreditrisiko – vereinfachte Wertermittlungen oder Wertschätzungen durch Gutachter zum Einsatz. Die Wertüberwachung für inländische Immobilien erfolgt über ein regelmäßiges Monitoring auf Basis eigener Marktbeobachtungen und des Einbezugs des Marktschwankungskonzepts des Verbands deutscher Pfandbriefbanken (vdp).

Alle Sicherheiten werden bei der Kreditgewährung gemäß den internen Vorgaben bewertet und im Sicherheiten-Management-System erfasst.

Die rechtliche Wirksamkeit der in Deutschland hereingenommenen Sicherheiten wird über ein laufendes Rechtsmonitoring sichergestellt. Die juristische Durchsetzbarkeit ist durch diese fortlaufende Überprüfung und die Verwendung von Standardverträgen gegeben.

Die Hereinnahme von Sicherheiten im Eigengeschäft erfolgt ausschließlich über die vom Bank-Verlag GmbH gestellten deutschen Rahmenverträge mit dem zugehörigen Besicherungsanhang.

Arten von Garantiegebern und Kreditderivategegenparteien

Bei den risikomindernd berücksichtigten Garantiegebern handelt es sich ausschließlich um inländische Kreditinstitute sowie öffentliche Haushalte in Form von Staaten, Ländern und Gemeinden.

Im Mengengeschäft werden Garantien in Form von selbstschuldnerischen institutionellen Bürgschaften ausschließlich im fortgeschrittenen IRBA in der LGD berücksichtigt.

Die Garantiegeber werden dabei über ein internes Ratingverfahren beurteilt und unterliegen damit den gleichen Risikoklassifizierungs-, Risikolimitierungs- und Risikoüberwachungsverfahren wie Kreditnehmer. Die Berücksichtigung der Garantien selbst erfolgt im Rahmen der selbst geschätzten LGD.

Geschäfte in Form von Kreditderivaten bestehen nicht.

Bilanzielles und außerbilanzielles Netting

Neben der Hereinnahme von Sicherheiten werden auch Aufrechnungsvereinbarungen (Derivate-Netting) zur Kreditrisikominderung angewandt. Dazu werden ausschließlich deutsche Rahmenverträge mit dem zugehörigen Besicherungsanhang abgeschlossen. Die Verfahren zu Abschluss und Verwaltung dieser Verträge sind in den internen Regularien festgelegt. Die rechtliche Wirksamkeit und juristische Durchsetzbarkeit dieser Vereinbarungen wird dabei entsprechend der aufsichtsrechtlichen Anforderungen laufend geprüft. In diesem Zusammenhang werden auch die mit der Beendigung der Besicherung verbundenen Risiken kontinuierlich überwacht.

Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen

Aus der Hereinnahme von Sicherheiten in Form von überwiegend eigengenutzten Wohnimmobilien resultieren keine wesentlichen Konzentrationsrisiken. Die geografische Verteilung der Beleihungsobjekte wird regelmäßig ausgewertet und gemäß den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (BA) analysiert.

Hereingenommene Barsicherheiten bzw. verpfändete Bareinlagen bei Drittinstituten werden beim kreditgebenden Institut hinterlegt und unterliegen keinen Konzentrationsrisiken.

Im Eigengeschäft unterliegen sowohl Forderungen als auch Sicherheiten der Liniensystematik.

Ratingsystem im KSA

Verwendung von Ratingagenturen

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko im KSA werden grundsätzlich für die Risikopositionsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken und Institute externe Bonitätsbeurteilungen der Ratingagentur Standard & Poor's verwendet. Es gab keine Änderungen zum Vorjahr.

Zuordnung der Risikopositionswerte zu Bonitätsstufen

Die KSA-Positionswerte der Wüstenrot Bausparkasse AG gliedern sich nach Risikogewichten vor und nach der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken folgendermaßen:

Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken gegliedert nach Risikogewichten

| | 0% | 20% | 35% | 50% | 75% | 100% | 150% |
|---|--------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| in Mio € | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 |
| Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung | | | | | | | |
| Zentralstaaten und Zentralbanken | 100 | - | - | - | - | - | - |
| Regionale und lokale Gebietskörperschaften | 553 | - | - | - | - | - | - |
| Öffentliche Stellen | 805 | - | - | - | - | - | - |
| Institute | - | 2 | - | - | - | - | - |
| Unternehmen | - | - | - | - | - | 934 | - |
| Mengengeschäft | - | - | - | - | 565 | - | - |
| Durch Immobilien besicherte Risikopositionen | - | - | 843 | 27 | - | - | - |
| Ausgefallene Risikopositionen | - | - | - | - | - | 5 | 11 |
| Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen | - | - | - | - | - | - | 40 |
| Gesamt | 1 458 | 2 | 843 | 27 | 565 | 939 | 51 |
| Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung | | | | | | | |
| Zentralstaaten und Zentralbanken | 324 | - | - | - | - | - | - |
| Regionale und lokale Gebietskörperschaften | 552 | - | - | - | - | - | - |
| Öffentliche Stellen | 805 | - | - | - | - | - | - |
| Institute | - | 7 | - | - | - | - | - |
| Unternehmen | - | - | - | - | - | 767 | - |
| Mengengeschäft | - | - | - | - | 476 | - | - |
| Durch Immobilien besicherte Risikopositionen | - | - | 681 | 25 | - | - | - |
| Ausgefallene Risikopositionen | - | - | - | - | - | 5 | 10 |
| Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen | - | - | - | - | - | - | 8 |
| Gesamt | 1 681 | 7 | 681 | 25 | 476 | 772 | 18 |

Anwendung des IRBA

Erlaubnis der zuständigen Behörde

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum 30. September 2014 die Zulassung zur Anwendung des Internal Ratings Based Approach (IRBA) für die Zwecke der Mindesteigenmittelberechnung erhalten. Die Zulassung gilt für die Risikopositionsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute und Mengengeschäft. Dabei wird für Zentralstaaten und Zentralbanken sowie Institute (Eigengeschäft) der Basis-IRBA und für das Mengengeschäft (Kundenkreditgeschäft) der fortgeschrittene IRBA verwendet.

Folgende Ratingsysteme sind zur Anwendung zugelassen:

- Ratingsystem „Zentralstaaten und Zentralbanken“ mit institutseigener Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default, PD)
- Ratingsystem „Institute“ mit institutseigener Schätzung der PD
- Ratingsystem „Baufinanzierung“ für das Mengengeschäft mit institutseigenen Schätzungen der PD und der Verlustquote (Loss Given Default, LGD)

Dauerhaft von der Anwendung des IRBA sowie der maßgeblichen erforderlichen Abdeckungsgrade ausgenommen sind, unter Beachtung von Artikel 150 CRR und §10 Solvabilitätsverordnung (SolvV), folgende wesentliche Positionen:

- Positionen mit der Bundesrepublik Deutschland
- Positionen mit inländischen Kontrahenten der Risikopositionsklassen Regionale und lokale Gebietskörperschaften sowie Öffentliche Stellen

Ebenfalls dauerhaft von der Anwendung des IRBA sowie der maßgeblichen erforderlichen Abdeckungsgrade ausgenommen sind, unter Beachtung von Artikel 150 CRR und §10 SolvV, folgende unwesentliche Positionen:

- Eigengeschäfts-Positionen der Risikopositionsklasse Unternehmen
- Bausparverträge mit Sollsalden

Weiterhin werden folgende Positionen gemäß KSA behandelt:

- Positionen der Risikopositionsklasse Unternehmen und den dazugehörigen durch Immobilien besicherten Positionen
- Positionen der Niederlassung Luxemburg
- Positionen in unbedeutenden Geschäftsfeldern und Geschäftsfeldern mit geringem Umfang

Die Hauptgeschäftsfelder werden damit durch interne Ratingsysteme abgedeckt. Die für das Kreditrisiko unbedeutenden Segmente, wozu u. a. die Positionen mit Unternehmen zählen, verbleiben dagegen im KSA.

Es erfolgt eine regelmäßige Überwachung der IRB-Abdeckungsgrade nach §10 Absatz 3 SolvV.

Internes Beurteilungssystem

Struktur der internen Beurteilungssysteme und Zusammenhang von internen und externen Bonitätsbeurteilungen

Innerhalb der Ratingsysteme „Zentralstaaten und Zentralbanken“, „Institute“ und „Baufinanzierung“ sind diverse Ratingmodelle im Einsatz. Für Zentralstaaten und Zentralbanken sowie Institute gibt es jeweils ein Ratingmodell zur Bestimmung einer PD. Innerhalb des Ratingsystems „Baufinanzierung“ werden verschiedene Ratingmodelle zur Ermittlung einer PD beziehungsweise zur Erstellung einer Prognose einer LGD im Antrags- und Bestandsgeschäft herangezogen. Der Prognosehorizont der PD beträgt dabei jeweils ein Jahr und die Prognose der LGD bezieht sich auf die Verlustschätzung für ein Ausfallereignis, das innerhalb des nächsten Jahres eintritt, bzw. für einen laufenden Ausfall. Für die Prognose des ausstehenden Betrags zum Ausfallzeitpunkt (Exposure At Default, EAD) wird ein Pauschalwert von 100 % für den Umrechnungsfaktor (Credit Conversion Factor, CCF) angesetzt.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG verwendet für die PD-Schätzungen eine einheitliche Masterskala. Sie besteht aus 25 Ratingklassen für nicht ausgefallene und zwei Ratingklassen für ausgefallene Kreditnehmer bzw. Kredite. Das Resultat der PD-Modelle ist eine Ratingnote, die einer Ratingklasse der Masterskala zugeordnet wird. Die finale PD ergibt sich dann aus dem in der Masterskala angegebenen Wert zuzüglich einer kalibrierungssegmentspezifischen Sicherheitsspanne.

Des Weiteren basieren die quantitativen Ratingmodelle auf multivariaten statistischen Methoden. Für die PD-Schätzung für Zentralstaaten und Zentralbanken sowie Institute wird maßgeblich ein Shadow-Rating-Ansatz verwendet. Als Zielgröße wurden im Rahmen der Entwicklungen der internen Modelle die externen Ratings der Ratingagenturen Fitch und Standard & Poor's verwendet.

Rating-Masterskala

| Interne Ratingklasse | PD in % | Externe Ratingklasse ¹ | |
|----------------------|---------|-----------------------------------|-----------------------------|
| | | Zentralstaaten | Institute und Zentralbanken |
| | | Standard & Poor's ² | Fitch ³ |
| A01 | 0,01 | AA | AAA |
| A02 | 0,02 | AA- | AAA |
| A03 | 0,03 | A+ | AA+ |
| A1 | 0,05 | A | AA- |
| A15 | 0,08 | A- | A+ |
| A2 | 0,13 | BBB+ | A |
| B1 | 0,20 | BBB | A- |
| B2 | 0,40 | BB+ | BBB |
| C1 | 0,60 | BB | BBB- |
| C2 | 1,00 | BB- | BB |
| D | 1,40 | BB- | BB- |
| E | 2,00 | B+ | B+ |
| F1 | 3,00 | B | B |
| F2 | 4,00 | B- | B- |
| G1 | 5,00 | B- | B- |
| G2 | 6,50 | CCC+ | CCC+ |
| H | 8,00 | CCC+ | CCC |
| I | 12,00 | CCC | CCC- |
| K | 18,00 | CCC- | CC |
| L | 25,00 | CC | C |
| M | 34,00 | CC | C |
| N | 45,00 | C | C |
| O | 57,00 | C | C |
| P | 72,00 | C | C |
| Q | 90,00 | C | C |
| X | 100,00 | SD/D | RD/D |
| Z | 100,00 | SD/D | RD/D |

¹ Aufgrund der höheren Granularität der internen Ratingskala kann nicht jeder internen Ratingklasse eine separate externe Ratingklasse zugeordnet werden.

² S&P 2019 Annual Sovereign Default and Rating Transition Study (18.05.2020)

³ Fitch 2019 Transition and Default Studies (03.2020)

Verwendung interner Schätzungen für andere Zwecke

Intern geschätzte Risikoparameter stellen zentrale Größen in der Risikosteuerung und Kreditentscheidung dar. Sie sind wesentliche Inputparameter für die Risiko- und Eigenkapitalkostenermittlung.

Die PDs bilden im Mengengeschäft eine wichtige Säule im maschinellen Kreditempfehlungsprozess. Die Linienvergabe für Zentralbanken und Zentralstaaten sowie für Institute erfolgt ebenfalls auf Basis der internen PDs.

Weiterhin werden die Parameter zur Portfoliomodellierung, zur Berechnung der Risikokosten sowie zur Bildung der Risikovorsorge verwendet.

Steuerung und Anerkennung von Kreditrisikominderungen

Prinzipiell bildet die Kundenbonität die Basis für die Kreditentscheidung. Sicherheiten beeinflussen dabei die Risikobeurteilung einer Transaktion, da sie je nach Art und Struktur der Finanzierung bzw. des Kundensegments zur Risikobegrenzung herangezogen werden. Auf die Bonitätsbeurteilung des Kreditnehmers haben sie jedoch keinen Einfluss.

Die Steuerung und Anerkennung von Kreditrisikominderungen erfolgt gemäß der im Abschnitt „Kreditrisikominderungstechniken“ beschriebenen Vorgaben zu den zulässigen Sicherheiten und Wertansätzen.

Kontrollmechanismen für Ratingsysteme

Bei der Wüstenrot Bausparkasse AG unterliegen die Ratingsysteme der regelmäßigen Bewertung und Überwachung durch die Adressrisikoüberwachungseinheit, welche eine eigenständige, unabhängige Organisationseinheit bildet. Sie ist unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt. Die Adressrisikoüberwachungseinheit erstellt u. a. regelmäßige Berichte über die implementierten Ratingsysteme. Verantwortliche dezentrale Adressrisikoüberwachungs-Beauftragte in den operativen Fachbereichen bzw. in den system-/prozessverantwortlichen Einheiten unterstützen die Adressrisikoüberwachungseinheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben maßgeblich. Die tangierten Organisationseinheiten sind über ihre Beauftragten funktional an die Adressrisikoüberwachungseinheit angebunden. Da keinerlei Weisungs- oder Entscheidungskompetenzen damit verbunden sind, bleibt die aufsichtsrechtliche Vorgabe der Unabhängigkeit gewahrt. Die Verantwortung für die erforderliche jährliche Überprüfung der Ratingmodelle liegt bei der hierfür verantwortlichen Organisationseinheit. Zusätzlich zur jährlichen Überprüfung (Vollvalidierung) erfolgt ein monatliches Monitoring der Ratingmodelle und -systeme.

Die jährliche Vollvalidierung auf Basis interner (ggf. ergänzt um externe) Daten teilt sich in einen quantitativen sowie in einen qualitativen Teil. Der quantitative Teil umfasst insbesondere die statistischen Methoden, um Prognosegüte und Funktionalität zu beurteilen. Im Fokus der quantitativen Verfahren stehen – abhängig vom jeweiligen konkreten Modell – drei Aspekte: die Trennschärfe, die Kalibrierung und die Stabilität der modellgestützten Verfahren. Der qualitative Teil bezeichnet in der Regel nicht-statistische Methoden der Validierung. Hierzu zählen alle prozessorientierten Überprüfungen. Der Schwerpunkt der qualitativen Analysen liegt ebenfalls auf drei Aspekten: dem Design der Ratingmodelle, der Datenqualität während der Entwicklung und laufenden Nutzung sowie der internen Verwendung des Systems in der Gesamtbanksteuerung. Die angewendeten Verfahren und Methoden stellen die konsistente und aussagekräftige Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Ratingsysteme sicher. Auf Basis der Ergebnisse der Vollvalidierungen werden die Ratingmodelle bestätigt oder etwaiger Anpassungsbedarf aufgezeigt.

Die Ergebnisse der Validierungen inklusive der Handlungsempfehlungen werden dem Risk Board und damit u. a. den verantwortlichen Vorstandsmitgliedern berichtet. Dieses Gremium verabschiedet zudem die Handlungsempfehlungen. Sowohl die Modifikationen an bestehenden Ratingmodellen und deren Einführung als auch die Einführung neuer Ratingmodelle sind von dem Gremium zu beschließen und über den Prozess der Model Change Policy mit der Aufsicht abzustimmen.

Darüber hinaus wird die Angemessenheit der internen Ratingmodelle sowie deren Validierung und die Erfüllung der Mindestanforderungen an die Verwendung der Parameter regelmäßig von der Internen Revision der Wüstenrot Bausparkasse AG überprüft.

Internes Beurteilungsverfahren nach Risikopositionsklassen

Zentralstaaten und Zentralbanken

Mit dem Ratingmodell „Zentralstaaten“ werden Staaten (Zentralstaaten, Sub-Sovereigns [regionale und lokale Gebietskörperschaften] und internationale Organisationen) aus Mitgliedsländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-Mitgliedsländer) sowie vergleichbaren Ländern (derzeit die EU-/Euroländer Malta und Zypern) bewertet. Die Bewertung von Zentralbanken erfolgt dagegen über das Ratingmodell „Institute“. Das Transferrisiko wird auf Basis des internen Zentralstaaten-Ratings abgeleitet und bei den Sub-Sovereigns (regionale und lokale Gebietskörperschaften) sowie internationalen Organisationen berücksichtigt.

Das Ratingmodell „Zentralstaaten“ besteht aus einem quantitativen sowie einem qualitativen Teil. Der quantitative Teil wurde anhand multivariater statistischer Methoden maßgeblich nach einem Shadow-Rating-Ansatz entwickelt. Ergänzend werden Erkenntnisse aus einer Analyse beobachteter Ausfälle auf Basis von Stand-alone-Existenzkrisenländern integriert. Als Risikofaktoren werden dabei überwiegend volkswirtschaftliche Kennzahlen abgeschlossener Kalenderjahre sowie externe qualitative Bewertungen betrachtet. Ein externes Rating der Agentur Standard & Poor's wurde als Zielgröße gewählt.

Im qualitativen Teil werden aktuelle negative Informationen (Warnsignale) ergänzend berücksichtigt. Dadurch wird sichergestellt, dass unterjährige Entwicklungen angemessen in das Rating einfließen. Sofern risikorelevante Sachverhalte nicht oder unzureichend im ermittelten Rating enthalten sein sollten, können diese durch Überschreibungen (Overrides) integriert werden.

Institute

Mit dem Ratingmodell „Institute“ werden Institute aus Europa und Nordamerika sowie Zentralbanken bewertet. Auch dieses Ratingmodell besteht aus einem quantitativen sowie einem qualitativen Teil. Der quantitative Teil wurde anhand multivariater statistischer Methoden nach einem Shadow-Rating-Ansatz entwickelt. Als Risikofaktoren werden dabei überwiegend Jahresabschlussdaten betrachtet. Ergänzend werden Sitzlandfaktoren aus dem Ratingmodell „Zentralstaaten“ herangezogen, um das Umfeld der Institute im Ratingmodell zu integrieren. Ein externes Rating der Agentur Fitch wurde als Zielgröße gewählt.

Im qualitativen Teil werden unterjährige quantitative Entwicklungen und interne qualitative Beurteilungen verarbeitet. Ergänzt wird das Modell um eine Supportkomponente, in der die Wirkung eines ggf. vorhandenen, ausfallverhindernden Supports von Dritten berücksichtigt wird. Sofern risikorelevante Sachverhalte nicht oder unzureichend im ermittelten Rating enthalten sein sollten, können diese durch Überschreibungen (Overrides) integriert werden. Abschließend wird das Transferrisiko berücksichtigt.

Mengengeschäft

Positionen der Risikopositionsklasse Mengengeschäft werden über die Ratingmodelle für Baufinanzierungen bewertet. Nach Inanspruchnahme des Wahlrechts nach Artikel 178 CRR werden im Ratingsystem „Baufinanzierung“ nicht die Schuldner, sondern die einzelnen Fazilitäten bewertet.

Hierzu sind verschiedene Modelle zur PD-Ermittlung und LGD-Prognose im Einsatz. Grundsätzlich wird dabei zwischen der Antrags- und Bestandsbewertung unterschieden. Im Antragsbereich werden die Prognosen sofort bei der Kreditantragsbearbeitung im Rahmen der maschinellen Kreditempfehlung erzeugt. Im Bestandsbereich wird monatlich der gesamte Baufinanzierungsbestand bewertet und mit den aktuellen Risikoparametern PD und LGD versehen.

Alle Modelle wurden anhand multivariater statistischer Methoden entwickelt. Die Zielgröße der PD-Modelle ergibt sich aus den intern beobachteten realisierten Ausfällen, die der Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 CRR entsprechen. Die Segmentierung in verschiedene Teilmodelle gewährleistet die adäquate Berücksichtigung von beispielsweise Produktspezifika. Des Weiteren verwenden die Modelle inhaber- und vertragsspezifische Eigenschaften, Auskunftfei-, Besicherungsinformationen sowie Informationen über das bisherige Zahlungsverhalten.

Als Zielgröße wird für das LGD-Modell die intern beobachtete realisierte Verlustquote herangezogen. Die Segmentierung in verschiedene Teilmodelle gewährleistet auch hier die adäquate Berücksichtigung von beispielsweise Produktspezifika, dem Ausfallstatus sowie der Besicherungsart.

Kreditportfolio im IRBA

Die nachstehende Tabelle zeigt das IRBA-Kreditportfolio der Wüstenrot Bausparkasse AG. Es gliedert sich nach PD-Klassen pro Risikopositionsklasse. Die Risikopositionsklassen unterscheiden dabei zwischen Zentralstaaten und Zentralbanken sowie Instituten. Geschäfte, die über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden (800,8 Mio €), sind in dieser Darstellung nicht enthalten. Diese Geschäfte erhalten ein pauschales Risikogewicht von 2 %.

Bei den ausgewiesenen Positionswerten handelt es sich um IRBA-Positionswerte vor Wertberichtigungen und ohne Gewichtung mit dem CCF, soweit sie PD-Klassen zuordenbar sind. Für Positionswerte mit einer PD von 100% (Ausfall) wird kein Risikogewicht ermittelt, sondern es erfolgt gemäß den Regelungen der Artikel 158 und 159 CRR eine Berücksichtigung im Wertberichtigungsvergleich.

Die Ermittlung der Risikogewichte erfolgt gemäß den Vorgaben der Artikel 153-156 CRR unter Verwendung von aufsichtlich vorgegebenen Verlustquoten nach Artikel 161 CRR.

Kreditportfolio im IRBA gegliedert nach PD-Klassen für die Risikopositionsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken und Institute

| | EAD | Ø RW |
|----------------------------------|--------------|-----------------------|
| | 31.12.2020 | 31.12.2020 |
| | in Mio € | in % |
| | | PD 1: 0,00% - 0,13% |
| Risikopositionsklasse | | |
| Zentralstaaten und Zentralbanken | 1 803 | 13,79 |
| Institute | 2 449 | 17,20 |
| Gesamt | 4 252 | n/a |
| | | PD 2: 0,14% - 1,00% |
| Risikopositionsklasse | | |
| Zentralstaaten und Zentralbanken | 179 | 62,35 |
| Institute | 1 052 | 39,40 |
| Gesamt | 1 231 | n/a |
| | | PD 3: 1,01% - 5,00% |
| Risikopositionsklasse | | |
| Zentralstaaten und Zentralbanken | - | - |
| Institute | - | - |
| Gesamt | - | n/a |
| | | PD 4: 5,01% - 25,00% |
| Risikopositionsklasse | | |
| Zentralstaaten und Zentralbanken | - | - |
| Institute | - | - |
| Gesamt | - | n/a |
| | | PD 5: 25,01% - 99,99% |
| Risikopositionsklasse | | |
| Zentralstaaten und Zentralbanken | - | - |
| Institute | - | - |
| Gesamt | - | n/a |

Kreditportfolio im IRBA gegliedert nach PD-Klassen für die Risikopositionsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken und Institute

| | EAD | Ø RW |
|----------------------------------|--------------|------------------|
| | 31.12.2020 | 31.12.2020 |
| | in Mio € | in % |
| | | Ausfall: 100,00% |
| Risikopositionsklasse | | |
| Zentralstaaten und Zentralbanken | - | - |
| Institute | 37 | - |
| Gesamt | 37 | n/a |
| | | Gesamt |
| Risikopositionsklasse | | |
| Zentralstaaten und Zentralbanken | 1 982 | n/a |
| Institute | 3 538 | n/a |
| Gesamt | 5 520 | n/a |

Das IRBA-Kreditportfolio im Mengengeschäft gliedert sich folgendermaßen:

Kreditportfolio im IRBA gegliedert nach PD-Klassen für die Risikopositionsklasse Mengengeschäft

| | Positionswerte | | Ø CCF der offenen Kreditzusagen | Ø RW |
|--|----------------|-------------------------------|---------------------------------------|-----------------------|
| | EAD | Davon offene Kreditzusagen | | |
| | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 |
| | in Mio € | in Mio € | in % | in % |
| | | | | PD 1: 0,00% - 0,13% |
| Risikopositionsklasse | | | | |
| Durch Immobilien besicherte Risikopositionen | 955 | 22 | 100,00 | 2,33 |
| Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft | 339 | 4 | 100,00 | 6,39 |
| Gesamt | 1 294 | 26 | n/a | n/a |
| | | | | PD 2: 0,14% - 1,00% |
| Risikopositionsklasse | | | | |
| Durch Immobilien besicherte Risikopositionen | 12 634 | 359 | 100,00 | 8,63 |
| Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft | 1 824 | 53 | 100,00 | 14,14 |
| Gesamt | 14 458 | 412 | n/a | n/a |
| | | | | PD 3: 1,01% - 5,00% |
| Risikopositionsklasse | | | | |
| Durch Immobilien besicherte Risikopositionen | 3 980 | 662 | 100,00 | 32,21 |
| Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft | 403 | 74 | 100,00 | 29,48 |
| Gesamt | 4 383 | 736 | n/a | n/a |
| | | | | PD 4: 5,01% - 25,00% |
| Risikopositionsklasse | | | | |
| Durch Immobilien besicherte Risikopositionen | 548 | 37 | 100,00 | 65,36 |
| Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft | 65 | 1 | 100,00 | 42,70 |
| Gesamt | 613 | 38 | n/a | n/a |
| | | | | PD 5: 25,01% - 99,99% |
| Risikopositionsklasse | | | | |
| Durch Immobilien besicherte Risikopositionen | 119 | 33 | 100,00 | 79,60 |
| Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft | 15 | 1 | 100,00 | 64,35 |
| Gesamt | 134 | 34 | n/a | n/a |
| | | | | Ausfall: 100,00% |
| Risikopositionsklasse | | | | |
| Durch Immobilien besicherte Risikopositionen | 172 | 4 | 100,00 | 85,29 |
| Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft | 39 | - | 100,00 | 108,62 |
| Gesamt | 211 | 4 | n/a | n/a |

Kreditportfolio im IRBA gegliedert nach PD-Klassen für die Risikopositionsklasse Mengengeschäft

| | Positionswerte | | Ø CCF der offenen Kreditzusagen | Ø RW |
|--|----------------|-------------------------------|---------------------------------------|------------|
| | EAD | Davon offene Kreditzusagen | | |
| | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 |
| | in Mio € | in Mio € | in % | in % |
| | | | | Gesamt |
| Risikopositionsklasse | | | | |
| Durch Immobilien besicherte Risikopositionen | 18 408 | 1 117 | n/a | n/a |
| Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft | 2 685 | 133 | n/a | n/a |
| Gesamt | 21 093 | 1 250 | n/a | n/a |

Die Wüstenrot Bausparkasse AG ist als Institut in Deutschland zugelassen und übt zusätzlich ihre Geschäfte durch eine Niederlassung in Luxemburg aus. Im Anwendungsbereich des IRBA befinden sich nur Geschäfte der Hauptverwaltung in Deutschland. Daher wird nachfolgend nur für Deutschland die durchschnittliche PD pro Risikopositionsklasse ausgewiesen. Für die Risikopositionsklasse Mengengeschäft werden zudem die positionsgewichteten durchschnittlichen LGD in Prozent dargestellt, da für diese der fortgeschrittene IRBA und somit eigene Schätzungen der LGD verwendet werden.

Positionsgewichtete durchschnittliche PD und LGD im IRBA-Kreditportfolio gegliedert nach geografischer Belegenheit

| Risikopositionsklasse | Zentral- staaten und Zentral- banken | Institute | Mengengeschäft | | | |
|-----------------------|---|------------|---|------------|--|------------|
| | | | Durch Immobilien besicherte Risikopositionen | | Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft | |
| | Ø PD | Ø PD | Ø PD | Ø LGD | Ø PD | Ø LGD |
| in % | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 |
| Land | | | | | | |
| Deutschland | 0,06 | 1,20 | 2,30 | 13,16 | 2,56 | 23,35 |

Verluste im Kreditgeschäft

Die tatsächlichen Verluste sind definiert als Summe aus den Zuführungen und Auflösung von Einzelwertberichtigungen und pauschalierten Einzelwertberichtigungen sowie Rückstellungen, den Eingängen auf abgeschriebene Forderungen sowie den Direktabschreibungen.

Tatsächliche Verluste im IRBA-Kreditportfolio

| | Verluste 2020 | Verluste 2019 | Veränderung |
|--|---------------|---------------|-------------|
| in Mio € | 31.12.2020 | 31.12.2019 | |
| Risikopositionsklasse | | | |
| Mengengeschäft | -17 | -18 | 1 |
| Durch Immobilien besicherte Risikopositionen | -13 | -14 | 1 |
| Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft | -4 | -4 | - |
| Gesamt | -17 | -18 | 1 |

Bei der Wüstenrot Bausparkasse AG liegen die tatsächlichen Verluste von rund -17 Mio € nahezu auf Vorjahresniveau mit -18 Mio €. Die leichte Veränderung zum Vorjahr entfällt ausschließlich auf geringere Direktabschreibungen in 2020.

Gegenüberstellung der erwarteten und tatsächlichen Verluste im IRBA-Kreditportfolio

| in Mio € | Verluste 2020 | | Verluste 2019 | | Verluste 2018 | |
|--|---------------|-------------|---------------|-------------|---------------|-------------|
| | Erwartet | Eingetreten | Erwartet | Eingetreten | Erwartet | Eingetreten |
| | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2019 | 31.12.2019 | 31.12.2018 | 31.12.2018 |
| Risikopositionsklasse | | | | | | |
| Zentralstaaten und Zentralbanken | -1 | - | - | - | - | - |
| Institute | -1 | - | -2 | - | -2 | - |
| Mengengeschäft | -55 | -17 | -51 | -18 | -64 | -4 |
| Durch Immobilien besicherte Risikopositionen | -47 | -13 | -41 | -14 | -50 | -3 |
| Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft | -8 | -4 | -10 | -4 | -14 | -1 |
| Gesamt | -57 | -17 | -53 | -18 | -66 | -4 |

Der Vergleich der erwarteten Verluste (Expected Loss, EL) zu den tatsächlichen Verlusten im Kreditgeschäft zeigt, dass bei der Wüstenrot Bausparkasse AG die tatsächlich eingetretenen Verluste in 2020 geringer waren als die zu Jahresbeginn erwarteten Verluste. Betrachtet werden bei den erwarteten Verlusten diejenigen IRBA-Positionen, die zum jeweiligen Stichtag nicht ausgefallen waren. Die Differenz zwischen den erwarteten Verlusten und den tatsächlich eingetretenen Verlusten resultiert aus der Erfüllung von Mindestanforderungen der Eigenmittelunterlegung.

Gegenparteiausfallrisiko

Derivative Adressrisikopositionen entstehen bei der Wüstenrot Bausparkasse AG überwiegend aus Zinsswaps, die zu Sicherungszwecken abgeschlossen werden.

Methode und Obergrenzen

Für jeden Kontrahenten im Derivategeschäft erfolgt eine individuelle bonitätsabhängige Limitierung im Rahmen der ungedeckten Anlagelinien. Dementsprechend unterliegen die direkten Engagements der Wüstenrot Bausparkasse AG einer fortlaufenden Überwachung. Der Abschluss von Geschäften setzt voraus, dass ungedeckte Linien auf Einzelpartnerbasis eingeräumt wurden. Diese Linien basieren auf detaillierten Bonitätsanalysen, in die unter anderem das jeweilige interne Rating, die Größenklasse nach Bilanzsumme und die Risikoklasseneinteilung gemäß internem Rating des Geschäftspartners einfließen. Diese Anlagelinien-Limite sowie deren Auslastung werden täglich überwacht.

Basierend auf den Berechnungen des internen Risikotragfähigkeitsmodells wird das zur Verfügung stehende Risikokapital allokiert und es werden entsprechende Limite abgeleitet.

Vorschriften für Besicherungen und zur Bildung von Kreditreserven

Die Wüstenrot Bausparkasse AG wendet Aufrechnungsvereinbarungen zur Reduktion des Gegenparteiausfallrisikos bei derivativen Positionen an. Zusätzlich nutzt das Institut die Kreditrisikominderung durch erhaltene Sicherheiten im Derivategeschäft.

Bei derivativen Geschäften werden neben der allgemeinen Bonitätsbeurteilung des Kontrahenten Bonitätsrisiken über ein Credit Valuation Adjustment (CVA) berücksichtigt.

Korrelationsrisiken

Korrelationsrisiken werden generell im Rahmen des Kreditportfoliomanagements gemessen. Das Gegenparteiausfallrisiko hat insgesamt eine untergeordnete Bedeutung. Derivate werden grundsätzlich über zentrale Clearing-Stellen innerhalb der EU abgeschlossen.

Erforderlicher Sicherheitenbetrag bei Bonitätsherabstufung

Die Besicherung von außerbörslichen bilateralen Finanzderivaten richtet sich nach dem Vertragsstand mit dem jeweiligen Kontrahenten. Auf Grundlage des Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte und dem korrespondierenden Besicherungsanhang wird die Besicherung geregelt. Es können individuelle Schwellenwerte bzw. Mindesttransfersummen vereinbart werden, die den Einstieg in den Besicherungsaustausch quantifizieren. Nach dem seit März 2017 für Neugeschäfte und teilweise auch rückwirkend für Altgeschäfte geltenden neuen Besicherungsanhang beträgt die maximale Höhe für diese Mindesttransfersumme 0,5 Mio €. Der früher geltende Besicherungsanhang beinhaltet keine Maximalgrenze. Die nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation, EMIR) zentral zu clearingenden Geschäfte, für die Wüstenrot Bausparkasse AG sind dies Zinsswaps, werden auf eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (central counterparty, CCP) zu übertragen. Die CCP ermittelt die Sicherheitsleistungen unabhängig vom Rating.

Quantitative Angaben zum Gegenparteiausfallrisiko

Bei der Wüstenrot Bausparkasse AG bestehen aus dem Derivatebestand Kontrahentenausfallrisikopositionen in Höhe von 71 Mio €.

Zur Ermittlung der Kontrahentenausfallrisiken wird die Marktbewertungsmethode verwendet. Die Abwicklung des Derivategeschäfts erfolgt hauptsächlich über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei.

Für positive Wiederbeschaffungswerte von derivativen Kontrakten bestehen die in der folgenden Tabelle angegebenen Aufrechnungsmöglichkeiten und anrechenbaren Sicherheiten:

Positive Wiederbeschaffungswerte

| | Positive Wiederbeschaffungswerte vor Aufrechnung und Sicherheiten | Aufrechnungsmöglichkeiten | Anrechenbare Sicherheiten | Positive Wiederbeschaffungswerte nach Aufrechnung und Sicherheiten |
|------------------------|---|---------------------------|---------------------------|--|
| in Mio € | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 |
| Zinsbezogene Kontrakte | 408 | n/a | n/a | n/a |
| Gesamt | 408 | -387 | -21 | - |

Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen

Die Wüstenrot Bausparkasse unterhält eine Beteiligung an der Tochtergesellschaft Bausparkasse Wüstenrot Immo GmbH in Höhe von 100 %. Der Buchwert der Beteiligung beläuft sich auf 77 Tsd €.

Des Weiteren besitzt die Wüstenrot Bausparkasse AG 100 % der Anteile an der seit 1985 in Liquidation befindlichen Miethaus und Wohnheim GmbH i.L.. Der Buchwert der Beteiligung beläuft sich auf 51 Tsd €.

An der ver.di Service GmbH hält die Wüstenrot Bausparkasse AG eine Beteiligung von 50,00 %. Der Buchwert beträgt 38 Tsd €.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hält über die Domus Beteiligungsgesellschaft der Privaten Bausparkassen mbH, Berlin, eine Beteiligung in Höhe von 28,74 % an der BSQ Bauspar AG. Die Beteiligung ist vollständig abgeschrieben und daher nicht wesentlich für die Ertrags- und Vermögenslage der Wüstenrot Bausparkasse AG.

Die Beteiligungsrisiken der Wüstenrot Bausparkasse AG sind als nicht wesentliches Risiko eingestuft.

Für diese Beteiligungen erfolgt keine aufsichtsrechtliche Konsolidierung, sondern eine Risikogewichtung von 100 % des Buchwerts mit Ausweis in der Risikopositionsklasse Beteiligungen.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen dienen nicht der kurzfristigen Gewinnerzielung und werden aus strategischen Gründen gehalten. Die Beteiligungen werden auf Institutsebene der Wüstenrot Bausparkasse AG handelsrechtlich im Anlagevermögen zu den Anschaffungskosten oder nach dem niedrigeren beizulegenden Wert bei einer dauerhaften Wertminderung bewertet.

Der beizulegende Zeitwert entspricht dem Buchwert. Die Beteiligungen sind nicht börsennotiert. Im Berichtszeitraum wurden keine Ergebnisse aus Verkäufen oder Liquidationen erzielt. Es werden keine Beträge aus nicht realisierten Ergebnissen oder Neubewertungen in das harte Kernkapital einbezogen.

Marktrisiko

Risikomanagementziele und -politik

Die Risikomanagementziele und -politik des Marktrisikos werden in den Abschnitten „Marktpreisrisiken“ im Risikobericht des Lageberichts im Geschäftsbericht der Wüstenrot Bausparkasse AG sowie im zusammengefassten Lagebericht des W&W-Geschäftsberichts beschrieben.

Aufsichtsrechtliche Behandlung

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Wüstenrot Bausparkasse AG für das Fremdwährungsrisiko die Standardmethode. Die ausgewiesenen Bestandteile im Fremdwährungsrisiko resultieren lediglich aus den Anteilen des Pensionsfonds, der bereits von den Eigenmitteln abgezogen wird.

Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen

Das Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen ergibt sich aus dem Risiko der Wertänderung der zins-tragenden Positionen im Anlagebuch aufgrund von Veränderungen der absoluten Höhe und Struktur sowie der Volatilität der Zinskurve.

Hinsichtlich der im Kundenkreditgeschäft zu treffenden Annahmen werden im Allgemeinen Kündigungs- und Sondertilgungsrechte im außerkollektiven Kundenkreditgeschäft entsprechend empirischer Erhebungen modelliert. Außerkollektive Kundeneinlagen mit unbestimmter Zinsbindung werden über Replikationsmodelle abgebildet, deren zugrunde liegende Annahmen regelmäßig überprüft werden. Die aus den kollektiven Kundenbeständen (Bauspareinlagen und Bauspardarlehen) resultierende Zinspositionierung hängt aufgrund der Wahlrechte der Bausparer vom aktuellen Zinsniveau und der erwarteten Zinsentwicklung ab. Diese Zusammenhänge werden in der bauspartechnischen Simulation auf Basis verschiedener Szenarien und der sich daraus ergebenden zukünftigen Zinsentwicklungen modelliert. Das sich hieraus ergebende Marktpreisrisiko auf Gesamtbankebene (integriertes internes Value-at-Risk-Modell) sowie die Auslastung des aufsichtsrechtlichen Zinsschocks (+/- 200 Basispunkte für den Standardtest, sechs Zinsszenarien für den Frühwarnindikator) werden mindestens monatlich gemessen.

Für die Zinsszenarien würden sich folgende Wertveränderungen im Zinsbuch ergeben:

Wertveränderung des Zinsbuchs

| | Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch |
|---------------------------------------|------------------------------------|
| | Barwertveränderung |
| in Mio € | 31.12.2020 |
| Währung Euro | |
| Parallelverschiebung +200 Basispunkte | 528 |
| Parallelverschiebung -200 Basispunkte | 786 |
| Parallelverschiebung aufwärts | 528 |
| Parallelverschiebung abwärts | 786 |
| Versteilung der Zinskurve | 1 124 |
| Verflachung der Zinskurve | 679 |
| Kurzfristschocks aufwärts | 334 |
| Kurzfristschocks abwärts | 756 |

Operationelles Risiko

Risikomanagementziele und -politik

Die Risikomanagementziele und -politik des operationellen Risikos werden in den Abschnitten „Operationelle Risiken“ im Risikobericht des Lageberichts im Geschäftsbericht der Wüstenrot Bausparkasse AG sowie im zusammengefassten Lagebericht des W&W-Geschäftsberichts beschrieben.

Aufsichtsrechtliche Behandlung

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko verwendet die Wüstenrot Bausparkasse AG den Standardansatz.

Liquiditätsrisiko

Risikomanagementziele und -politik

Die Risikomanagementziele und -politik des Liquiditätsrisikos werden in den Abschnitten „Liquiditätsrisiken“ im Risikobericht des Lageberichts im Geschäftsbericht der Wüstenrot Bausparkasse AG sowie im zusammengefassten Lagebericht des W&W-Geschäftsberichts beschrieben.

Aufsichtsrechtliche Behandlung

In der nachfolgenden Tabelle werden die Informationen zu den Kennzahlen Liquiditätspuffer, Gesamte Nettomittelabflüsse und Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) jeweils als einfache Durchschnittswerte der Erhebungen am Monatsende über die zwölf Monate vor dem Ende eines jeden Quartals berechnet.

Liquiditätskennziffern

in Mio €

| Quartal endet am | 31.03.2020 | 30.06.2020 | 30.09.2020 | 31.12.2020 |
|--|------------------------|------------|------------|------------|
| Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte | 12 | 12 | 12 | 12 |
| | BEREINIGTER GESAMTWERT | | | |
| Liquiditätspuffer | 2 073 | 1 935 | 1 861 | 1 938 |
| Gesamte Nettomittelabflüsse | 749 | 777 | 807 | 813 |
| Liquiditätsdeckungsquote (%) | 282,20 | 255,68 | 233,11 | 240,58 |

Die gesetzliche Mindestquote der LCR wird deutlich eingehalten. Durch das stabile Bausparkollektiv, das größtenteils nicht im LCR-Betrachtungszeitraum abfließt, sind die Nettomittelabflüsse relativ gering. Die Quote ist branchentypisch deutlich über der geforderten Mindestquote von 100 %.

Die Abhängigkeit von einzelnen Refinanzierungsquellen könnte in Stressszenarien zu Liquiditätsengpässen führen. Daher werden Konzentrationen von Finanzierungs- und Liquiditätsquellen kontinuierlich mit Fokus auf die zehn größten Kontrahenten überwacht. Über etablierte Diversifikationsregeln der Refinanzierungsquellen sollen Konzentrationen vermieden werden. Die Wüstenrot Bausparkasse AG führt zur Sicherstellung der Refinanzierung Liniengespräche mit anderen Marktteilnehmern durch. Auf dieser Basis soll eine möglichst breite Refinanzierungsbasis sichergestellt werden.

Derivate unterliegen grundsätzlich der Besicherungspflicht. Die Sicherheitenstellung erfolgt mittels Barmittel und Wertpapier-Sicherheiten. Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf Derivate werden anhand des historischen Rückschauansatzes ermittelt und als Abfluss in der Liquiditätsdeckungsquote berücksichtigt.

Entsprechend der Nettomittelabflüsse berücksichtigt die Wüstenrot Bausparkasse AG hochliquide Aktiva in Euro.

Die Liquiditätslage wird anhand eines Liquiditätsrisikoberichts regelmäßig an den Vorstand berichtet zudem wird die Liquiditätslage im Liquiditäts-Komitee und im Risk Board erörtert. Zur Steuerung der Liquiditätsrisiken werden regelmäßig Stressszenarien betrachtet.

Die Liquiditätssteuerung wird in der Wüstenrot Bausparkasse AG durch das Liquiditäts-Komitee wahrgenommen. Das abteilungsübergreifende Komitee befasst sich regelmäßig mit aktuellen Fragestellungen zum Liquiditätsrisikomanagement sowie generellen Themen zur Liquiditätssteuerung. Das Komitee kann auch ad-hoc einberufen werden. Zur gruppenweiten Liquiditätssteuerung und -überwachung ist das Group Liquidity Committee etabliert. Es ist für die übergreifende Liquiditätssteuerung zuständig und arbeitet Empfehlungen für die Sitzungen der Vorstandsgremien sowie für das Group Board Risk aus.

Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Sämtliche Angaben zu belasteten und unbelasteten Vermögenswerten sind in Übereinstimmung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 der Kommission vom 4. September 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte als Mediane angegeben. Diese müssen rollierende Quartalswerte der vorangegangenen zwölf Monate sein und sind durch Interpolation zu ermitteln.

Meldebogen A - Belastete und unbelastete Vermögenswerte

| | | Buchwert belasteter Vermögenswerte | | Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte | |
|------------|---|--|-------------|--|-------------|
| | | Davon Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen | | Davon Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen | |
| | | 010 | 030 | 040 | 050 |
| in Mio € | | Median 2020 | Median 2020 | Median 2020 | Median 2020 |
| 010 | Vermögenswerte des meldenden Instituts | 4 385 | 856 | n/a | n/a |
| 040 | Schuldverschreibungen | 878 | 856 | 1 000 | 981 |
| 050 | Davon gedeckte Schuldverschreibungen | 52 | 37 | 56 | 43 |
| 070 | Davon von Staaten begeben | 819 | 819 | 937 | 937 |
| 080 | Davon von Finanzunternehmen begeben | 71 | 46 | 76 | 51 |
| 090 | Davon von Nichtfinanzunternehmen begeben | - | - | - | - |
| 120 | Sonstige Vermögenswerte | 3 529 | - | n/a | n/a |

| Buchwert unbelasteter Vermögenswerte | | Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte | |
|--------------------------------------|-------------------------|--|-------------------------|
| | Davon EHQLA und HQLA | | Davon EHQLA und HQLA |
| 060 | 080 | 090 | 100 |
| Median 2020 | Median 2020 | Median 2020 | Median 2020 |
| 24 833 | 1 584 | n/a | n/a |
| 3 014 | 1 558 | 3 228 | 1 745 |
| 396 | 267 | 453 | 305 |
| 1 210 | 1 174 | 1 352 | 1 313 |
| 1 716 | 309 | 1 793 | 351 |
| 91 | 74 | 92 | 81 |
| 21 617 | 39 | n/a | n/a |

Meldebogen B - Entgegengenommene Sicherheiten

| | Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen | | Unbelastet Beizulegender Zeitwert entgegengenommener zur Belastung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen | |
|--|---|--|---|----------------------|
| | | Davon Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen | | Davon EHQLA und HQLA |
| | 010 | 030 | 040 | 060 |
| in Mio € | Median 2020 | Median 2020 | Median 2020 | Median 2020 |
| 130 Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten | - | - | - | - |
| 240 Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren | - | - | - | - |
| 241 Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere | n/a | n/a | - | - |
| 250 Summe der Vermögenswerte, entgegengenommenen Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldverschreibungen | 4 385 | 856 | n/a | n/a |

Meldebogen C - Belastungsquellen

| | Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere | Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren |
|---|---|---|
| | 010 | 030 |
| in Mio € | Median 2020 | Median 2020 |
| 010 Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten | 2 130 | 2 880 |

Meldebogen D – Erklärende Angaben

Herangezogener Risikopositionswert und Ableitung der Mediane

Die in den Meldebögen A bis C angegebenen Werte setzen sich aus den Quartalswerten der vorangegangenen zwölf Monate zusammen. Der Medianwert wurde durch Interpolation ermittelt.

Hauptbelastungsquellen

Ein Vermögenswert gilt als belastet, wenn dieser verpfändet oder als Sicherheit im Rahmen einer Transaktion verwendet wird, ohne dass das Institut frei über den Vermögenswert verfügen bzw. diesen ungehindert zurückziehen kann. Belastet ist der Vermögenswert, wenn ein Widerruf nicht ohne Zustimmung des Kontrahenten möglich ist bzw. nicht durch andere Vermögenswerte ersetzt werden kann und somit ein Kontrollverlust über den belasteten Vermögenswert besteht.

Die Hauptursachen für die Belastung von Vermögenswerten sind:

- Einstellung von Kreditforderungen und Wertpapieren in den Deckungsstock bei der Pfandbriefausgabe
- Sicherheitsvereinbarungen gegenüber CCP und Clearingsystemen
- Sicherheitsvereinbarungen im Rahmen des Derivategeschäfts
- Wertpapierpensionsgeschäfte

Weiterhin können Vermögenswerte bedingt belastet sein, wenn Nachschussverpflichtungen bestehen, die sich aus vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen ergeben.

Die Besicherung der erhaltenen/gestellten Wertpapiere und Barsicherheiten erfolgt auf der Grundlage von marktüblichen Rahmenverträgen im Rahmen von Derivate- und Wertpapierpensionsgeschäften. Bei den Kontrahenten handelt es sich in diesen Fällen um Kreditinstitute. Die Laufzeit der Besicherung richtet sich nach dem jeweiligen Underlying der Transaktion.

Für die Emission von Pfandbriefen werden Kreditforderungen und Wertpapiere in den Deckungsstock eingestellt.

Übersicherungen

Eine Übersicherung im Rahmen der Sicherheitenstellung resultiert aus der Einstellung von Kreditforderungen und Wertpapieren in die Deckungsstöcke. Bei der sonstigen Sicherheitenstellung werden marktübliche Überdeckungsbeiträge vereinbart.

Belastungen in Fremdwährung

Im Berichtszeitraum gab es keine Belastungssachverhalte in Fremdwährung.

Nicht zur Belastung verfügbare Vermögensgegenstände

Bei den unbelasteten sonstigen Vermögenswerten mit einem Medianwert in Höhe von 21 617 Mio € ist bei Vermögenswerten in Höhe von 172 Mio € eine Belastung im normalen Geschäftsablauf nicht möglich. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um immaterielle Anlagewerte, Sachanlagen und sonstige Vermögensgegenstände.

Vergütungspolitik

Die Offenlegung zur Vergütungspolitik gemäß Artikel 450 CRR in Verbindung mit §16 InstitutsVergV der Wüstenrot Bausparkasse AG erfolgt in einem separaten Offenlegungsbericht, welcher unter www.ww-ag.com/de/investor-relations/publikationen veröffentlicht ist.

Offenlegungsbericht

Anhang

Hauptmerkmale des begebenen Instruments des harten Kernkapitals

| | | Instrument |
|---------------------------------------|--|-------------------------------|
| | | 1 |
| Merkmal | | |
| 1 | Emittent | Wüstenrot Bausparkasse AG |
| 2 | Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung) | DE0008152406 |
| 3 | Für das Instrument geltendes Recht | Deutsches Recht |
| Aufsichtsrechtliche Behandlung | | |
| 4 | CRR-Übergangsregelungen | Hartes Kernkapital |
| 5 | CRR-Regelungen nach der Übergangszeit | Hartes Kernkapital |
| 6 | Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene | Solo |
| 7 | Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren) | Aktie Artikel 28 CRR |
| 8 | Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag) | 171,0 Mio € |
| 9 | Nennwert des Instruments | 171,0 Mio € |
| 9a | Ausgabepreis | 100 % |
| 9b | Tilgungspreis | k. A. |
| 10 | Rechnungslegungsklassifikation | Aktienkapital |
| 11 | Ursprüngliches Ausgabedatum | Bei Gründung der Gesellschaft |
| 12 | Unbefristet oder mit Verfalltermin | Unbegrenzt |
| 13 | Ursprünglicher Fälligkeitstermin | Keine Fälligkeit |
| 14 | Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht | Nein |
| 15 | Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag | k. A. |
| 16 | Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar | k. A. |
| Coupons/Dividenden | | |
| 17 | Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen | Variabel |
| 18 | Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex | k. A. |
| 19 | Bestehen eines „Dividenden-Stopps“ | Nein |
| 20a | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) | Vollständig diskretionär |
| 20b | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) | Vollständig diskretionär |
| 21 | Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes | Nein |
| 22 | Nicht kumulativ oder kumulativ | Nicht kumulativ |

Hauptmerkmale des begebenen Instruments des harten Kernkapitals

| | | Instrument |
|----|--|--|
| | | 1 |
| 23 | Wandelbar oder nicht wandelbar | Nicht wandelbar |
| 24 | Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung | k. A. |
| 25 | Wenn wandelbar: ganz oder teilweise | k. A. |
| 26 | Wenn wandelbar: Wandlungsrate | k. A. |
| 27 | Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ | k. A. |
| 28 | Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird | k. A. |
| 29 | Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird | k. A. |
| 30 | Herabschreibungsmerkmale | Nein |
| 31 | Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung | k. A. |
| 32 | Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise | k. A. |
| 33 | Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend | k. A. |
| 34 | Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung | k. A. |
| 35 | Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) | Instrument des zusätzlichen Kernkapitals |
| 36 | Unvorschriftsmäßige Merkmale der Instrumente | Nein |
| 37 | Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen | k. A. |

Hauptmerkmale des begebenen Instruments des zusätzlichen Kernkapitals

| | | Instrument |
|---------------------------------------|--|--|
| | | 1 |
| Merkmal | | |
| 1 | Emittent | Wüstenrot Bausparkasse AG |
| 2 | Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung) | DE000WBPOAT2 |
| 3 | Für das Instrument geltendes Recht | Deutsches Recht |
| Aufsichtsrechtliche Behandlung | | |
| 4 | CRR-Übergangsregelungen | Zusätzliches Kernkapital |
| 5 | CRR-Regelungen nach der Übergangszeit | Zusätzliches Kernkapital |
| 6 | Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene | Solo |
| 7 | Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren) | Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 52 CRR |
| 8 | Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag) | 30,0 Mio € |
| 9 | Nennwert des Instruments | 30,0 Mio € |
| 9a | Ausgabepreis | 100 % |
| 9b | Tilgungspreis | 100 % |
| 10 | Rechnungslegungsklassifikation | Passivum – fortgeführter Einstandswert |
| 11 | Ursprüngliches Ausgabedatum | 31.07.2014 bzw. 22.12.2017 |
| 12 | Unbefristet oder mit Verfalltermin | Unbegrenzt |
| 13 | Ursprünglicher Fälligkeitstermin | Keine Fälligkeit |
| 14 | Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht | Ja |
| 15 | Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag | 31.07.2023 Bei steuerlichen oder regulatorischen Ereignissen kann mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzeitig gekündigt werden. Tilgungspreis = Nennbetrag bzw. bei steuerlichen oder regulatorischen Ereignissen den um Herabschreibungen verminderten aktuellen Nennbetrag |
| 16 | Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar | Kündigung zu jedem folgenden Zinszahlungstag |
| Coupons/Dividenden | | |
| 17 | Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen | Derzeit fest, später variabel |
| 18 | Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex | 5,96% bis 30.07.2020 4,916% ab 31.07.2020 bis 31.07.2023 Referenzsatz (Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode) zzgl. der ursprünglichen Kreditmarge i.H.v. 5,16% ab 01.08.2023 |
| 19 | Bestehen eines „Dividenden-Stopps“ | Nein |
| 20a | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) | Vollständig diskretionär |
| 20b | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) | Teilweise diskretionär |
| 21 | Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes | Nein |
| 22 | Nicht kumulativ oder kumulativ | Nicht kumulativ |

Hauptmerkmale des begebenen Instruments des zusätzlichen Kernkapitals

| | | Instrument |
|----|--|---|
| | | 1 |
| 23 | Wandelbar oder nicht wandelbar | Nicht wandelbar |
| 24 | Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung | k. A. |
| 25 | Wenn wandelbar: ganz oder teilweise | k. A. |
| 26 | Wenn wandelbar: Wandlungsrate | k. A. |
| 27 | Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ | k. A. |
| 28 | Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird | k. A. |
| 29 | Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird | k. A. |
| 30 | Herabschreibungsmerkmale | Ja |
| 31 | Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung | Die harte Kernkapitalquote der Emittentin fällt unter 7% |
| 32 | Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise | Vollständig oder teilweise |
| 33 | Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend | Vorübergehend |
| 34 | Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung | Nach der Vornahme einer Herabschreibung können der Nennbetrag sowie der Rückzahlungsbetrag jeder Schuldverschreibung in jedem der Reduzierung nachfolgenden Geschäftsjahre der Emittentin bis zur vollständigen Höhe des ursprünglichen Nennbetrags (soweit nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet) nach Maßgabe weiterer vertraglicher Regelungen wieder hochgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und mithin hierdurch kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde. |
| 35 | Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) | Instrumente des Ergänzungskapitals |
| 36 | Unvorschriftsmäßige Merkmale der Instrumente | Nein |
| 37 | Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen | k. A. |
| | Vertragstyp | A |

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 1-2)

| | | Instrument | |
|---------------------------------------|--|---|---|
| | | 1 | 2 |
| Merkmal | | | |
| 1 | Emittent | Wüstenrot Bausparkasse AG | Wüstenrot Bausparkasse AG |
| 2 | Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung) | XF0101052664 | XF0101052684 |
| 3 | Für das Instrument geltendes Recht | Deutsches Recht | Deutsches Recht |
| Aufsichtsrechtliche Behandlung | | | |
| 4 | CRR-Übergangsregelungen | Ergänzungskapital | Ergänzungskapital |
| 5 | CRR-Regelungen nach der Übergangszeit | Ergänzungskapital | Ergänzungskapital |
| 6 | Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene | Solo | Solo |
| 7 | Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren) | Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR | Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR |
| 8 | Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag) | 1,0 Mio € | 2,0 Mio € |
| 9 | Nennwert des Instruments | 1,0 Mio € | 2,0 Mio € |
| 9a | Ausgabepreis | 100 % | 100 % |
| 9b | Tilgungspreis | 100 % | 100 % |
| 10 | Rechnungslegungsklassifikation | Passivum – fortgeführter Einstandswert | Passivum – fortgeführter Einstandswert |
| 11 | Ursprüngliches Ausgabedatum | 26.10.2016 | 13.01.2017 |
| 12 | Unbefristet oder mit Verfalltermin | Mit Verfalltermin | Mit Verfalltermin |
| 13 | Ursprünglicher Fälligkeitstermin | 26.10.2026 | 13.01.2027 |
| 14 | Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht | Ja | Ja |
| 15 | Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag | Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen | Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen |
| 16 | Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar | Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt. | Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt. |
| Coupons/Dividenden | | | |
| 17 | Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen | Fest | Fest |
| 18 | Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex | 3,77 % | 4,08 % |
| 19 | Bestehen eines „Dividenden-Stopps“ | Nein | Nein |
| 20a | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) | Zwingend | Zwingend |
| 20b | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) | Zwingend | Zwingend |
| 21 | Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes | Nein | Nein |
| 22 | Nicht kumulativ oder kumulativ | Nicht kumulativ | Nicht kumulativ |

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 1-2)

| | | Instrument | |
|----|--|---|---|
| | | 1 | 2 |
| 23 | Wandelbar oder nicht wandelbar | Wandelbar | Wandelbar |
| 24 | Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage bildet das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage bildet das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). |
| 25 | Wenn wandelbar: ganz oder teilweise | Vollständig oder teilweise | Vollständig oder teilweise |
| 26 | Wenn wandelbar: Wandlungsrate | k. A. | k. A. |
| 27 | Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ | Obligatorisch | Obligatorisch |
| 28 | Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird | Hartes Kernkapital | Hartes Kernkapital |
| 29 | Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird | Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut | Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut |
| 30 | Herabschreibungsmerkmale | Ja | Ja |
| 31 | Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). |
| 32 | Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise | Vollständig oder teilweise | Vollständig oder teilweise |
| 33 | Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend | Dauerhaft | Dauerhaft |
| 34 | Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung | k. A. | k. A. |
| 35 | Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) | Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten | Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten |
| 36 | Unvorschriftsmäßige Merkmale der Instrumente | Nein | Nein |
| 37 | Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen | k. A. | k. A. |
| | Vertragstyp | B | B |

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 3-5)

| | | Instrument | | |
|---------------------------------------|---|---|---|---|
| | | 3 | 4 | 5 |
| Merkmal | | | | |
| 1 | Emittent | Wüstenrot Bausparkasse AG | Wüstenrot Bausparkasse AG | Wüstenrot Bausparkasse AG |
| 2 | Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung) | XF0101052688 | XF0101052689 | XF0101052700 |
| 3 | Für das Instrument geltendes Recht | Deutsches Recht | Deutsches Recht | Deutsches Recht |
| Aufsichtsrechtliche Behandlung | | | | |
| 4 | CRR-Übergangsregelungen | Ergänzungskapital | Ergänzungskapital | Ergänzungskapital |
| 5 | CRR-Regelungen nach der Übergangszeit | Ergänzungskapital | Ergänzungskapital | Ergänzungskapital |
| 6 | Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene | Solo | Solo | Solo |
| 7 | Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren) | Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR | Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR | Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR |
| 8 | Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag) | 1,0 Mio € | 2,5 Mio € | 1,0 Mio € |
| 9 | Nennwert des Instruments | 1,0 Mio € | 2,5 Mio € | 1,0 Mio € |
| 9a | Ausgabepreis | 100 % | 100 % | 100 % |
| 9b | Tilgungspreis | 100 % | 100 % | 100 % |
| 10 | Rechnungslegungsklassifikation | Passivum – fortgeführter Einstandswert | Passivum – fortgeführter Einstandswert | Passivum – fortgeführter Einstandswert |
| 11 | Ursprüngliches Ausgabedatum | 25.01.2017 | 27.01.2017 | 24.02.2017 |
| 12 | Unbefristet oder mit Verfalltermin | Mit Verfalltermin | Mit Verfalltermin | Mit Verfalltermin |
| 13 | Ursprünglicher Fälligkeitstermin | 25.01.2027 | 27.01.2027 | 24.02.2027 |
| 14 | Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht | Ja | Ja | Ja |
| 15 | Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag | Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen | Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen | Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen |
| 16 | Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar | Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt. | Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt. | Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt. |

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 3-5)

| | | Instrument | | |
|---------------------------|--|--|--|--|
| | | 3 | 4 | 5 |
| Coupons/Dividenden | | | | |
| 17 | Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen | Fest | Fest | Fest |
| 18 | Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex | 4,25% | 4,225% | 4,25% |
| 19 | Bestehen eines „Dividenden-Stopps“ | Nein | Nein | Nein |
| 20a | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) | Zwingend | Zwingend | Zwingend |
| 20b | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) | Zwingend | Zwingend | Zwingend |
| 21 | Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes | Nein | Nein | Nein |
| 22 | Nicht kumulativ oder kumulativ | Nicht kumulativ | Nicht kumulativ | Nicht kumulativ |
| 23 | Wandelbar oder nicht wandelbar | Wandelbar | Wandelbar | Wandelbar |
| 24 | Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). |
| 25 | Wenn wandelbar: ganz oder teilweise | Vollständig oder teilweise | Vollständig oder teilweise | Vollständig oder teilweise |
| 26 | Wenn wandelbar: Wandlungsrate | k. A. | k. A. | k. A. |
| 27 | Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ | Obligatorisch | Obligatorisch | Obligatorisch |
| 28 | Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird | Hartes Kernkapital | Hartes Kernkapital | Hartes Kernkapital |
| 29 | Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird | Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut | Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut | Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut |

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 3-5)

| | | Instrument | | |
|----|--|---|---|---|
| | | 3 | 4 | 5 |
| 30 | Herabschreibungsmerkmale | Ja | Ja | Ja |
| 31 | Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). |
| 32 | Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise | Vollständig oder teilweise | Vollständig oder teilweise | Vollständig oder teilweise |
| 33 | Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend | Dauerhaft | Dauerhaft | Dauerhaft |
| 34 | Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung | k. A. | k. A. | k. A. |
| 35 | Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) | Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten | Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten | Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten |
| 36 | Unvorschriftsmäßige Merkmale der Instrumente | Nein | Nein | Nein |
| 37 | Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen | k. A. | k. A. | k. A. |
| | Vertragstyp | B | B | B |

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 6-8)

| | | Instrument | | |
|---------------------------------------|---|---|---|---|
| | | 6 | 7 | 8 |
| Merkmal | | | | |
| 1 | Emittent | Wüstenrot Bausparkasse AG | Wüstenrot Bausparkasse AG | Wüstenrot Bausparkasse AG |
| 2 | Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung) | XF0101052727 | DE000WBP0A20 | XF0101052660 |
| 3 | Für das Instrument geltendes Recht | Deutsches Recht | Deutsches Recht | Deutsches Recht |
| Aufsichtsrechtliche Behandlung | | | | |
| 4 | CRR-Übergangsregelungen | Ergänzungskapital | Ergänzungskapital | Ergänzungskapital |
| 5 | CRR-Regelungen nach der Übergangszeit | Ergänzungskapital | Ergänzungskapital | Ergänzungskapital |
| 6 | Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene | Solo | Solo | Solo |
| 7 | Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren) | Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR | Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR | Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR |
| 8 | Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag) | 1,0 Mio € | 58,0 Mio € | 7,0 Mio € |
| 9 | Nennwert des Instruments | 1,0 Mio € | 58,0 Mio € | 7,0 Mio € |
| 9a | Ausgabepreis | 100 % | 100 % | 100 % |
| 9b | Tilgungspreis | 100 % | 100 % | 100 % |
| 10 | Rechnungslegungsklassifikation | Passivum – fortgeführter Einstandswert | Passivum – fortgeführter Einstandswert | Passivum – fortgeführter Einstandswert |
| 11 | Ursprüngliches Ausgabedatum | 07.06.2017 | 27.10.2017 | 24.10.2016 |
| 12 | Unbefristet oder mit Verfalltermin | Mit Verfalltermin | Mit Verfalltermin | Mit Verfalltermin |
| 13 | Ursprünglicher Fälligkeitstermin | 07.06.2027 | 27.10.2027 | 24.10.2028 |
| 14 | Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht | Ja | Ja | Ja |
| 15 | Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag | Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen | Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen | Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen |
| 16 | Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar | Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt. | Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt. | Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt. |

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 6-8)

| | | Instrument | | |
|---------------------------|--|--|--|--|
| | | 6 | 7 | 8 |
| Coupons/Dividenden | | | | |
| 17 | Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen | Fest | Fest | Fest |
| 18 | Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex | 4,24% | 4,125% | 4,08% |
| 19 | Bestehen eines „Dividenden-Stopps“ | Nein | Nein | Nein |
| 20a | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) | Zwingend | Zwingend | Zwingend |
| 20b | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) | Zwingend | Zwingend | Zwingend |
| 21 | Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes | Nein | Nein | Nein |
| 22 | Nicht kumulativ oder kumulativ | Nicht kumulativ | Nicht kumulativ | Nicht kumulativ |
| 23 | Wandelbar oder nicht wandelbar | Wandelbar | Wandelbar | Wandelbar |
| 24 | Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). |
| 25 | Wenn wandelbar: ganz oder teilweise | Vollständig oder teilweise | Vollständig oder teilweise | Vollständig oder teilweise |
| 26 | Wenn wandelbar: Wandlungsrate | k. A. | k. A. | k. A. |
| 27 | Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ | Obligatorisch | Obligatorisch | Obligatorisch |
| 28 | Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird | Hartes Kernkapital | Hartes Kapitel | Hartes Kernkapital |
| 29 | Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird | Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut | Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut | Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut |

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 6-8)

| | | Instrument | | |
|----|--|---|---|---|
| | | 6 | 7 | 8 |
| 30 | Herabschreibungsmerkmale | Ja | Ja | Ja |
| 31 | Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). |
| 32 | Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise | Vollständig oder teilweise | Vollständig oder teilweise | Vollständig oder teilweise |
| 33 | Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend | Dauerhaft | Dauerhaft | Dauerhaft |
| 34 | Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung | k. A. | k. A. | k. A. |
| 35 | Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) | Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten | Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten | Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten |
| 36 | Unvorschriftsmäßige Merkmale der Instrumente | Nein | Nein | Nein |
| 37 | Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen | k. A. | k. A. | k. A. |
| | Vertragstyp | B | D | C |

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 9-11)

| | | Instrument | | |
|---------------------------------------|---|---|---|---|
| | | 9 | 10 | 11 |
| Merkmal | | | | |
| 1 | Emittent | Wüstenrot Bausparkasse AG | Wüstenrot Bausparkasse AG | Wüstenrot Bausparkasse AG |
| 2 | Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung) | XF0101052661 | XF0101052687 | XF0101052709 |
| 3 | Für das Instrument geltendes Recht | Deutsches Recht | Deutsches Recht | Deutsches Recht |
| Aufsichtsrechtliche Behandlung | | | | |
| 4 | CRR-Übergangsregelungen | Ergänzungskapital | Ergänzungskapital | Ergänzungskapital |
| 5 | CRR-Regelungen nach der Übergangszeit | Ergänzungskapital | Ergänzungskapital | Ergänzungskapital |
| 6 | Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene | Solo | Solo | Solo |
| 7 | Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren) | Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR | Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR | Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR |
| 8 | Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag) | 3,0 Mio € | 11,0 Mio € | 1,0 Mio € |
| 9 | Nennwert des Instruments | 3,0 Mio € | 11,0 Mio € | 1,0 Mio € |
| 9a | Ausgabepreis | 100 % | 100 % | 100 % |
| 9b | Tilgungspreis | 100 % | 100 % | 100 % |
| 10 | Rechnungslegungsklassifikation | Passivum – fortgeführter Einstandswert | Passivum – fortgeführter Einstandswert | Passivum – fortgeführter Einstandswert |
| 11 | Ursprüngliches Ausgabedatum | 24.10.2016 | 25.01.2017 | 03.04.2017 |
| 12 | Unbefristet oder mit Verfalltermin | Mit Verfalltermin | Mit Verfalltermin | Mit Verfalltermin |
| 13 | Ursprünglicher Fälligkeitstermin | 24.10.2028 | 25.01.2029 | 03.04.2029 |
| 14 | Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht | Ja | Ja | Ja |
| 15 | Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag | Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen | Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen | Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen |
| 16 | Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar | Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt. | Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt. | Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt. |

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 9-11)

| | | Instrument | | |
|---------------------------|--|--|--|--|
| | | 9 | 10 | 11 |
| Coupons/Dividenden | | | | |
| 17 | Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen | Fest | Fest | Fest |
| 18 | Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex | 4,075 % | 4,46 % | 4,44 % |
| 19 | Bestehen eines „Dividenden-Stopps“ | Nein | Nein | Nein |
| 20a | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) | Zwingend | Zwingend | Zwingend |
| 20b | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) | Zwingend | Zwingend | Zwingend |
| 21 | Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes | Nein | Nein | Nein |
| 22 | Nicht kumulativ oder kumulativ | Nicht kumulativ | Nicht kumulativ | Nicht kumulativ |
| 23 | Wandelbar oder nicht wandelbar | Wandelbar | Wandelbar | Wandelbar |
| 24 | Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). |
| 25 | Wenn wandelbar: ganz oder teilweise | Vollständig oder teilweise | Vollständig oder teilweise | Vollständig oder teilweise |
| 26 | Wenn wandelbar: Wandlungsrate | k. A. | k. A. | k. A. |
| 27 | Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ | Obligatorisch | Obligatorisch | Obligatorisch |
| 28 | Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird | Hartes Kernkapital | Hartes Kernkapital | Hartes Kernkapital |
| 29 | Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird | Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut | Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut | Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut |

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 9-11)

| | | Instrument | | |
|----|--|---|---|---|
| | | 9 | 10 | 11 |
| 30 | Herabschreibungsmerkmale | Ja | Ja | Ja |
| 31 | Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). |
| 32 | Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise | Vollständig oder teilweise | Vollständig oder teilweise | Vollständig oder teilweise |
| 33 | Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend | Dauerhaft | Dauerhaft | Dauerhaft |
| 34 | Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung | k. A. | k. A. | k. A. |
| 35 | Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) | Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten | Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten | Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten |
| 36 | Unvorschriftsmäßige Merkmale der Instrumente | Nein | Nein | Nein |
| 37 | Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen | k. A. | k. A. | k. A. |
| | Vertragstyp | C | C | C |

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 12-14)

| | | Instrument | | |
|---------------------------------------|---|---|---|---|
| | | 12 | 13 | 14 |
| Merkmal | | | | |
| 1 | Emittent | Wüstenrot Bausparkasse AG | Wüstenrot Bausparkasse AG | Wüstenrot Bausparkasse AG |
| 2 | Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung) | XF0101052712 | XF0101052716 | XF0101052717 |
| 3 | Für das Instrument geltendes Recht | Deutsches Recht | Deutsches Recht | Deutsches Recht |
| Aufsichtsrechtliche Behandlung | | | | |
| 4 | CRR-Übergangsregelungen | Ergänzungskapital | Ergänzungskapital | Ergänzungskapital |
| 5 | CRR-Regelungen nach der Übergangszeit | Ergänzungskapital | Ergänzungskapital | Ergänzungskapital |
| 6 | Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene | Solo | Solo | Solo |
| 7 | Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren) | Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR | Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR | Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR |
| 8 | Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag) | 5,0 Mio € | 3,0 Mio € | 1,0 Mio € |
| 9 | Nennwert des Instruments | 5,0 Mio € | 3,0 Mio € | 1,0 Mio € |
| 9a | Ausgabepreis | 100 % | 100 % | 100 % |
| 9b | Tilgungspreis | 100 % | 100 % | 100 % |
| 10 | Rechnungslegungsklassifikation | Passivum – fortgeführter Einstandswert | Passivum – fortgeführter Einstandswert | Passivum – fortgeführter Einstandswert |
| 11 | Ursprüngliches Ausgabedatum | 13.04.2017 | 27.04.2017 | 02.05.2017 |
| 12 | Unbefristet oder mit Verfalltermin | Mit Verfalltermin | Mit Verfalltermin | Mit Verfalltermin |
| 13 | Ursprünglicher Fälligkeitstermin | 13.04.2029 | 27.04.2029 | 02.05.2029 |
| 14 | Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht | Ja | Ja | Ja |
| 15 | Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag | Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen | Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen | Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen |
| 16 | Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar | Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt. | Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt. | Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt. |

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 12-14)

| | | Instrument | | |
|---------------------------|--|--|--|--|
| | | 12 | 13 | 14 |
| Coupons/Dividenden | | | | |
| 17 | Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen | Fest | Fest | Fest |
| 18 | Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex | 4,44 % | 4,53 % | 4,5 % |
| 19 | Bestehen eines „Dividenden-Stopps“ | Nein | Nein | Nein |
| 20a | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) | Zwingend | Zwingend | Zwingend |
| 20b | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) | Zwingend | Zwingend | Zwingend |
| 21 | Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes | Nein | Nein | Nein |
| 22 | Nicht kumulativ oder kumulativ | Nicht kumulativ | Nicht kumulativ | Nicht kumulativ |
| 23 | Wandelbar oder nicht wandelbar | Wandelbar | Wandelbar | Wandelbar |
| 24 | Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). |
| 25 | Wenn wandelbar: ganz oder teilweise | Vollständig oder teilweise | Vollständig oder teilweise | Vollständig oder teilweise |
| 26 | Wenn wandelbar: Wandlungsrate | k. A. | k. A. | k. A. |
| 27 | Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ | Obligatorisch | Obligatorisch | Obligatorisch |
| 28 | Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird | Hartes Kernkapital | Hartes Kernkapital | Hartes Kernkapital |
| 29 | Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird | Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut | Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut | Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut |

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 12-14)

| | | Instrument | | |
|----|--|---|---|---|
| | | 12 | 13 | 14 |
| 30 | Herabschreibungsmerkmale | Ja | Ja | Ja |
| 31 | Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). |
| 32 | Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise | Vollständig oder teilweise | Vollständig oder teilweise | Vollständig oder teilweise |
| 33 | Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend | Dauerhaft | Dauerhaft | Dauerhaft |
| 34 | Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung | k. A. | k. A. | k. A. |
| 35 | Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) | Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten | Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten | Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten |
| 36 | Unvorschriftsmäßige Merkmale der Instrumente | Nein | Nein | Nein |
| 37 | Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen | k. A. | k. A. | k. A. |
| | Vertragstyp | C | C | C |

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 15-16)

| | | Instrument | |
|---------------------------------------|--|--|--|
| | | 15 | 16 |
| Merkmal | | | |
| 1 | Emittent | Wüstenrot Bausparkasse AG | Wüstenrot Bausparkasse AG |
| 2 | Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung) | XF0101052720 | XF0101052718 |
| 3 | Für das Instrument geltendes Recht | Deutsches Recht | Deutsches Recht |
| Aufsichtsrechtliche Behandlung | | | |
| 4 | CRR-Übergangsregelungen | Ergänzungskapital | Ergänzungskapital |
| 5 | CRR-Regelungen nach der Übergangszeit | Ergänzungskapital | Ergänzungskapital |
| 6 | Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene | Solo | Solo |
| 7 | Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren) | Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR | Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR |
| 8 | Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag) | 1,5 Mio € | 1,0 Mio € |
| 9 | Nennwert des Instruments | 1,5 Mio € | 1,0 Mio € |
| 9a | Ausgabepreis | 100 % | 100 % |
| 9b | Tilgungspreis | 100 % | 100 % |
| 10 | Rechnungslegungsklassifikation | Passivum – fortgeführter Einstandswert | Passivum – fortgeführter Einstandswert |
| 11 | Ursprüngliches Ausgabedatum | 08.05.2017 | 05.05.2017 |
| 12 | Unbefristet oder mit Verfalltermin | Mit Verfalltermin | Mit Verfalltermin |
| 13 | Ursprünglicher Fälligkeitstermin | 08.05.2029 | 17.07.2029 |
| 14 | Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht | Ja | Ja |
| 15 | Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag | Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen | Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen |
| 16 | Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar | Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt. | Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt. |
| Coupons/Dividenden | | | |
| 17 | Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen | Fest | Fest |
| 18 | Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex | 4,536 % | 4,51 % |
| 19 | Bestehen eines „Dividenden-Stopps“ | Nein | Nein |
| 20a | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) | Zwingend | Zwingend |
| 20b | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) | Zwingend | Zwingend |
| 21 | Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes | Nein | Nein |
| 22 | Nicht kumulativ oder kumulativ | Nicht kumulativ | Nicht kumulativ |

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 15-16)

| | | Instrument | |
|----|--|---|---|
| | | 15 | 16 |
| 23 | Wandelbar oder nicht wandelbar | Wandelbar | Wandelbar |
| 24 | Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). |
| 25 | Wenn wandelbar: ganz oder teilweise | Vollständig oder teilweise | Vollständig oder teilweise |
| 26 | Wenn wandelbar: Wandlungsrate | k. A. | k. A. |
| 27 | Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ | Obligatorisch | Obligatorisch |
| 28 | Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird | Hartes Kernkapital | Hartes Kernkapital |
| 29 | Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird | Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut | Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut |
| 30 | Herabschreibungsmerkmale | Ja | Ja |
| 31 | Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). | Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG). |
| 32 | Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise | Vollständig oder teilweise | Vollständig oder teilweise |
| 33 | Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend | Dauerhaft | Dauerhaft |
| 34 | Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung | k. A. | k. A. |
| 35 | Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) | Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten | Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten |
| 36 | Unvorschriftsmäßige Merkmale der Instrumente | Nein | Nein |
| 37 | Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen | k. A. | k. A. |
| | Vertragstyp | C | C |

Bedingungen

Vertragstyp A

ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1

Wahrung, Stuckelung, Form

- (1) *Wahrung; Stuckelung.* Diese Serie von nachrangigen Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der (die "**Emittentin**") wird in Euro (die "**festgelegte Wahrung**") im Gesamtnennbetrag von Euro (in Worten: Euro) in einer Stuckelung von Euro (die "**festgelegte Stuckelung**") begeben.
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde tragt die Unterschriften ordnungsgema bevollmachtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Zahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Clearing System.* Die die Schuldverschreibungen verbrieftende Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "**Clearing System**" bedeutet

und jeder Funktionsnachfolger.
- (5) *Glaubiger von Schuldverschreibungen.* "**Glaubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

Status

- (1) Die Schuldverschreibungen begrunden nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und (vorbehaltlich der Nachrangregelung in Satz 2) mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflosung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen (i) den Anspruchen dritter Glaubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, (ii) den Anspruchen aus Instrumenten des Erganzungskapitals sowie (iii) den in § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung ("**InsO**") bezeichneten Forderungen im Range vollstandig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie (i) die Anspruche dieser dritten Glaubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, (ii) die Anspruche aus den Instrumenten des Erganzungskapitals sowie (iii) die in § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen nicht vollstandig befriedigt sind. Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen auch aus dem sonstigen freien Vermogen zu bedienen.

Kein Glaubiger ist berechtigt, mit Anspruchen aus den Schuldverschreibungen gegen Anspruche der Emittentin aufzurechnen. Den Glaubigern wird fur ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem spateren Zeitpunkt gestellt werden.

- (2) Nachträglich können der Nachrang gemäß § 2 (1) nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 2 (1) beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5 (2), § 5 (3) oder § 5 (4) zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 5 oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 3 Zinsen

- (1) *Zinszahlungstage.*
- (a) Vorbehaltlich des Ausschlusses der Zinszahlung nach § 3 (8) und einer Herabschreibung nach § 5 (8) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag ab dem (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst; im Falle einer Herabschreibung nach § 5 (8)(a) werden die Schuldverschreibungen, solange und soweit sie noch nicht nach § 5 (8)(b) wieder hochgeschrieben wurden, nur bezogen auf den entsprechend reduzierten Gesamtnennbetrag verzinst.
- (b) "**Zinszahlungstag**" bedeutet für den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie in § 5 (4) definiert) (ausschließlich) jeder und für den Zeitraum ab dem Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) jeder . Erster Zinszahlungstag ist der .
- (c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben. Die Gläubiger sind vorbehaltlich § 3 (1)(d) nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.
- (d) Ungeachtet des § 3 (1)(a), jedoch vorbehaltlich des Ausschlusses der Zinszahlung nach § 3 (8) und einer Herabschreibung nach § 5 (8) haben die Gläubiger in dem Zeitraum ab dem Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund § 3 (1)(c) nach hinten verschoben wird.

"**Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) geöffnet ist.

- (2) *Zinssatz.* Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird,
- (a) für jede Zinsperiode in dem Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie in § 5 (4) definiert) (ausschließlich) ein fester Zinssatz in Höhe von % *per annum*, und

- (b) für jede Zinsperiode in dem Zeitraum ab dem Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) der Referenzsatz (wie nachstehend definiert) zuzüglich der ursprünglichen Kreditmarge in Höhe von % *per annum*¹.

"**Zinsperiode**" bezeichnet den jeweiligen Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Referenzsatz**" bezeichnet den Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) erfolgen.

"**Bildschirmseite**" bedeutet Reuters Bildschirmseite EURIBOR01 oder jede Nachfolgeseite.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Angebotssatz angezeigt, wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode der Satz *per annum*, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfestlegungstag Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz auf der Bildschirmseite oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurde(n).

¹ Dies entspricht der ursprünglichen Kreditmarge im Zeitpunkt der Preisfindung.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Referenzbanken**" bezeichnen diejenigen Niederlassungen von mindestens vier derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet in Bezug auf den Referenzsatz, der für jede Zinsperiode, die in den Zeitraum ab dem Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) fällt, festzustellen ist, den zweiten Geschäftstag vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode.

- (3) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Referenzsatz zu bestimmen ist, den Referenzsatz bestimmen. Die Berechnungsstelle wird zudem den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf die festgelegte Stückelung (vorbehaltlich § 3 (8) und § 5 (8)(a)) (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in § 3 (7) definiert) (vorbehaltlich § 3 (8) und § 5 (8)(a)) auf die festgelegte Stückelung angewendet werden. Im Falle einer Herabschreibung gemäß § 5 (8)(a) berechnet die Berechnungsstelle den Zinsbetrag jedoch bis zur vollständigen Hochschreibung gemäß § 5 (8)(b) jeweils auf Grundlage des entsprechend verringerten Nennbetrags der Schuldverschreibungen. Der resultierende Betrag wird auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (4) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz und der Zinsbetrag (unter dem Vorbehalt der Anwendung von § 3 (8) und § 5 (8)(a) und (b)) für die jeweilige Zinsperiode der Emittentin, der Zahlstelle und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden Geschäftstag, mitgeteilt werden. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass im Falle der Vornahme einer Herabschreibung gemäß § 5 (8)(a) oder einer Hochschreibung gemäß § 5 (8)(b) der geänderte Zinsbetrag für die betreffende Zinsperiode baldmöglichst der Emittentin, der Zahlstelle und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, für die der betreffende Zinssatz und der betreffende Zinsbetrag gilt, mitgeteilt werden.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.
- (6) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, ist der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit an (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuld-

verschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen² zu verzinsen.

(7) *Zinstagequotient.*

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf die Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**")

- (i) der in den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie in § 5 (4) definiert) (ausschließlich) fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (y) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365),
- (ii) der in den Zeitraum ab dem Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

(8) *Ausschluss der Zinszahlung.*

- (a) Die Emittentin hat das Recht, die Zinszahlung nach freiem Ermessen ganz oder teilweise entfallen zu lassen, insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) wenn dies notwendig ist, um ein Absinken der Harten Kernkapitalquote (wie in § 5 (8) definiert) unter die Mindest-CET1-Quote (wie in § 5 (8) definiert) zu vermeiden oder eine Auflage der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfüllen. Sie teilt den Gläubigern unverzüglich, spätestens jedoch am betreffenden Zinszahlungstag gemäß § 11 mit, wenn sie von diesem Recht Gebrauch macht.
- (b) Eine Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen ist für die betreffende Zinsperiode ausgeschlossen (ohne Einschränkung des freien Ermessens nach § 3 (8)(a)):
 - (i) soweit eine solche Zinszahlung zusammen mit den zeitgleich geplanten oder erfolgenden und den in dem laufenden Geschäftsjahr der Emittentin bereits erfolgten weiteren Ausschüttungen (wie in § 3 (9) definiert) auf die anderen Kernkapitalinstrumente (wie in § 3 (9) definiert) die Ausschüttungsfähigen Posten (wie in § 3 (9) definiert) übersteigen würde, wobei die Ausschüttungsfähigen Posten für diesen Zweck um einen Betrag erhöht werden, der bereits als Aufwand für Ausschüttungen in Bezug auf Kernkapitalinstrumente (einschließlich Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen) in die Ermittlung des Gewinns, der den Ausschüttungsfähigen Posten zugrunde liegt, eingegangen ist; oder
 - (ii) wenn und soweit die zuständige Aufsichtsbehörde anordnet, dass diese Zinszahlung insgesamt oder teilweise entfällt, oder ein anderes gesetzliches oder behördliches Ausschüttungsverbot besteht.
- (c) Die Emittentin ist berechtigt, die Mittel aus entfallenen Zinszahlungen uneingeschränkt zur Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bei deren Fälligkeit zu nutzen. Soweit Zinszahlungen entfallen, schließt dies sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge (wie dort definiert) ein. Entfallene Zinszahlungen werden nicht nachgezahlt.

² Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.

(9) *Definitionen.*

"**Ausschüttung**" bezeichnet jede Art der Auszahlung von Dividenden oder Zinsen.

"**Ausschüttungsfähige Posten**" bezeichnet in Bezug auf eine Zinszahlung den Gewinn am Ende des dem betreffenden Zinszahlungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres der Emittentin, für das ein testierter Jahresabschluss vorliegt, zuzüglich (i) etwaiger vorgetragener Gewinne und ausschüttungsfähiger Rücklagen, jedoch abzüglich (ii) vorgetragener Verluste und gemäß anwendbarer Rechtsvorschriften oder der Satzung der Emittentin nicht ausschüttungsfähiger Gewinne und in die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen eingestellter Beträge, wobei diese Verluste und Rücklagen ausgehend von dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin und nicht auf der Basis des Konzernabschlusses festgestellt werden.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (einschließlich jeder jeweils anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regelung, die diese Verordnung ergänzt); soweit Bestimmungen der CRR geändert oder ersetzt werden, bezieht sich der Begriff CRR in diesen Anleihebedingungen auf die geänderten Bestimmungen bzw. die Nachfolgeregelungen.

"**Kernkapitalinstrumente**" bezeichnet Kapitalinstrumente, die im Sinne der CRR zu den Instrumenten des harten Kernkapitals oder des zusätzlichen Kernkapitals zählen.

§ 4 Zahlungen

(1) *Allgemeines.*

- (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe von § 4 (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems außerhalb der Vereinigten Staaten.
 - (b) *Zahlungen von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von § 4 (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems außerhalb der Vereinigten Staaten.
- (2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung.
- (3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des § 1 (3) und des § 4 (1) bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).
- (4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag für eine Zahlung von Kapital in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann haben die Gläubiger

keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

- (6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge (wie dort definiert) einschließen.
- (7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Ludwigsburg Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5

Rückzahlung; Herabschreibungen

- (1) *Keine Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag.
- (2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1) nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Verzinsungsbeginn.
- (3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, im Hinblick auf die steuerliche Abzugsfähigkeit der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen oder die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 definiert)), der Emittentin ein Gutachten eines angesehenen externen Rechts- oder Steuerberaters vorliegt, aus dem hervorgeht, dass (i) sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen geändert hat und (ii) diese Änderung für die Emittentin wesentlich nachteilig ist. Das Gutachten ist der Zahlstelle vorzulegen.
- (4) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen zu jedem Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) kündigen und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert und unter

Berücksichtigung einer etwaigen Herabschreibung nach § 5 (8)) zuzüglich bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

"**Vorzeitiger Rückzahlungstag**" bezeichnet den Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag und jeder danach folgende Zinszahlungstag.

"**Erster Vorzeitiger Rückzahlungstag**" bezeichnet den .

- (5) *Form der Kündigung.* Eine Kündigung nach § 5 (2), (3) und (4) hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und im Falle einer Kündigung nach § 5 (2) oder (3) den Grund für die Kündigung nennen.
- (6) *Kündigung nach erfolgter Hochschreibung; Rückzahlungsbetrag.* Die Emittentin kann ihre Kündigungsrechte nach § 5 (4) nur ausüben, wenn etwaige Herabschreibungen nach § 5 (8) wieder vollständig aufgeholt worden sind. Im Übrigen steht die Ausübung der Kündigungsrechte nach § 5 (2), (3) und (4) im alleinigen Ermessen der Emittentin (vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde wie unter § 5 (2), (3) und (4) vorgesehen).

Der "**Rückzahlungsbetrag**" einer Schuldverschreibung entspricht (außer in den Fällen des § 5 (2) oder § 5 (3)) ihrem ursprünglichen Nennbetrag, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet. In den Fällen einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (2) oder § 5 (3) entspricht der "**Rückzahlungsbetrag**" einer Schuldverschreibung ihrem um Herabschreibungen verminderten (soweit nicht durch Hochschreibung(en) kompensiert) aktuellen Nennbetrag, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet.

- (7) *Kein Kündigungsrecht der Gläubiger.* Die Gläubiger sind zur Kündigung der Schuldverschreibungen nicht berechtigt.
- (8) *Herabschreibung.*
 - (a) Bei Eintritt eines Auslöseereignisses sind der Rückzahlungsbetrag und der Nennbetrag jeder Schuldverschreibung um den Betrag der betreffenden Herabschreibung zu reduzieren.

Ein "**Auslöseereignis**" tritt ein, wenn die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR bzw. einer Nachfolgeregelung genannte harte Kernkapitalquote der Emittentin (die "**Harte Kernkapitalquote (Emittentin)**") unter 7% (die "**Mindest-CET1-Quote (Emittentin)**") oder die harte Kernkapitalquote der Wüstenrot & Württembergische AG auf konsolidierter Basis, wobei insoweit auf die gemischte Finanzholding-Gruppe abzustellen ist, (die "**Harte Kernkapitalquote (Gemischte Finanzholding-Gruppe)**") unter 7% (die "**Mindest-CET1-Quote (Gemischte Finanzholding-Gruppe)**") fällt.

Im Falle eines Auslöseereignisses ist eine Herabschreibung *pro rata* mit sämtlichen anderen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der CRR (*Additional Tier 1 capital*), die eine Herabschreibung (gleichviel ob permanent oder temporär) bei Eintritt des Auslöseereignisses vorsehen, vorzunehmen. Der *pro rata* zu verteilende Gesamtbetrag der Herabschreibungen entspricht dabei dem Betrag, der zur vollständigen Wiederherstellung der Harten Kernkapitalquote (Emittentin) bis zur Mindest-CET1-Quote (Emittentin) und der Harten Kernkapitalquote (Gemischte Finanzholding-Gruppe) bis zur Mindest-CET1-Quote (Gemischte Finanzholding-Gruppe) erforderlich ist, höchstens jedoch der Summe der im Zeitpunkt des Eintritts des Auslöseereignisses ausstehenden Kapitalbeträge dieser Instrumente.

Die Summe der in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmenden Herabschreibungen ist auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt des Eintritts des jeweiligen Auslöseereignisses beschränkt.

Im Falle des Eintritts eines Auslöseereignisses wird die Emittentin:

- (1) unverzüglich die für sie zuständige Aufsichtsbehörde sowie gemäß § 11 die Gläubiger der Schuldverschreibungen von dem Eintritt dieses Auslöseereignisses sowie des Umstandes, dass eine Herabschreibung vorzunehmen ist, unterrichten, und
- (2) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats (soweit die für sie zuständige Aufsichtsbehörde diese Frist nicht verkürzt) die vorzunehmende Herabschreibung feststellen und (i) der zuständigen Aufsichtsbehörde, (ii) den Gläubigern der Schuldverschreibungen gemäß § 11 sowie (iii) der Berechnungsstelle und der Zahlstelle mitteilen.

Die Herabschreibung gilt als bei Abgabe der Mitteilungen nach (2)(i) und (2)(ii) vorgenommen und der jeweilige Nennbetrag der Schuldverschreibungen (einschließlich Rückzahlungsbetrag) nach Maßgabe der festgelegten Stückelung zu diesem Zeitpunkt um diesen Betrag reduziert.

- (b) Nach der Vornahme einer Herabschreibung können der Nennbetrag sowie der Rückzahlungsbetrag jeder Schuldverschreibung in jedem der Reduzierung nachfolgenden Geschäftsjahre der Emittentin bis zur vollständigen Höhe des ursprünglichen Nennbetrags (soweit nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet) nach Maßgabe der folgenden Regelungen dieses § 5 (8)(b) wieder hochgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und mithin hierdurch kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde.

Die Hochschreibung erfolgt gleichrangig mit der Hochschreibung anderer Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der CRR, es sei denn die Emittentin verstieße mit einem solchen Vorgehen gegen bereits übernommene vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen.

Die Vornahme einer Hochschreibung steht vorbehaltlich der nachfolgenden Vorgaben (i) bis (v) im Ermessen der Emittentin. Insbesondere kann die Emittentin auch dann ganz oder teilweise von einer Hochschreibung absehen, wenn ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und die Vorgaben (i) bis (v) erfüllt wären.

- (i) Soweit der festgestellte bzw. festzustellende Jahresüberschuss für die Hochschreibung der Schuldverschreibungen (mithin jeweils von Nennbetrag und Rückzahlungsbetrag) und anderer, mit einem vergleichbaren Auslöseereignis (d.h. auch im Falle einer abweichenden Kernkapitalquote als Auslöser) ausgestatteter Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der CRR (insgesamt – einschließlich der Schuldverschreibungen – die "**AT1 Instrumente**") verwendet werden soll und nach Maßgabe von (ii) und (iii) zur Verfügung steht, erfolgt die Hochschreibung *pro rata* nach Maßgabe der ursprünglichen Nennbeträge der Instrumente.
- (ii) Der Höchstbetrag, der insgesamt für die Hochschreibung der Schuldverschreibungen und anderer, herabgeschriebener AT1 Instrumente sowie die Zahlung von Zinsen und anderen Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1

Instrumente verwendet werden kann, errechnet sich vorbehaltlich der jeweils geltenden technischen Regulierungsstandards im Zeitpunkt der Vornahme der Hochschreibung nach folgender Formel:

$$H = J \times S/T1$$

H bezeichnet den für die Hochschreibung der AT1 Instrumente und Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1 Instrumente zur Verfügung stehenden Höchstbetrag;

J bezeichnet den festgestellten bzw. festzustellenden Jahresüberschuss des Vorjahres;

S bezeichnet die Summe der ursprünglichen Nennbeträge der AT1 Instrumente (d.h. vor Vornahme von Herabschreibungen infolge eines Auslöseereignisses oder eines vergleichbaren Ereignisses);

T1 bezeichnet den Betrag des Kernkapitals der Emittentin unmittelbar vor Vornahme der Hochschreibung.

Die Bestimmung des Höchstbetrags **H** hat sich jeweils nach den geltenden technischen Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute zu richten. Der Höchstbetrag **H** ist von der Emittentin jeweils im Einklang mit den zum Zeitpunkt der Bestimmung geltenden Anforderungen zu bestimmen und der so bestimmte Betrag der Hochschreibung zugrunde zu legen, ohne dass es einer Änderung dieses Absatzes (ii) bedürfte. Die Emittentin wird den jeweils ermittelten Höchstbetrag den Gläubigern gemäß § 11 mitteilen.

- (iii) Insgesamt darf die Summe der Beträge der Hochschreibungen auf AT1 Instrumente zusammen mit etwaigen Dividenden und anderen Ausschüttungen in Bezug auf Geschäftsanteile, Aktien und andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin (einschließlich der Zinszahlungen und anderen Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1 Instrumente) in Bezug auf das betreffende Geschäftsjahr den in Artikel 141 Absatz 2 CRD IV bzw. einer Nachfolgeregelung bezeichneten ausschüttungsfähigen Höchstbetrag (in der englischen Sprachfassung der sog. "**Maximum Distributable Amount**" oder "**MDA**"), wie in das nationale Recht umgesetzt (derzeit § 37 Solvabilitätsverordnung), nicht überschreiten.

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG.

- (iv) Hochschreibungen der Schuldverschreibungen gehen Dividenden und anderen Ausschüttungen in Bezug auf Geschäftsanteile, Aktien und andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin nicht vor, d.h. diese können auch dann vorgenommen werden, solange keine vollständige Hochschreibung erfolgt ist.
- (v) Zum Zeitpunkt einer Hochschreibung darf kein Auslöseereignis fortbestehen. Eine Hochschreibung ist zudem ausgeschlossen, soweit diese zu dem Eintritt eines Auslöseereignisses führen würde.

Wenn sich die Emittentin für die Vornahme einer Hochschreibung nach den Bestimmungen dieses § 5 (8)(b) entscheidet, wird sie unverzüglich gemäß § 11 die Gläubiger der Schuldverschreibungen, die Berechnungsstelle sowie die Zahlstelle von der Vornahme der Hochschreibung (einschließlich des Hochschreibungsbetrags als Prozentsatz des ursprünglichen Nennbetrags der Schuldverschreibungen und des Tags, an dem die Hochschreibung bewirkt werden soll (jeweils ein "**Hochschreibungstag**")) unterrichten. Die Hochschreibung gilt als bei Abgabe der Mitteilung an die Gläubiger gemäß § 11 vorgenommen und der jeweilige Nennbetrag der Schuldverschreibungen (einschließlich Rückzahlungsbetrag) nach Maßgabe der festgelegten Stückelung um den in der Mitteilung angegebenen Betrag zum Zeitpunkt des Hochschreibungstags erhöht.

§ 6

Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle

- (1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Zahlstelle, die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und deren jeweilige anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Zahlstelle:

Berechnungsstelle:

Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle oder einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Berechnungsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7

Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher

Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zu Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (d) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird; oder
- (f) durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
- (g) abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Änderung der Anleihebedingungen, Gemeinsamer Vertreter

- (1) *Änderung der Anleihebedingungen.* Die Gläubiger können vorbehaltlich der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als zusätzliches Kernkapital entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – "**SchVG**") durch einen Beschluss mit der in § 9 (2) bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand eine Änderung der Anleihebedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- (2) *Mehrheitserfordernisse.* Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand des § 5 Absatz 3, Nr. 1 bis Nr. 9 SchVG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
- (3) *Abstimmung ohne Versammlung.* Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Fall des § 18 Absatz 4 Satz 2 SchVG statt.
- (4) *Leitung der Abstimmung.* Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet.
- (5) *Stimmrecht.* An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.
- (6) *Gemeinsamer Vertreter.*

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.

§ 10

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des

Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist (mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit diese erforderlich ist) berechtigt, Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Kurs zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Rückkaufangebot erfolgen, muss dieses Rückkaufangebot allen Gläubigern gemäß § 11 gemacht werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 Mitteilungen

- (1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen, außer den in § 9 vorgesehenen Bekanntmachungen, die ausschließlich gemäß den Bestimmungen des SchVG erfolgen, sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Kalendertag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am dritten Kalendertag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) *Form der Mitteilung der Gläubiger.* Mitteilungen, die von einem Gläubiger gemacht werden, müssen schriftlich erfolgen und zusammen mit dem Nachweis seiner Inhaberschaft gemäß § 14 (3) an die Zahlstelle geleitet werden. Eine solche Mitteilung kann von einem Gläubiger an die Zahlstelle über das Clearing System in der von der Zahlstelle und dem Clearing System dafür vorgesehenen Weise erfolgen.

§ 12 Zusätzliches Kernkapital

Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin auf unbestimmte Zeit als zusätzliches Kernkapital zu dienen.

§ 13 Fremdwährungen

Sofern Beträge für ein Instrument nicht in der funktionalen Währung der Emittentin ausgedrückt sind, erfolgt für die Anwendung dieser Bedingungen eine Umrechnung in diese funktionale Währung zu dem zu diesem Zeitpunkt geltenden vorherrschenden und durch die Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten Wechselkurs oder gemäß einem anderen Verfahren, das in den jeweiligen Eigenkapitalvorschriften vorgesehen ist.

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

- (2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 S. 1 1. Alt. SchVG das Amtsgericht Ludwigsburg, Bundesrepublik Deutschland zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Gläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 S. 3 1. Alt. SchVG das Landgericht Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland ausschließlich zuständig.

- (3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) indem er eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachfolgend definiert) beibringt, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) indem er eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vorlegt, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land der Rechtsstreitigkeit prozessual zulässig ist.

§ 15 Sprache

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

Bedingungen
Vertragstyp B

als Darlehensnehmerin

und

als Darlehensgeberin

SCHULDSCHEINDARLEHEN

Euro nachrangiges, festverzinsliches
Schuldscheindarlehen

Schuldscheindarlehensvertrag

über

Euro

(in Worten:

Euro) ("**Darlehen**")

zwischen

(1) ("**Darlehensnehmerin**") und

(2) ("**Darlehensgeberin**");

Darlehensgeberin und Darlehensnehmerin gemeinsam die "**Vertragsparteien**".

1 **Auszahlung des Darlehens; Schuldschein; Definitionen**

1.1 Die Darlehensgeberin zahlt das Darlehen an die Darlehensnehmerin am _____ aus, sofern die Auszahlungsvoraussetzungen nach **Anlage 1** mindestens 1 Bankarbeitstag vor dem Auszahlungstag erfüllt sind.

"**Bankarbeitstag**" bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET 2) betriebsbereit ist.

1.2 Die Darlehensnehmerin wird der Darlehensgeberin spätestens an dem auf die Auszahlung folgenden Bankarbeitstag einen von ihr rechtswirksam ausgefertigten Schuldschein ("**Schuldschein**") entsprechend dem in **Anlage 2** beigefügten Muster zukommen lassen.

1.3 In diesem Darlehensvertrag definierte Begriffe gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für jede Erwähnung des definierten Begriffs in diesen Darlehensvertrag.

2 **Status und Aufrechnungsverbot**

2.1 Das Darlehen stellt eine Position des Ergänzungskapitals der Darlehensnehmerin gemäß Artikeln 71, 62 Buchst. a) und 63 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (die "**CRR**") dar.

2.2 Das Darlehen begründet unmittelbare, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin, die untereinander gleichrangig sind. Im Fall der Liquidation, der Insolvenz der Darlehensnehmerin, eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Darlehensnehmerin dienenden Verfahrens gehen die Forderungen der Darlehensgeberin aus dem Darlehen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin vollständig im Rang nach. Die Forderungen aus dem Darlehen sind jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen die Darlehensnehmerin, die gemäß ihren Bedingungen oder Kraft Gesetzes gegenüber den Forderungen aus dem Darlehen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Darlehensnehmerin gemäß Artikel 52 ff. der CRR.

- 2.3 Das Darlehen ist nicht besichert und nicht Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus dem Nachrangdarlehen einen höheren Rang verleiht, oder einer sonstigen Vereinbarung, der zufolge die Ansprüche aus dem Darlehen anderweitig einen höheren Rang erhalten; eine Sicherheit oder derartige Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden. Die Darlehensgeberin ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus dem Darlehen gegen Ansprüche der Darlehensnehmerin aufzurechnen.

3 Zinsen

- 3.1 Das Darlehen wird vom Auszahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in Ziffer 4 definiert) (ausschließlich) bezogen auf den Nennbetrag mit jährlich % verzinst.
- 3.2 Die Zinsen sind nachträglich jeweils am eines jeden Jahres ("Zinszahlungstermin") zahlbar, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag. In diesem Fall ist die Zahlung am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag fällig. Die Darlehensgeberin ist nicht berechtigt, aufgrund der Verschiebung weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen zu verlangen. Der erste Zinszahlungstermin ist am .
- 3.3 Die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der kürzer als ein Jahr ist, erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen in diesem Zeitraum dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen im jeweiligen Jahr.
- 3.4 Der Zinslauf des Darlehens endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem das Darlehen zur Rückzahlung fällig wird. Falls die Darlehensnehmerin das Darlehen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig zurückzahlt, wird die Darlehensnehmerin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

4 Rückzahlung

- 4.1 Die Darlehensnehmerin zahlt der Darlehensgeberin das Darlehen am ("Fälligkeitstag") zum Nennbetrag zurück.
- 4.2 Vorbehaltlich Ziffer 5.1 können weder die Darlehensnehmerin noch die Darlehensgeberin das Darlehen vorzeitig kündigen.
- 4.3 Nach der vollständigen und kompletten Rückzahlung des Darlehens gibt die Darlehensgeberin den Schuldschein der Darlehensnehmerin ohne schuldhaftes Zögern (nicht länger als fünf Bankarbeitstage) zurück. Für den Fall, dass die Darlehensgeberin Forderungen insgesamt oder in Teilbeträgen abgetreten hat, haben die jeweiligen Forderungsinhaber bei Rückzahlung den Schuldschein der Darlehensnehmerin ohne schuldhaftes Zögern zurückzugeben.

5 Vorzeitige Kündigung

- 5.1 Die Darlehensnehmerin ist nach ihrem Ermessen berechtigt, das Darlehen vollständig, aber nicht teilweise, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen zum Nennbetrag zuzüglich der Zinsen, die bis zu dem in der Kündigungserklärung bestimmten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufen sind, vor dem Fälligkeitstag zu kündigen, wenn die nach Artikel 77 CRR erforderliche Erlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt und frühestens 60 Kalendertage vor der Abgabe der Kündigungserklärung ein

aufsichtsrechtliches Ereignis oder ein steuerrechtliches Ereignis eingetreten ist, das im Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung noch andauert.

- 5.1.1 Ein "**aufsichtsrechtliches Ereignis**" tritt ein, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung des Darlehens ändert, was wahrscheinlich zum Ausschluss des Darlehens aus den Eigenmitteln der Darlehensnehmerin oder zur Neueinstufung als Eigenmittel der Darlehensnehmerin geringerer Qualität führen würde.
- 5.1.2 Ein "**steuerrechtliches Ereignis**" tritt ein, wenn sich die geltende steuerrechtliche Behandlung des Darlehens ändert und an oder nach dem Datum dieses Darlehensvertrags wirksam wird und dazu führt, dass die Darlehensnehmerin zur Zahlung Zusätzlicher Beträge gemäß Ziffer 9 verpflichtet ist oder sein wird.

- 5.2 In der Kündigungserklärung sollen in summarischer Form die Tatsachen dargelegt werden, aus denen sich das Kündigungsrecht der Darlehensnehmerin ergibt.
- 5.3 Außer in den Fällen der Ziffer 5.1 kann das Darlehen vorzeitig nur dann zurückgezahlt, getilgt oder zurückgekauft werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind und der Zeitpunkt der Darlehensaufnahme mindestens fünf Jahre zurückliegt, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt. Rückzahlungen, Tilgungen und Rückerwerbe, die ohne Beachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Darlehensnehmerin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren.
- 5.4 Vor Eintritt einer Insolvenz oder der Liquidation der Darlehensnehmerin können sämtliche Ansprüche der Darlehensgeberin aus dem Darlehen einem "Write-down" oder "Bail-in" unterliegen. "Write-down" oder "Bail-in" bedeutet eine von einer zuständigen Behörde aufgrund von in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften vorgenommene aufsichtsrechtliche Maßnahme, durch die der ausstehende Betrag einer oder mehrerer Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin aus dem Darlehen (jeweils eine "**abschreibungsfähige Verbindlichkeit**") ganz oder teilweise dauerhaft herabgesetzt (unter Umständen auch auf Null) oder geändert wird, eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit in Anteile oder andere Eigentumstitel der Darlehensnehmerin oder eines Mutter- oder Brückeninstituts umgewandelt oder gelöscht wird oder die Zahlung auf eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit aufgeschoben wird. Der Darlehensgeberin stehen gegen die Darlehensnehmerin keine Ansprüche aufgrund oder im Zusammenhang mit dem "Write-down" oder "Bail-in" zu.

6 Zahlungen

- 6.1 Alle im Zusammenhang mit dem Darlehen fälligen und zahlbaren Beträge nach diesem Darlehen sind in Euro zu bezahlen. Die Darlehensgeberin teilt der Darlehensnehmerin das Konto, auf welches die Zahlungen erfolgen sollen, rechtzeitig mit.
- 6.2 Sofern die Darlehensnehmerin eine Mitteilung über eine Abtretung weniger als einen Monat vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, erhält, hat jede Zahlung durch die Darlehensnehmerin an den Abtretenden für die Darlehensnehmerin schuldbefreiende Wirkung in Höhe der Zahlung.

7 Abtretung

- 7.1 Die Darlehensgeberin ist berechtigt, die Forderungen aus dem Darlehen insgesamt oder in Teilbeträgen von mindestens Euro oder ganzen Vielfachen dieses Betrages abzutreten.
- 7.2 Eine Abtretung bedarf der Schriftform und soll dem diesem Vertrag als **Anlage 3** beigefügten Muster einer Abtretungsvereinbarung entsprechen. Blankoabtretungen sind ausgeschlossen.
- 7.3 Alle Abtretungen der Darlehensgeberin sind der Darlehensnehmerin unverzüglich nach Ziffer 8 mitzuteilen.

8 Mitteilungen

Alle Mitteilungen in Zusammenhang mit diesem Darlehen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, schriftlich und in deutscher Sprache zu verfassen und entweder von Hand zu liefern oder per Fax oder per Einschreiben in jedem Fall zu senden an folgende Adresse oder Fax-Nummer des vorgesehenen Empfängers:

- 8.1 wenn an die Darlehensnehmerin,
Adresse:

Fax:

- 8.2 wenn an die Darlehensgeberin,
Adresse:

oder an jede andere Person, Adresse oder Fax-Nummer, die von einer Vertragspartei für solche Zwecke mitgeteilt werden.

9 Steuern

- 9.1 Sämtliche Zahlungen auf das Darlehen sind von der Darlehensnehmerin ohne Abzug oder Einbehalt von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art ("**Steuern**") zu zahlen, sofern nicht die Darlehensnehmerin kraft Gesetzes verpflichtet ist, solche Steuern abzuziehen oder einzubehalten. In einem solchen Falle wird die Darlehensnehmerin zusätzliche Beträge zahlen, so dass die Darlehensgeberin die Beträge erhält, die sie ohne Abzug oder Einbehalt solcher Steuern erhalten hätte ("**Zusätzliche Beträge**").
- 9.2 Zusätzliche Beträge gemäß Ziffer 9.1 sind nicht zahlbar wegen Steuern (wie oben definiert), die aufgrund
- 9.2.1 (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese

Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umgesetzt oder befolgt, abgezogen oder einzubehalten sind; oder

- 9.2.2 (i) der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika im Bezug auf den "*Hiring Incentives to Restore Employment Act*" (FATCA) vom 31. Mai 2013 – sog. *Intergovernmental Agreement* – oder (ii) aufgrund des zum *Intergovernmental Agreement* verabschiedeten deutschen Umsetzungsgesetzes vom 15. Oktober 2013, oder (iii) aufgrund einer hierzu ergehenden Durchführungsverordnung oder eines BMF-Schreibens, abgezogen oder einzubehalten sind.

10 Verschiedenes

- 10.1** Soweit die Forderung aus diesem Darlehensvertrag zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört, verzichtet die Darlehensnehmerin gegenüber der Darlehensgeberin uneingeschränkt – auch im Insolvenzfall – auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Gegenrechten, durch welche die Forderungen aus diesem Schuldverhältnis beeinträchtigt werden könnten.
- 10.2** Der Schuldschein vermittelt der Darlehensgeberin keinerlei Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in Hauptversammlungen der Darlehensnehmerin.
- 10.3** Bezugnahmen in diesem Darlehensvertrag auf die CRR und auf einzelne Artikel der CRR sind solche auf die CRR und die betreffenden Artikel in ihrer jeweils geltenden Fassung und schließen alle jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften einschließlich delegierter und Durchführungsrechtsakte, die gemäß oder aufgrund der CRR oder sonst in Bezug auf die betreffenden Bestimmungen der CRR erlassen werden, sowie alle jeweils anwendbaren künftigen Rechtsvorschriften, die an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der CRR oder der betreffenden Artikel treten (einschließlich der jeweils geltenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Verwaltungspraxis der zuständigen Aufsichtsbehörden, den einschlägigen Entscheidungen der Gerichte und der anwendbaren Übergangsbestimmungen), ein. Bezugnahmen auf die in diesem Darlehensvertrag genannten Gesetze und Verordnungen sind solche auf die jeweils geltenden Fassungen und schließen alle künftigen Rechtsvorschriften ein, die die genannten Bestimmungen ersetzen oder ergänzen.
- 10.4** Sollte eine der in diesem Darlehensvertrag genannten Bestimmungen insgesamt oder teilweise unwirksam oder auf Dauer undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine andere wirksame bzw. durchführbare, der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt im Hinblick auf eine Lücke.
- 10.5** Änderungen und Ergänzungen dieses Darlehensvertrags einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- 10.6** Sämtliche Anlagen zu diesem Darlehensvertrag sind Bestandteil des Darlehensvertrags.

- 10.7** Form und Inhalt dieses Darlehensvertrags und alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
- 10.8** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

Anlage 1
Auszahlungsvoraussetzungen

AUSZAHLUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Vorlage eines aktuellen beglaubigten Auszugs aus dem Handelsregister der Darlehensnehmerin oder eines vergleichbaren Existenznachweises.
- (2) Vorlage der aktuellen Satzung der Darlehensnehmerin.
- (3) Vorlage des letzten geprüften Jahresabschlusses der Darlehensnehmerin.

SCHULDSCHEIN

("Darlehensnehmerin")

schuldet der

("Darlehensgeberin")

EUR

(in Worten: Euro)

("Darlehen")

Das Darlehen richtet sich nach den Bestimmungen des beigefügten Darlehensvertrages vom

Das Darlehen verzinst sich nach Ziffer 3 des Darlehensvertrages und wird nach Ziffer 4 des Darlehensvertrages zurückgezahlt; der Status des Darlehens ist in Ziffer 2 des Darlehensvertrages geregelt.

Nach vollständiger Rückzahlung ist dieser Schuldschein an die Darlehensnehmerin zurückzugeben.

Unterschrift(en):

Unterschrift(en):

Name(n):

Name(n):

Anlage 3
Muster einer Abtretungsvereinbarung
Von:

(1) [●], als derzeitige Darlehensgeberin ("**Derzeitige Darlehensgeberin**") nach dem nachstehend genannten Darlehen;

[●], als Zessionar ("**Zessionar**") nach dem nachstehend genannten Darlehen.

An:

(2)

("Darlehensnehmerin")

Datum: [●], 20[●]

Diese Abtretungsvereinbarung bezieht sich auf ein nachrangiges, festverzinsliches Schuldscheindarlehen vom [●] zwischen der [●] als Darlehensnehmerin und der [●] als Darlehensgeberin, nach dem die Darlehensgeberin vorbehaltlich der im zugehörigen Darlehensvertrag ("**Darlehen**") genannten Bedingungen, der Darlehensnehmerin ein Darlehen in Höhe von EUR [●] (in Worten: [●] Euro) zur Verfügung gestellt hat. Die im Darlehen definierten Begriffe haben in dieser Abtretungsvereinbarung dieselben Bedeutungen, soweit nichts Abweichendes angegeben ist.

- (A) Die Derzeitige Darlehensgeberin bestätigt, dass, soweit Einzelheiten in dem Anhang zu dieser Abtretungsvereinbarung unter der Überschrift "Anteil der Derzeitigen Darlehensgeberin an dem zu übertragenden Darlehen" aufgeführt sind, diese Einzelheiten den Betrag ihrer Beteiligung ("**Beteiligung**") an dem Darlehen akkurat zusammenfassen. Der Zessionar ist berechtigt, seine Beteiligung wiederum abzutreten.
- (B) Die Derzeitige Darlehensgeberin vereinbart mit dem Zessionar mit Wirkung ab [●]/[dem in dieser Abtretungsvereinbarung genannten Übertragungsdatum (ggf. einzufügen)] und vorbehaltlich (i) der rechtzeitigen und vollständigen Zurverfügungstellung der übernommenen Darlehenssumme bei der Derzeitigen Darlehensgeberin spätestens zum Übertragungsdatum und (ii) der Erfüllung etwaiger weiterer Bedingungen, unter denen diese Abtretungsvereinbarung in Kraft tritt, dass die Derzeitige Darlehensgeberin in Höhe der vereinbarten und im Anhang festgelegten Beträge ihre Ansprüche aus dem Darlehen auf den Zessionar überträgt.
- (C) Der Zessionar
- (i) bestätigt, dass er Kopien des Schuldscheins und des Darlehensvertrags erhalten hat;
 - (ii) erklärt sein Einverständnis damit, dass er sich weder in der Vergangenheit noch zukünftig auf die Derzeitige Darlehensgeberin verlassen hat oder verlassen wird, um die finanzielle Lage, die Kreditwürdigkeit, Situation, Geschäfte, Status oder die Art der Darlehensnehmerin zu bewerten oder laufend zu überwachen.
- (D) Die Derzeitige Darlehensgeberin

- (i) gibt weder Erklärungen oder Zusicherungen ab, noch übernimmt sie irgendeine Haftung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit, Rechtswirksamkeit, Wirksamkeit, Angemessenheit oder Durchsetzbarkeit der Ansprüche aus dem Darlehen;
 - (ii) übernimmt keine Haftung für die finanzielle Lage der Darlehensnehmerin oder die Erfüllung und Beachtung der Verpflichtungen aus dem Darlehen durch die Darlehensnehmerin.
- (E) Der Zessionar nimmt zur Kenntnis und bestätigt sein Einverständnis damit, dass keine der Bedingungen dieser Abtretungsvereinbarung oder des Darlehens (oder eines anderen diesbezüglichen Dokuments) die Darlehensgeberin dazu verpflichtet, (i) eine Rückübertragung ihrer Rechte, Nutzen und/oder Verpflichtungen aus dem Darlehen insgesamt oder teilweise vom Zessionar zu akzeptieren oder (ii) Verluste zu tragen, die dem Zessionar aus irgendeinem Grund direkt oder indirekt entstehen oder die er erleidet, einschließlich, ohne Einschränkung, der Nichterfüllung der Verpflichtungen der Darlehensnehmerin aus dem Darlehen.
- (F) Die Derzeitige Darlehensgeberin und der Zessionar haben das gemeinsame Verständnis, dass der Zessionar nach Abtretung des Anteils der Derzeitigen Darlehensgeberin an dem Darlehen, wie in dem Anhang zu dieser Abtretungsvereinbarung unter der Überschrift "Anteil der Derzeitigen Darlehensgeberin an dem zu übertragenden Darlehen" aufgeführt, als eigenständige Darlehensgeberin gegenüber der Darlehensnehmerin auftritt und die Derzeitige Darlehensgeberin und der Zessionar noch weitere Zessionare keine gegenseitige vertragliche Pflichten oder gesellschaftsrechtliche oder ähnliche Verpflichtungen untereinander als Gläubigerinnen der Darlehensnehmerin haben.
- (G) Der Zessionar verpflichtet sich, bei Rückzahlung den Schuldschein der Darlehensnehmerin ohne schuldhaftes Zögern zurückzugeben.
- (H) Diese Abtretungsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (I) Sollte eine der in dieser Abtretungsvereinbarung genannten Bestimmungen insgesamt oder teilweise unwirksam oder auf Dauer undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine andere wirksame bzw. durchführbare, der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt im Hinblick auf eine Lücke.
- (J) Änderungen und Ergänzungen dieser Abtretungsvereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform

Unterschrift(en):

Unterschrift(en):

Name(n):

Name(n):

Anhang zur Abtretungsvereinbarung
Derzeitige Darlehensgeberin:

[*]

Zessionar:

[*]

Abtretungsdatum: [•]

Anteil der derzeitigen Darlehensgeberin an dem zu übertragenden Darlehen

Betrag der Beteiligung: EUR [•].000.000,00 ([•] Millionen Euro)

Darlehensbetrag (gesamt): EUR [•].000.000,00 ([•] Millionen Euro)

Abtretungsbetrag: EUR [•].000.000,00 ([•] Millionen Euro)

Angaben zum Zessionar

Anschrift für Mitteilungen:

Kontaktperson(en):

Telefon:

Telefax:

Bedingungen

Vertragstyp C

% NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG der

ausgegeben am _____ und fällig am _____ im Gesamtnennbetrag von

EUR _____ (in Worten: Euro _____)

Diese Urkunde (die "Urkunde") verbrieft die Namensschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR _____, ausgegeben von der

(die "Emittentin").

Die Emittentin verpflichtet sich, der Gläubigerin

(die "Gläubigerin").

die auf die Namensschuldverschreibung zahlbaren Beträge gemäß den Anleihebedingungen zu zahlen, die fester Bestandteil dieser Urkunde sind.

Die Übertragung der sich aus der Namensschuldverschreibung ergebenden Rechte und Ansprüche sowie des Eigentums an dieser Urkunde erfolgt ausschließlich im Wege der Abtretung. Abtretungen können nur im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens EUR _____ vorgenommen werden. Die Abtretungen sind der Emittentin unverzüglich anzuzeigen. § 407 BGB findet Anwendung. Nach Rückzahlung ist die Urkunde an die Emittentin zurückzugeben.

Die Namensschuldverschreibung unterliegt deutschem Recht.

Anleihebedingungen zu Namensschuldverschreibung

§ 1 Form, Eigentumsrecht, Definitionen

(1) *Nennbetrag.* Die Namensschuldverschreibung (die **„Namensschuldverschreibungen“**) werden von der Emittentin im Gesamtnennbetrag von EUR (in Worten: Euro) ausgegeben. Der Mindestnennbetrag einer Namensschuldverschreibung beläuft sich auf je EUR

(2) *Form.* Die Namensschuldverschreibungen sind in einer Urkunde verbrieft (die **„Urkunde“**), die mit der eigenhändigen Unterschrift von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin versehen sind. Gegen Übernahme eventuell entstehender Kosten durch den Zessionar können nach Abtretung jedem Zessionar über seine Teilforderung neue Urkunden durch die Emittentin ausgestellt werden. Jede Bezugnahme in den Anleihebedingungen auf eine **„Namensschuldverschreibung“** oder **„Urkunde“** umfasst auch eine Bezugnahme auf jede einzelne Namensschuldverschreibung oder Urkunde, die in Verbindung mit der Übertragung der Urkunde ausgestellt wurde oder wird.

(3) *Bestimmte Definitionen.*
„Geschäftstag“ bezeichnet jeden Tag (ausgenommen Samstage und Sonntage), an dem das Trans-European Automated Real-time Express Transfer (TARGET2) System oder ein von der Europäischen Zentralbank bestimmtes Nachfolgesystem betriebsbereit ist, um Zahlungen abzuwickeln.
„Gläubiger“ bezeichnet den ursprünglichen Gläubiger und nach einer Abtretung jede Person, deren Gläubigerstellung der Emittentin durch Vorlage der Abtretungsvereinbarung nachgewiesen wurde.

§2 Status und Aufrechnungsverbot

(1) Die Namensschuldverschreibung stellt eine Position des Ergänzungskapitals der Emittentin gemäß Artikeln 71, 62 Buchst. a) und 63 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (die **„CRR“**) dar.

(2) Die Namensschuldverschreibung begründet unmittelbare, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Im Fall der Liquidation, der Insolvenz der Emittentin, eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens gehen die Forderungen der Gläubigerin aus der Namensschuldverschreibung Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig im Rang nach. Die Forderungen aus der Namensschuldverschreibung sind jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen die Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder Kraft Gesetzes gegenüber den Forderungen aus der Namensschuldverschreibung nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Emittentin gemäß Artikel 52 ff. der CRR.

(3) Die Namensschuldverschreibung ist nicht besichert und nicht Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus der Namensschuldverschreibung einen höheren Rang verleiht, oder einer sonstigen Vereinbarung, der zufolge die Ansprüche aus der Namensschuldverschreibung anderweitig einen höheren Rang erhalten; eine Sicherheit oder derartige Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden. Die Gläubigerin ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus der Namensschuldverschreibung gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.

§ 3 Verzinsung, Verzugszinsen

- (1) *Zinssatz*. Die Schuldverschreibungen sind ab dem _____ (der „**Ausgabetag**“) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit jährlich % per annum (der „**Zinssatz**“) zu verzinsen.
- (2) *Zinszahlungstage*. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am _____ eines jeden Jahres, erstmals am _____, zu zahlen (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Falls der Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, ist die Zahlung am unmittelbar darauf folgenden Geschäftstag zu leisten. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung zu verlangen.
- (3) *Zinstagequotient*. Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem vollen Jahr werden auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch die Anzahl der Tage (365 bzw. 366) im jeweiligen Jahr berechnet.
- (4) *Verzugszinsen*. Werden irgendwelche nach diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge bei Fälligkeit nicht gezahlt, tritt unabhängig von einer Mahnung Verzug ein. In diesem Fall wird der fällige und nicht gezahlte Kapitalbetrag mit einem Verzugszins von % über dem in Absatz 1 vereinbarten Zinssatz verzinst. Des Weiteren wird die Emittentin allen Gläubigern jeden aufgrund eines Verzugs bezüglich einer Zinszahlung entstandenen Schaden ersetzen.

§ 4 Rückzahlung

Die Namensschuldverschreibungen sind am _____ (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag, so ist der nächstfolgende Geschäftstag der Fälligkeitstag. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

§ 5 Ordentliche und Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Emittentin ist nach ihrem Ermessen berechtigt, die Namensschuldverschreibung vollständig, aber nicht teilweise, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen zum Nennbetrag zuzüglich der Zinsen, die bis zu dem in der Kündigungserklärung bestimmten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufen sind, vor dem Fälligkeitstag zu kündigen, wenn die nach Artikel 77 CRR erforderliche Erlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt und frühestens 60 Kalendertage vor der Abgabe der Kündigungserklärung ein aufsichtsrechtliches Ereignis oder ein steuerrechtliches Ereignis eingetreten ist, das im Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung noch andauert.
 - 1.1 Ein "aufsichtsrechtliches Ereignis" tritt ein, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Namensschuldverschreibung ändert, was wahrscheinlich zum Ausschluss der Namensschuldverschreibung aus den Eigenmitteln der Emittentin oder zur Neueinstufung als Eigenmittel der Emittentin geringerer Qualität führen würde.
 - 1.2 Ein "steuerrechtliches Ereignis" tritt ein, wenn sich die geltende steuerrechtliche Behandlung der Namensschuldverschreibung ändert und an oder nach dem Datum dieser Namensschuldverschreibung wirksam wird und dazu führt, dass die Emittentin zur Zahlung Zusätzlicher Beträge gemäß Ziffer 9 verpflichtet ist oder sein wird.
- (2) In der Kündigungserklärung sollen in summarischer Form die Tatsachen dargelegt werden, aus denen sich das Kündigungsrecht der Emittentin ergibt.

(3) Außer in den Fällen der Ziffer (1) kann die Namensschuldverschreibung vorzeitig nur dann zurückgezahlt, getilgt oder zurückgekauft werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind und der Zeitpunkt der Darlehensaufnahme mindestens fünf Jahre zurückliegt, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt. Rückzahlungen, Tilgungen und Rückerwerbe, die ohne Beachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren.

(4) Vor Eintritt einer Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin können sämtliche Ansprüche der Gläubigerin aus der Namensschuldverschreibung einem "Write-down" oder "Bail-in" unterliegen. "Write-down" oder "Bail-in" bedeutet eine von einer zuständigen Behörde aufgrund von in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften vorgenommene aufsichtsrechtliche Maßnahme, durch die der ausstehende Betrag einer oder mehrerer Verbindlichkeiten der Emittentin aus der Namensschuldverschreibung (jeweils eine "abschreibungsfähige Verbindlichkeit") ganz oder teilweise dauerhaft herabgesetzt (unter Umständen auch auf Null) oder geändert wird, eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin oder eines Mutter- oder Brückeninstituts umgewandelt oder gelöscht wird oder die Zahlung auf eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit aufgeschoben wird. Der Gläubigerin stehen gegen die Emittentin keine Ansprüche aufgrund oder im Zusammenhang mit dem "Write-down" oder "Bail-in" zu.

§ 6 Zahlungen

(1) *Zahlung.* Die Emittentin wird sämtliche unter diesen Anleihebedingungen fälligen Beträge gemäß den Anleihebedingungen auf ein von den Gläubigern benanntes Konto auszahlen.

(2) *Erfüllung.* Alle Zahlungen, die während der gesamten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen erfolgen, befreien den Emittenten nach Überweisung auf die vom Gläubiger bezeichnete Bank bzw. Konto (soweit der Emittentin die Abtretung an einen Zessionar mindestens 10 Geschäftstage vor dem betreffenden Zahlungstermin angezeigt wird, die Zahlung der fälligen Beträge an diesen Zessionar oder eine von ihm bezeichnete Bank oder andere Institution). § 407 BGB findet Anwendung.

(3) *Anrechnung.* Zahlungen der Emittentin werden in der in § 367 Absatz 1 BGB vorgesehenen Reihenfolge auf die fälligen Beträge angerechnet. Sollten im Fall von Teilabtretungen die Zahlungen der Emittentin nicht ausreichen, um einen bestimmten fälligen Betrag vollständig zu tilgen, werden die Zahlungen der Emittentin pro rata auf die Gläubiger verteilt.

(4) *Abtretungen ohne Stückzinsen.* Im Fall von Zinszahlungen und soweit während einer Zinsperiode eine oder mehrere Abtretungen erfolgt sind und keine übereinstimmende Mitteilung aller Gläubiger an den Emittenten erfolgt, dass die Abtretungen gegen Zahlung von Stückzinsen erfolgt sind, erfolgt die Auszahlung des Zinsbetrages zeitanteilig an die Gläubiger unter Berücksichtigung der Zeiträume während einer Zinsperiode, während der ein betreffender Gläubiger Berechtigter aus den Namensschuldverschreibungen war bzw. die Emittentin die Berechtigung kannte.

§ 7 Abtretungen

(1) *Abtretung.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen durch Abtretung in Nennbeträgen von EUR oder höheren, durch teilbaren Beträgen zu übertragen.

(2) *Form der Abtretung.* Jede Abtretung bedarf der Schriftform und ist unverzüglich der Emittentin anzuzeigen. Den Zessionaren stehen, sofern in diesen Anleihebedingungen nichts anders bestimmt ist, die gleichen Rechte und Ansprüche zu, die sich für die ursprüngliche Gläubigerin aus den Namensschuldverschreibungen ergeben, einschließlich von Kündigungsrechten. Die Anzeige der Abtretung gegenüber der Emittentin im Sinne von § 407 BGB erfolgt durch Übermittlung der Abtretungsvereinbarung an die Emittentin. Die unter diesem § 7 (2) genannten Voraussetzungen für eine Abtretung gelten nicht, wenn die Abtretung an eine Notenbank des Eurosystems zu Zwecken der Besicherung erfolgt. In solch einem Fall unterliegt die Wirksamkeit der Abtretung zu Sicherungszwecken ausdrücklich keinen formalen Anforderungen und keiner Anzeigepflicht.

(3) Nach Ende der Gläubigerstellung sind die Urkunden an die Emittentin zurückzusenden, soweit neue Urkunden an den Zessionar ausgestellt wurden.

§ 8 Mitteilungen

Vorbehaltlich einer schriftlich mitgeteilten Anschriftenänderung erfolgen alle Mitteilungen wie folgt: Mitteilungen an die Emittentin:

§ 9 Steuern

(1) Sämtliche Zahlungen aus der Namensschuldverschreibung sind von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art ("**Steuern**") zu zahlen, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes verpflichtet ist, solche Steuern abzuziehen oder einzubehalten. In einem solchen Falle wird die Emittentin zusätzliche Beträge zahlen, so dass die Gläubigerin die Beträge erhält, die sie ohne Abzug oder Einbehalt solcher Steuern erhalten hätte ("**Zusätzliche Beträge**").

(2) Zusätzliche Beträge gemäß Ziffer 9.1 sind nicht zahlbar wegen Steuern (wie oben definiert), die aufgrund

2.1 (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

2.2 (i) der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika im Bezug auf den "*Hiring Incentives to Restore Employment Act*" (FATCA) vom 31. Mai 2013 – sog. *Intergovernmental Agreement* – oder (ii) aufgrund des zum *Intergovernmental Agreement* verabschiedeten deutschen Umsetzungsgesetzes vom 15. Oktober 2013, oder (iii) aufgrund einer hierzu ergehenden Durchführungsverordnung oder eines BMF-Schreibens, abzuziehen oder einzubehalten sind.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Soweit die Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von

Versicherungsunternehmen oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört, verzichtet die Emittentin gegenüber der Gläubigerin uneingeschränkt – auch im Insolvenzfall – auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Gegenrechten, durch welche die Forderungen aus diesem Schuldverhältnis beeinträchtigt werden könnten.

(2) Die Namensschuldverschreibung vermittelt der Gläubigerin keinerlei Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in Hauptversammlungen der Emittentin.

(3) Bezugnahmen in dieser Namensschuldverschreibung auf die CRR und auf einzelne Artikel der CRR sind solche auf die CRR und die betreffenden Artikel in ihrer jeweils geltenden Fassung und schließen alle jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften einschließlich delegierter und Durchführungsrechtsakte, die gemäß oder aufgrund der CRR oder sonst in Bezug auf die betreffenden Bestimmungen der CRR erlassen werden, sowie alle jeweils anwendbaren künftigen Rechtsvorschriften, die an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der CRR oder der betreffenden Artikel treten (einschließlich der jeweils geltenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Verwaltungspraxis der zuständigen Aufsichtsbehörden, den einschlägigen Entscheidungen der Gerichte und der anwendbaren Übergangsbestimmungen), ein. Bezugnahmen auf die in dieser Namensschuldverschreibung genannten Gesetze und Verordnungen sind solche auf die jeweils geltenden Fassungen und schließen alle künftigen Rechtsvorschriften ein, die die genannten Bestimmungen ersetzen oder ergänzen.

(4) Sollte eine der in dieser Namensschuldverschreibung genannten Bestimmungen insgesamt oder teilweise unwirksam oder auf Dauer undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine andere wirksame bzw. durchführbare, der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt im Hinblick auf eine Lücke.

(5) Änderungen und Ergänzungen dieser Namensschuldverschreibung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

(6) Sämtliche Anlagen zu dieser Namensschuldverschreibung sind Bestandteil der Anleihebedingungen.

(7) Form und Inhalt dieser Namensschuldverschreibung und alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.

(8) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist

§ 11 Erklärung gemäß dem Geldwäschegesetz

Die Emittentin versichert den Gläubigern, dass sie die mit dieser Namensschuldverschreibung gewährten Mittel ausschließlich für ihre eigene Rechnung aufnimmt und nicht für eine andere Person als wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des deutschen Geldwäschegesetzes.

Bedingungen
Vertragstyp D

**EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN
(AUSGENOMMEN PFANDBRIEFE)**

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Schuldverschreibungen]

begeben aufgrund des

**Euro 2,000,000,000
Debt Issuance Programme**

der

Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

- (1) **Währung; Stückelung.** Diese Serie (die **Serie**) der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungen**) der Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft (die **Emittentin**) wird in Euro im Gesamtnennbetrag **[falls die Globalurkunde eine neue Globalurkunde (*new global note*) (NGN) ist, gilt Folgendes:** (vorbehaltlich § 1 Absatz (4))] von **[Gesamtnennbetrag]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten]**) in Stückelungen von **[Festgelegte Stückelungen]** (die **Festgelegten Stückelungen**) begeben.
- (2) **Form.** Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind, gilt Folgendes:

- (3) **Dauerglobalurkunde.** Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die **Dauerglobalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, gilt Folgendes:

- (3) **Vorläufige Globalurkunde – Austausch.**
- (a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die **Vorläufige Globalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in den Festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die **Dauerglobalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (b) Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der **Austauschtag**), der nicht weniger als 40 Tage und nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde liegt, gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht. Ein solcher Austausch soll nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftliche(n) Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen

bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde eingeht, gilt als Aufforderung, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß § 1 (3) (b) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch gegen die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, werden nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) geliefert.]

- (4) **Clearing System.** Jede Dauerglobalurkunde wird so lange von einem Clearing System oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. **Clearing System** bedeutet **[bei mehr als einem Clearing System: jeweils]** Folgendes: [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland (**Clearstream AG**)] [,] [und] [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (**Clearstream S.A.**)] [Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien (**Euroclear**)] [(Clearstream S.A. und Euroclear jeweils ein internationaler Zentralverwahrer von Wertpapieren (*international central securities depository*) (**ICSD**) und zusammen die **ICSDs**)] [,] [und] [**anderes Clearing System**].

[Falls die Schuldverschreibungen im Namen der ICSDs verwahrt werden und die Globalurkunde in NGN-Form ausgegeben wird, gilt Folgendes:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer neuen Globalurkunde (*new global note*) (**NGN**) ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.

Der Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind maßgeblicher Nachweis über den Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit dem Betrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein maßgeblicher Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Gesamtnennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen.

Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]

[Falls die Schuldverschreibungen im Namen der ICSDs verwahrt werden und die Globalurkunde in CGN-Form ausgegeben wird, gilt Folgendes:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer klassischen Globalurkunde (*classical global note*) (**CGN**) ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]

- (5) **Gläubiger von Schuldverschreibungen.** **Gläubiger** bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

§ 2
STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

§ 2
STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin, oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen keine Sicherheit irgendwelcher Art durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich kann der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) unter anderen als den in diesem § 2 oder in § 5 (2) und (3) beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 5 oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zulässig.]

§ 3
ZINSEN

Option A: Festverzinsliche Schuldverschreibungen

- (1) **Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages verzinst, und zwar vom **[Verzinsungsbeginn]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich **[Zinssatz]**%.

Die Zinsen sind nachträglich am **[Festzinstermine]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein **Zinszahlungstag**). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[erster Zinszahlungstag]** **[sofern der erste Zinszahlungstag nicht der erste Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist:** und beläuft sich auf **[Anfänglicher Bruchteilszinsbetrag pro erste Festgelegte Stückelung]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[erste**

Festgelegte Stückelung] und **[weitere Anfängliche Bruchteilszinsbeträge für jede weitere Festgelegte Stückelung]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[weitere Festgelegte Stückelungen].]** **[Sofern der Fälligkeitstag kein Festzinstermine ist, gilt Folgendes:** Die Zinsen für den Zeitraum vom **[letzter dem Fälligkeitstag vorausgehender Festzinstermine]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich auf **[Abschließender Bruchteilszinsbetrag pro erste Festgelegte Stückelung]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[erste Festgelegte Stückelung]** und **[weitere Abschließende Bruchteilszinsbeträge für jede weitere Festgelegte Stückelung]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[weitere Festgelegte Stückelungen].** **[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) gilt Folgendes:** Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein **Feststellungstermine**) beträgt **[Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr].]**

- (2) **Zinslauf.** Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibungen nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen.
- (3) **Berechnung von Stückzinsen.** Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachfolgend definiert).

Option B: Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

(1) Zinszahlungstage.

- (a) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der **Verzinsungsbeginn**) (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

(b) Zinszahlungstag bedeutet

[(i) im Fall von Festgelegten Zinszahlungstagen: jeder **[Festgelegte Zinszahlungstage].]**

[(ii) im Fall von Festgelegten Zinsperioden: (soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils der Tag, der **[Zahl]** **[Wochen]** **[Monate]** **[andere festgelegte Zeiträume]** nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Fall des ersten Zinszahlungstages, nach dem Verzinsungsbeginn.]

- (c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag:

[(i) bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[(ii) bei Anwendung der FRN Convention: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) jeder nachfolgende Zinszahlungstag ist fortan der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl]** **Monate]** **[andere festgelegte Zeiträume]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[(iii) **bei Anwendung der Following Business Day Convention:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[(iv) **bei Anwendung der Preceding Business Day Convention:** auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

- (d) In diesem § 3 bezeichnet **Geschäftstag** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem sowohl das Clearing System als auch das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (**TARGET**) Zahlungen abwickeln.

(2) **Zinssatz. [Bei Bildschirmfeststellung gilt Folgendes:**

Der Zinssatz (der **Zinssatz**) für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, entweder:

- (e) der Angebotssatz (wenn nur ein Angebotssatz auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) angezeigt ist); oder
- (f) das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten eintausendstel Prozentpunkt auf- oder abgerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze

(ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in Euro für die jeweilige Zinsperiode, der bzw. die auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr ([Mittleuropäischer Zeit] [Mittleuropäischer Sommerzeit]) angezeigt werden **[im Fall einer Marge:** [zuzüglich] [abzüglich¹] der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Wenn im vorstehenden Fall (b) auf der maßgeblichen Bildschirmseite fünf oder mehr Angebotssätze angezeigt werden, werden der höchste (falls mehr als ein solcher Höchstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) und der niedrigste Angebotssatz (falls mehr als ein solcher Niedrigstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) von der Berechnungsstelle für die Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze (das wie vorstehend beschrieben auf- oder abgerundet wird) außer acht gelassen; diese Regel gilt entsprechend für diesen gesamten Absatz (2).]

Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Zinsfestlegungstag bezeichnet den [zweiten] **[zutreffende andere Zahl von Tagen]** TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. **TARGET Geschäftstag** bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Transfer System 2 (TARGET) betriebsbereit ist.

[Im Fall einer Marge: Die **Marge** beträgt [•] % per annum.]

Bildschirmseite bedeutet **[Bildschirmseite]**.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird im Fall von oben (a) kein Angebotssatz angezeigt oder werden im Fall von oben (b) weniger als drei Angebotssätze angezeigt (in jedem dieser Fälle zu der genannten Zeit), wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Euro-Zone Interbanken-Markt um ca. 11:00 Uhr ([Mittleuropäische Zeit] [Mittleuropäische Sommerzeit]) am

¹ Bei einer negativen Marge ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf den nächsten eintausendstel Prozentpunkt, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[im Fall einer Marge: [zuzüglich] [abzüglich²] der Marge]**, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf den nächsten eintausendstel Prozentpunkt, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der (Berechnungsstelle auf deren Anfrage) als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr ([Mittleuropäische Zeit] [Mittleuropäische Sommerzeit]) an dem betreffenden Zinsfestlegungstag Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Euro-Zone Interbanken-Markt angeboten werden **[im Fall einer Marge: [zuzüglich] [abzüglich⁷] der Marge]**; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken im Euro-Zone Interbanken-Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[im Fall einer Marge: [zuzüglich] [abzüglich⁷] der Marge]**. Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[im Fall einer Marge: [zuzüglich] [abzüglich⁷] der Marge** (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)].

Referenzbanken bezeichnen **[falls in den Endgültigen Bedingungen keine anderen Referenzbanken bestimmt werden, gilt Folgendes:** im vorstehenden Fall (a) diejenigen Niederlassungen von mindestens fünf derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotsatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde, und im vorstehenden Fall (b) diejenigen Banken, deren Angebotssätze zuletzt zu dem Zeitpunkt auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurden, als nicht weniger als drei solcher Angebotssätze angezeigt wurden] **[falls in den Endgültigen Bedingungen andere Referenzbanken bestimmt werden: [Referenzbanken]]**.

Eurozone bezeichnet das Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung nach dem EG-Gründungsvertrag (am 25. März 1957 in Rom unterzeichnet), in der Fassung des Vertrags über die Europäische Union (am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichnet), des Amsterdamer Vertrags (am 2. Oktober 1997 unterzeichnet) und des Vertrags von Lissabon (am 13. Dezember 2007 unterzeichnet) in der jeweiligen Fassung angenommen haben beziehungsweise annehmen werden.

² Bei einer negativen Marge ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

[Falls ein Mindestzinssatz anwendbar ist, gilt Folgendes:

(3) Mindestzinssatz.

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz]**, so ist der Zinssatz für die Zinsperiode **[Mindestzinssatz].**

[(•)] Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der **Zinsbetrag**) für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit des Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

[(•)] Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin und jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Gläubigern gemäß § [13] baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden TARGET Geschäftstag (wie in § 3 (1) (d) definiert) mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § [13] mitgeteilt.

[(•)] Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Gläubiger verbindlich.

[(•)] Zinslauf. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt.

[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen (Option A) und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (Option B) gilt zusätzlich Folgendes:

[(•)] Zinstagequotient. **Zinstagequotient** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der **Zinsberechnungszeitraum**):

[Im Falle von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA): die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365).]

[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Actual/Actual (ICMA):

1. im Falle von Schuldverschreibungen, bei denen die Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

2. im Falle von Schuldverschreibungen, bei denen der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe

der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; und

der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr.

Feststellungsperiode ist die Periode ab einem Zinszahlungstag oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben).]

[Im Falle von Actual/365 (Fixed): die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle von Actual/360: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Falle von 30/360 oder 360/360: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)]

[Im Falle von 30E/360: die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums).]]

Option C: Nullkupon-Schuldverschreibungen

- (1) **Keine periodischen Zinszahlungen.** Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.
- (2) **Zinslauf.** Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung Zinsen in Höhe von **[Emissionsrendite]** per annum an.

§ 4
ZÄHLUNGEN

- (1) **[(a)] Zahlungen auf Kapital.** Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, gilt Folgendes:

(b) **Zahlung von Zinsen.** Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nur außerhalb der Vereinigten Staaten.

[Im Fall von Zinszahlungen auf eine Vorläufige Globalurkunde gilt Folgendes: Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 (3) (b).]

- (2) **Zahlungsweise.** Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro.
- (3) **Vereinigte Staaten.** Für Zwecke des **[im Fall von Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind: § 1 (3) und des]** Absatzes (1) dieses § 4 bezeichnet **Vereinigte Staaten** die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands.)
- (4) **Erfüllung.** Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (5) **Zahltag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet **Zahltag** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das TARGET Zahlungen abwickeln.
- (6) **Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; **[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen:** den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen;] **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen;] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen

Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren Zusätzlichen Beträge einschließen.

- (7) **Hinterlegung von Kapital und Zinsen.** Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Ludwigsburg Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.**

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages: [Fälligkeitstag]] [im Fall eines Rückzahlungsmonats: in den [Rückzahlungsmonat] fallenden Zinszahlungstag] (der Fälligkeitstag)** zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht **[falls die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden: dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen] [ansonsten: [Rückzahlungsbetrag für die jeweilige Stückelung]].**

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen: und vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht]** mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § [13] gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgelegten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren Gebietskörperschaften oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) **[im Fall von Schuldverschreibungen, die nicht Nullkupon-Schuldverschreibungen sind: am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert)] [im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen: bei Fälligkeit oder im Fall des Kaufs oder Tauschs einer Schuldverschreibung]** zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird und die Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen: und vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht]. [Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen: oder, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen in anderer Hinsicht ändert und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist].**

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist. **[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen: Der für die Rückzahlung festgelegte Termin muss ein Zinszahlungstag sein.]**

Eine solche Kündigung hat gemäß § [13] zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung

enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (**Tier 2**) nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am **[Begebungstag einfügen].**

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, gilt Folgendes:

[(3)][(4)] Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin:

- (g) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (3)(b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen:** und vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht] am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. **[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines Erhöhten Rückzahlungsbetrages:** Eine solche Rückzahlung muss in Höhe eines Nennbetrages von [mindestens **[Mindestrückzahlungsbetrag]**] **[Erhöhter Rückzahlungsbetrag]** erfolgen.]

| | |
|---|----------------------------------|
| Wahl-Rückzahlungstag (Call) | Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) |
| [Wahl-Rückzahlungstag]³ | [Wahl-Rückzahlungsbetrag] |

- (h) Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § [13] bekannt zu geben. Sie hat folgende Angaben zu enthalten:
- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;
 - (ii) eine Erklärung, dass diese Serie ganz zurückgezahlt wird;
 - (iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), der nicht weniger als **[Mindestkündigungsfrist]** und nicht mehr als **[Höchstkündigungsfrist]** Tage nach dem Tag liegen darf, an dem die Emittentin gegenüber den Gläubigern die Kündigung erklärt hat; und
 - (iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.
- (i) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt. **[Falls die Schuldverschreibungen in Form einer NGN begeben werden, gilt Folgendes:**

³ Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen darf der Wahl-Rückzahlungstag frühestens fünf Jahre nach dem Begebungstag liegen.

Die teilweise Rückzahlung wird in den Registern von Clearstream S.A. und Euroclear nach deren Ermessen entweder als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Gesamtnennbetrags wiedergegeben.]]

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen (außer Nullkupon-Schuldverschreibungen) gilt Folgendes:

[(•)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.

Für die Zwecke des Absatzes (2) dieses § 5 und des § 9 entspricht der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem [Rückzahlungsbetrag].]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (außer Nullkupon-Schuldverschreibungen) gilt Folgendes:

[(•)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.

Für die Zwecke des Absatzes (2) and (3) dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem [Rückzahlungsbetrag].]

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

[(•)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.

(j) Für die Zwecke des Absatzes (2) dieses § 5 **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen:** und des § 9] entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Amortisationsbetrag der Schuldverschreibung.

(k) Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht der Summe aus:

- (i) **[Referenzpreis]** (der **Referenzpreis**), und
- (ii) dem Produkt aus **[Emissionsrendite]** (jährlich kapitalisiert) und dem Referenzpreis ab dem (und einschließlich) **[Tag der Begebung]** bis zu (aber ausschließlich) dem vorgesehenen Rückzahlungstag beziehungsweise dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden.

Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Fall des nicht vollständigen Jahres (der **Zinsberechnungszeitraum**) auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie vorstehend in § 3 definiert) zu erfolgen.

(l) Falls die Emittentin den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit nicht zahlt, wird der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung wie vorstehend beschrieben berechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahmen im Unterabsatz (b)(ii) auf den für die Rückzahlung vorgesehenen Rückzahlungstag oder den Tag, an dem diese Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden, durch den früheren der nachstehenden Zeitpunkte ersetzt werden: (i) der Tag, an dem die Zahlung gegen ordnungsgemäße Vorlage und Einreichung der betreffenden Schuldverschreibungen (sofern erforderlich) erfolgt, und (ii) der vierzehnte Tag, nachdem die Emissionsstelle gemäß § [13] mitgeteilt hat, dass ihr die für die Rückzahlung erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden.]

§ 6

DIE EMISSIONSSTELLE [,] [UND] DIE ZAHLSTELLE[N]
[UND DIE BERECHNUNGSSTELLE]

(1) **Bestellung; Bezeichnete Geschäftsstelle.** Die anfänglich bestellte Emissionsstelle [,] [und] die anfänglich bestellte[n] Zahlstelle[n] [und die anfänglich bestellte

Berechnungsstelle] und deren [jeweilige] bezeichnete Geschäftsstelle[n] [lautet][lauten] wie folgt:

Emissions- und Zahlstelle: [•]

[andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen]

[Berechnungsstelle: [•]

[andere Berechnungsstelle und bezeichnete Geschäftsstelle]

Die Emissionsstelle [[.] [und] die Zahlstelle[n]] [und die Berechnungsstelle] [behält][behalten] sich das Recht vor, jederzeit ihre [jeweilige] bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle [oder einer Zahlstelle] [oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle [oder zusätzliche oder andere Zahlstellen] [oder eine andere Berechnungsstelle] zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt [(i)] eine Emissionsstelle unterhalten **[im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind:[,] [und] [(ii)]** solange die Schuldverschreibungen an der **[Name der Börse]** notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in **[Sitz der Börse]** und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen] **[im Fall von Zahlungen in US-Dollar:[,] [und] [(iii)]** falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten] **[falls eine Berechnungsstelle bestellt werden soll: und [(iv)] eine Berechnungsstelle [falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat: mit bezeichneter Geschäftsstelle in [vorgeschriebener Ort]]** unterhalten]. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § [13] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) **Vertreter der Emittentin.** Die Emissionsstelle [[.] [und] die Zahlstelle[n]] [und die Berechnungsstelle] [handelt] [handeln] ausschließlich als Vertreter der Emittentin und [übernimmt] [übernehmen] keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen [ihr] [ihnen] und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

[Sofern Ausgleich für Quellensteuern vorgesehen ist, gilt Folgendes:

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder hoheitlichen Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von dem Staat, in dem sich der eingetragene Geschäftssitz der Emittentin befindet oder einer Steuerbehörde dieses Staates oder in diesem Staat auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die **Zusätzlichen Beträge**) zahlen,

die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Gläubigern empfangen worden wären. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, Zusätzliche Beträge im Hinblick auf Steuern, Abgaben oder hoheitliche Gebühren zu bezahlen, die:

- (m) auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Zahlungen von Kapital oder Zinsen zu entrichten sind; oder
- (n) wegen gegenwärtiger oder früherer persönlicher oder geschäftlicher Beziehungen des Gläubigers zu der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (o) durch Beachtung gesetzlicher Vorgaben oder durch Vorlage einer Nichtansässigkeitsbestätigung oder durch eine anderweitige Durchsetzung eines Antrags auf Freistellung bei den zuständigen Finanzbehörden vermeidbar sind oder vermeidbar gewesen wären; oder
- (p) zahlbar sind aufgrund einer Rechtsänderung, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge wirksam wird; oder
- (q) von einer Zahlung an eine natürliche Person abgezogen oder einbehalten werden, wenn dieser Abzug oder Einbehalt gemäß einer Richtlinie oder einer Vorschrift der Europäischen Union erfolgt, die sich auf die Besteuerung von Ertragszinsen bezieht oder gemäß eines zwischenstaatlichen Abkommens zur Besteuerung erfolgt, an dem die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt sind oder gemäß einer Bestimmung erfolgt, welche diese Richtlinien, Vorschriften oder Abkommen umsetzt, mit ihnen übereinstimmt oder vorhandenes Recht an sie anpasst; oder
- (r) nicht zu entrichten wären, wenn der Gläubiger eine Nichtansässigkeitsbestätigung oder einen ähnlichen Antrag auf Freistellung bei den zuständigen Finanzbehörden stellt oder zumutbare Dokumentations-, Informations- oder sonstige Nachweispflichten erfüllt.]

[Sofern kein Ausgleich für Quellensteuern vorgesehen ist, gilt Folgendes:

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- oder Zinsbeträge werden frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder hoheitlichen Gebühren gleich welcher Art geleistet, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben; in diesem Fall hat die Emittentin in Bezug auf diesen Einbehalt oder Abzug keine zusätzlichen Beträge zu bezahlen.]

§ 8
VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Vorlegungsfrist für Zinszahlungen beträgt 4 Jahre von dem Ende des Jahres an, in dem der betreffende Zinscoupon fällig wird (§ 801 Abs. 2 BGB). Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Inhaberschuldverschreibungen und Zinscoupons beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

§ 9 KÜNDIGUNG

- (1) **Kündigungsgründe.** Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
- (s) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
 - (t) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
 - (u) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
 - (v) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
 - (w) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft, und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist; oder
 - (x) in der Bundesrepublik Deutschland irgendein Gesetz, eine Verordnung oder behördliche Anordnung erlassen wird oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen und diese Lage nicht binnen 90 Tage behoben ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) **Kündigungserklärung.** Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § [14] (3) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]

§ [10] ERSETZUNG

- (1) **Ersetzung.** Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin (die **Nachfolgeschuldnerin**) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Serie einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
- (y) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;

- (z) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (aa) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich deren Ersetzung auferlegt werden;

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

- (bb) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde; und]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

- (d) (i) die Nachfolgeschuldnerin ist ein Unternehmen, das Teil der Konsolidierung (in Bezug auf die Emittentin) ist gemäß Art. 63 lit (n) Unterabsatz (i) i.V.m. Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 27. Juni 2013, wie von Zeit zu Zeit geändert und ersetzt (die **CRR**), (ii) die Erlöse stehen der Emittentin sofort ohne Einschränkung und in einer Form zur Verfügung, die den Anforderungen der CRR genügt, (iii) die von der Nachfolgeschuldnerin übernommenen Verbindlichkeiten sind ebenso nachrangig wie die übernommenen Verbindlichkeiten, (iv) die Nachfolgeschuldnerin investiert den Betrag der Schuldverschreibungen in die Emittentin zu Bedingungen, die identisch sind mit den Bedingungen der Schuldverschreibungen und (v) die Emittentin garantiert die Verbindlichkeiten der Nachfolgeschuldnerin unter den Schuldverschreibungen auf nachrangiger Basis gemäß § 2 dieser Emissionsbedingungen und vorausgesetzt, dass die Anerkennung des eingezahlten Kapitals als Tier 2 Kapital weiterhin gesichert ist; und]
- (cc) der Emissionsstelle ein oder mehrere Rechtsgutachten von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) erfüllt wurden.

Für die Zwecke dieses § [10] bedeutet **verbundenes Unternehmen** ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.

- (2) **Bekanntmachung.** Jede Ersetzung ist gemäß § [13] bekannt zu machen.
- (3) **Änderung von Bezugnahmen.** Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder effektiven Verwaltungssitz für Steuerzwecke hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder effektiven Verwaltungssitz für Steuerzwecke hat. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung folgendes:

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

- (dd) in § 7 und § 5 (2) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des

vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder effektiven Verwaltungssitz für Steuerzwecke hat);

- (ee) in § 9 (1) (c) bis (f) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin).]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

In § 7 und § 5 (2) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder effektiven Verwaltungssitz für Steuerzwecke hat).]

[Falls die Emissionsbedingungen Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger und einen gemeinsamen Vertreter vorsehen sollen, gilt Folgendes:

§ [11]

ÄNDERUNG DER EMISSIONSBEDINGUNGEN, GEMEINSAMER VERTRETER

- (1) **Änderung der Emissionsbedingungen.** Die Gläubiger können **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** vorbehaltlich der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital] entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – **SchVG**) durch einen Beschluss mit der in Absatz 2 bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand eine Änderung der Emissionsbedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- (2) **Mehrheitserfordernisse.** Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Emissionsbedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand der § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 8 des SchVG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
- (3) **Abstimmung ohne Versammlung.** Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Fall des § 18 Absatz 4 Satz 2 SchVG statt.
- (4) **Leitung der Abstimmung.** Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet.
- (5) **Stimmrecht.** An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.
- (6) **Gemeinsamer Vertreter.** **[Falls in den Emissionsbedingungen kein gemeinsamer Vertreter bestellt wird, gilt Folgendes:** Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen.] **[Falls in den Emissionsbedingungen ein gemeinsamer Vertreter bestellt wird, gilt Folgendes:** Gemeinsamer Vertreter ist **[Gemeinsamer Vertreter].**] [Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.]

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.]

§ [12]

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN; ANKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) **Ankauf.** Die Emittentin ist berechtigt **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen:** (mit vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit diese erforderlich ist)], Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.
- (3) **Entwertung.** Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ [13]

MITTEILUNGEN

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der Emittentin (www.ww-ag.de). Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) **Mitteilungen an das Clearing System.** Die Emittentin ist berechtigt eine Veröffentlichung auf der Website nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilungen zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ [14]

ANWENDBARES RECHT; GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- (1) **Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) **Gerichtsstand.** Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (**Rechtsstreitigkeiten**) ist das Landgericht Stuttgart.
- (3) **Gerichtliche Geltendmachung.** Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen

Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu wahren oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **Depotbank** jede Bank oder sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems.

§ [15]
SPRACHE

[Falls die Emissionsbedingungen in deutscher Sprache mit einer Übersetzung in die englische Sprache abgefasst sind, gilt Folgendes:

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]

[Falls die Emissionsbedingungen in englischer Sprache mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache abgefasst sind, gilt Folgendes:

Diese Emissionsbedingungen sind in englischer Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die deutsche Sprache ist beigelegt. Der englische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.]

[Falls die Emissionsbedingungen ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst sind, gilt Folgendes:

Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.]

[Falls die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise öffentlich in Deutschland angeboten oder in Deutschland an Privatinvestoren vertrieben werden und die Emissionsbedingungen in englischer Sprache abgefasst sind, gilt Folgendes:

Eine deutsche Übersetzung der Emissionsbedingungen wird bei der Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft, Hohenzollernstraße 46, 71638 Ludwigsburg, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.]

**TERMS AND CONDITIONS OF NOTES IN BEARER FORM
(OTHER THAN PFANDBRIEFE)**

[Title of relevant Series of Notes]

issued pursuant to the

**Euro 2,000,000,000
Debt Issuance Programme**

of

Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft

§ 1

CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS

- (1) **Currency; Denomination.** This Series (the **Series**) of Notes (the **Notes**) of Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft (the **Issuer**) is being issued in Euro in the aggregate principal amount **[in the case the global note is a new global note (NGN) the following applies:** subject to § 1(4).] of **[aggregate principal amount]** (in words: **[aggregate principal amount in words]**) in denominations of **[Specified Denominations]** (the **Specified Denominations**).
- (2) **Form.** The Notes are being issued in bearer form.

[In the case of Notes which are represented by a Permanent Global Note the following applies:

- (3) **Permanent Global Note.** The Notes are represented by a permanent global note (the **Permanent Global Note**) without interest coupons. The Permanent Global Note shall be signed manually by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.]

[In the case of Notes which are initially represented by a Temporary Global Note the following applies:

- (3) Temporary Global Note – Exchange.
- (ff) The Notes are initially represented by a temporary global note (the **Temporary Global Note**) without interest coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for Notes in Specified Denominations represented by a permanent global note (the **Permanent Global Note**) without interest coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed manually by two authorized signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.

(gg) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date (the **Exchange Date**) not earlier than 40 days nor later than 180 days after the date of issue of the Temporary Global Note. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Notes through such financial institutions). Payment of interest on Notes represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to § 1 (3) (b). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (3)).]

- (4) **Clearing System.** Each Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied. **Clearing System** means [if more than one Clearing System: each of] the following: [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Federal Republic of Germany (**Clearstream AG**)] [,] [and] [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg (**Clearstream S.A.**)] [Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium (**Euroclear**)] [(Clearstream S.A. and Euroclear, each an international central securities depository (**ICSD**) and, together, the international central securities depositories (**ICSDs**)] [,] [and] [**other Clearing System**].

[In the case of Notes kept in custody on behalf of the ICSDs and the global note is an NGN the following applies:

The Notes are issued in new global note (**NGN**) form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.

The aggregate principal amount of Notes represented by the Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the Notes) shall be conclusive evidence of the aggregate principal amount of Notes represented by the Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the amount of Notes so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of an instalment or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the Notes represented by the Global Note the Issuer shall procure that details of any redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Global Note shall be entered pro rata in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the aggregate principal amount of the Notes recorded in the records of the ICSDs and represented by the Global Note shall be reduced by the aggregate principal amount of the Notes so redeemed or purchased and cancelled or by the aggregate amount of such instalment so paid.

On an exchange of a portion only of the Notes represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered pro rata in the records of the ICSDs.]

[In the case of Notes kept in custody on behalf of the ICSDs and the global note is a CGN the following applies:

The Notes are issued in classical global note (**CGN**) form and are kept in custody by a common depository on behalf of both ICSDs.]

- (5) **Holder of Notes.** **Holder** means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.

[In the case of Senior Notes the following applies:

§ 2
STATUS

The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer unless such other obligations take priority by mandatory provisions of law.]

[In the case of Subordinated Notes the following applies:

§ 2
STATUS

The obligations under the Notes constitute unsecured and subordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other subordinated obligations of the Issuer. In the event of the dissolution, liquidation, the institution of insolvency proceedings over the assets of, composition or other proceedings for the avoidance of the institution of insolvency proceedings over the assets of, or against, the Issuer, such obligations will be subordinated to the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer so that in any event no amounts shall be payable under such obligations until the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer shall have been satisfied in full. No Holder may set off his claims arising under the Notes against any claims of the Issuer. No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. No subsequent agreement may limit the subordination pursuant to the provisions set out in this § 2 or amend the Maturity Date (as defined in § 5 (1)) in respect of the Notes to any earlier date or shorten any applicable notice period (*Kündigungsfrist*). If the Notes are redeemed before the Maturity Date otherwise than in the circumstances described in this § 2 and § 5 (2) and (3) or repurchased by the Issuer, then the amounts redeemed or paid must be returned to the Issuer irrespective of any agreement to the contrary unless the German Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*) has consented to such redemption or repurchase. Any termination or redemption of the Notes pursuant to § 5 or a repurchase of the Notes prior to their maturity is only permissible with the prior consent of the German Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*).]

§ 3
INTEREST

Option A: Fixed Rate Notes

- (1) **Rate of Interest and Interest Payment Dates.** The Notes shall bear interest on their principal amount at the rate of **[Rate of Interest]** per cent. per annum from (and including) **[Interest Commencement Date]** to (but excluding) the Maturity Date (as defined in § 5(1)).

Interest shall be payable in arrears on **[Fixed Interest Date or Dates]** in each year (each such date, an **Interest Payment Date**). The first payment of interest shall be made on **[First Interest Payment Date]** **[if First Interest Payment Date is not first anniversary of Interest Commencement Date:** and will amount to **[Initial Broken Amount per first Specified Denomination]** per Note in a denomination of **[first Specified Denomination]** and **[further Initial Broken Amount(s) per further Specified Denominations]** per Note in a denomination of **[further Specified Denominations].]** **[If Maturity Date is not a Fixed Interest Date the following applies:** Interest in respect of the period from **[Fixed Interest Date preceding the Maturity Date]** (inclusive) to the Maturity Date (exclusive) will amount to **[Final Broken Amount per first Specified Denomination]** and **[further**

Final Broken Amount(s) per further Specified Denominations] per Note in a denomination of **[further Specified Denominations]**. **[In the case of Actual/Actual (ICMA) the following applies:** The number of interest determination dates per calendar year (each a **Determination Date**) is **[number of regular interest payment dates per calendar year]**.

- (2) **Accrual of Interest.** The Notes shall cease to bear interest from their due date for redemption. If the Issuer shall fail to redeem the Notes when due, interest shall continue to accrue on the outstanding principal amount of the Notes beyond the due date until the actual redemption of the Notes.
- (3) **Calculation of Interest for Partial Periods.** If interest is required to be calculated for a period of less than a full year, such interest shall be calculated on the basis of the Day Count Fraction (as defined below).

Option B: Floating Rate Notes

(1) Interest Payment Dates.

- (a) The Notes bear interest on their principal amount from **[Interest Commencement Date]** (inclusive) (the **Interest Commencement Date**) to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter from each Interest Payment Date (inclusive) to the next following Interest Payment Date (exclusive). Interest on the Notes shall be payable on each Interest Payment Date.

- (b) Interest Payment Date means

[(i) in the case of Specified Interest Payment Dates: each **[Specified Interest Payment Dates].]**

[(ii) in the case of Specified Interest Periods: each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls **[number]** [weeks] [months] **[other specified periods]** after the preceding Interest Payment Date or, in the case of the first Interest Payment Date, after the Interest Commencement Date.]

- (c) If any Interest Payment Date would otherwise fall on a day which is not a Business Day (as defined below), it shall be:

[(i) in the case of Modified Following Business Day Convention: postponed to the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the payment date shall be the immediately preceding Business Day.]

[(ii) in the case of FRN Convention: postponed to the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event (i) the payment date shall be the immediately preceding Business Day and (ii) each subsequent Interest Payment Date shall be the last Business Day in the month which falls **[[number] months] [other specified periods]** after the preceding applicable payment date.]

[(iii) in the case of Following Business Day Convention: postponed to the next day which is a Business Day.]

[(iv) in the case of Preceding Business Day Convention: the immediately preceding Business Day.]

- (d) In this § 3 **Business Day** means any day (other than a Saturday or a Sunday) on which the Clearing System as well as the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (**TARGET**) settle payments].

(2) **Rate of Interest.** [In the case of Screen Rate Determination the following applies:

The rate of interest (the **Rate of Interest**) for each Interest Period (as defined below) will, except as provided below, be either:

- (e) the offered quotation (if there is only one quotation on the Screen Page (as defined below)); or
- (f) the arithmetic mean (rounded, if necessary, to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of the offered quotations,

(expressed as a percentage rate per annum) for deposits in Euro for that Interest Period which appears or appear, as the case may be, on the Screen Page as of 11:00 a.m. ([Central European] [Central European Summer] time) on the Interest Determination Date (as defined below) [if **Margin**: [plus] [minus⁴] the Margin (as defined below)], all as determined by the Calculation Agent.

If, in the case of (b) above, five or more such offered quotations are available on the Screen Page, the highest (or, if there is more than one such highest rate, only one of such rates) and the lowest (or, if there is more than one such lowest rate, only one of such rates) shall be disregarded by the Calculation Agent for the purpose of determining the arithmetic mean (rounded as provided above) of such offered quotations, and this rule shall apply throughout this subparagraph (2).

Interest Period means each period from (and including) the Interest Commencement Date to (but excluding) the first Interest Payment Date and from (and including) each Interest Payment Date to (but excluding) the following Interest Payment Date.

Interest Determination Date means the [second] [other applicable number of days] TARGET Business Day prior to the commencement of the relevant Interest Period. **TARGET Business Day** means a day on which the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Transfer System 2 (TARGET) is operating.]

[In the case of a Margin the following applies: **Margin** means [] per cent. per annum.]

Screen Page means [relevant Screen Page].

If the Screen Page is not available or if, in the case of (a) above, no such quotation appears or, in the case of (b) above, fewer than three such offered quotations appear, (in each case as at such time), the Calculation Agent shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for deposits in Euro for the relevant Interest Period to leading banks in the Eurozone interbank market at approximately 11:00 a.m. ([Central European] [Central European Summer] time) on the Interest Determination Date. If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such offered quotations, the Rate of Interest for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such offered quotations [if **Margin**: [plus] [minus¹] the Margin], all as determined by the Calculation Agent.

If on any Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such offered quotations as provided in the preceding paragraph, the Rate of Interest for the relevant Interest Period will be the rate per annum which the Calculation Agent determines as being the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being

⁴ In case of a negative margin a Minimum Interest Amount of zero may be inserted.

rounded upwards) of the rates, as communicated to (and at the request of) the Calculation Agent by the Reference Banks or any two or more of them, at which such banks were offered, as at 11:00 a.m. ([Central European] [Central European Summer] time) on the relevant Interest Determination Date, deposits in Euro for the relevant Interest Period by leading banks in the Eurozone interbank market [if Margin: [plus] [minus⁵] the Margin] or, if fewer than two of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such offered rates, the offered rate for deposits in Euro for the relevant Interest Period, or the arithmetic mean (rounded as provided above) of the offered rates for deposits in Euro for the relevant Interest Period, at which, on the relevant Interest Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the Calculation Agent and the Issuer suitable for such purpose) inform(s) the Calculation Agent it is or they are quoting to leading banks in the Eurozone interbank market (or, as the case may be, the quotations of such bank or banks to the Calculation Agent) [if Margin: [plus] [minus²] the Margin]. If the Rate of Interest cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Rate of Interest shall be the offered quotation or the arithmetic mean of the offered quotations on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Interest Determination Date on which such quotations were offered [if Margin: [plus] [minus²] the Margin (though substituting, where a different Margin is to be applied to the relevant Interest Period from that which applied to the last preceding Interest Period, the Margin relating to the relevant Interest Period in place of the Margin relating to the last preceding Interest Period).]

As used herein, **Reference Banks** means [if no other Reference Banks are specified in the Final Terms: , in the case of (a) above, those offices of not less than five banks whose offered rates were used to determine such quotation when such quotation last appeared on the Screen Page and, in the case of (b) above, those banks whose offered quotations last appeared on the Screen Page when no fewer than three such offered quotations appeared] [if other Reference Banks are specified in the Final Terms: [names of Reference Banks]].

[In the case of Euro-Zone Interbank market: **Euro-Zone** means the region comprised of those member states of the European Union that have adopted, or will have adopted from time to time, the single currency in accordance with the Treaty establishing the European Community (signed in Rome on 25 March 1957), as amended by the Treaty on European Union (signed in Maastricht on 7 February 1992), the Amsterdam Treaty of 2 October 1997 and the Treaty of Lisbon of 13 December 2007, as further amended from time to time.]

[In case of Minimum Rate of Interest the following applies:

(3) Minimum Rate of Interest.

If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than **[Minimum Rate of Interest]**, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[Minimum Rate of Interest]**.]

[(•) Interest Amount. The Calculation Agent will, on or as soon as practicable after each time at which the Rate of Interest is to be determined, determine the Rate of Interest and calculate the amount of interest (the **Interest Amount**) payable on the Notes for the relevant Interest Period. Each Interest Amount shall be calculated by applying the Rate of Interest and the Day Count Fraction (as defined below) to the aggregate principal amount of the Notes and rounding the resultant figure to the nearest unit of Euro, with 0.5 of such unit being rounded upwards.

[(•) Notification of Rate of Interest Amount. The Calculation Agent will cause the Rate of Interest, each Interest Amount for each Interest Period, each Interest Period and the relevant Interest Payment Date to be notified to the Issuer and, if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed, to such stock exchange, and to the Holders in accordance with § [13] as soon as possible after their

⁵ In case of a negative margin a Minimum Interest Amount of zero may be inserted.

determination, but in no event later than the fourth TARGET Business Day (as defined in § 3 (1) (d)). Each Interest Amount and Interest Payment Date so notified may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Interest Period. Any such amendment will be promptly notified to any stock exchange on which the Notes are then listed and to the Holders in accordance with § [13].

[(•)] Determinations Binding. All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Holders.

[(•)] Accrual of Interest. The Notes shall cease to bear interest from their due date for redemption. If the Issuer fails to redeem the Notes when due, interest shall continue to accrue on the outstanding principal amount of the Notes beyond the due date until actual redemption of the Notes. The applicable Rate of Interest will be determined in accordance with this § 3.

[In case of Fixed Rate Notes (Option A) and Floating Rate Notes (Option B) the following applies:

[[•]] Day Count Fraction. Day Count Fraction means, in respect of the calculation of an amount of interest on any Note for any period of time (the **Calculation Period**):

[if Actual/365 or Actual/Actual (ISDA): the actual number of days in the Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Calculation Period falls in a leap year, the sum of (A) the actual number of days in that portion of the Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (B) the actual number of days in that portion of the Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365).]

[if Fixed Rate Notes and Actual/Actual (ICMA):

1. in the case of Notes where the number of days in the Calculation Period is equal to or shorter than the Determination Period, the number of days in such Calculation Period divided by the product of (i) the number of days in such Determination Period and (ii) the number of Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; or

2. in the case of Notes where the Calculation Period is longer than the Determination Period, the sum of:

the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Accrual Period begins divided by the product of (i) the number of days in such Determination Period and (ii) the number of Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; and

the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (i) the number of days in such Determination Period and (ii) the number of Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year.

Determination Period means the period from (and including) an Interest Payment Date or, if none, the Interest Commencement Date to, but excluding, the next or first Interest Payment Date.]

[if Actual/365 (Fixed): the actual number of days in the Calculation Period divided by 365.]

[if Actual/360: the actual number of days in the Calculation Period divided by 360.]

[if 30/360 or 360/360: the number of days in the Calculation Period divided by 360, the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with twelve 30-day months (unless (A) the last day of the Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (B) the last day of the Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

[if 30E/360: the number of days in the Calculation Period divided by 360 (the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with twelve 30-day months, without regard to the date of the first day or last day of the Calculation Period).]

Option C: Zero Coupon Notes

- (1) **No Periodic Payments of Interest.** There will not be any periodic payments of interest on the Notes.
- (2) **Accrual of Interest.** If the Issuer fails to redeem the Notes when due, interest shall accrue on the outstanding principal amount of the Notes as from the due date of actual redemption at the rate of **[Amortization Yield]** per annum.

§ 4 PAYMENTS

- (1) [(a)] **Payment of Principal.** Payment of principal in respect of Notes shall be made, subject to subparagraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and (except in the case of partial payment) surrender of the Global Note representing the Notes at the time of payment at the specified office of the Fiscal Agent outside the United States.

[In the case of Notes other than Zero Coupon Notes the following applies:

- (b) **Payment of Interest.** Payment of interest on Notes shall be made, subject to subparagraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System. Payment of interest on the Notes shall be payable only outside the United States.

[In the case of interest payable on a Temporary Global Note the following applies: Payment of interest on Notes represented by the Temporary Global Note shall be made, subject to subparagraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System, upon due certification as provided in § 1 (3) (b).]

- (2) **Manner of Payment.** Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the Notes shall be made in Euro.
- (3) **United States.** For purposes of **[in the case of Notes that are initially represented by a temporary global note: § 1 (3) and]** subparagraph (1) of this § 4, **United States** means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).
- (4) **Discharge.** The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

- (5) **Payment Day.** If the date for payment of any amount in respect of any Note is not a Payment Day (as defined below) then the Holder shall not be entitled to payment until the next such day in the relevant place and shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay. For these purposes, **Payment Day** means a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) the TARGET settle payments.
- (6) **References to Principal and Interest.** References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the Notes; the Early Redemption Amount of the Notes; **[if redeemable at the option of the Issuer for reasons other than taxation reasons:** the Call Redemption Amount of the Notes;] **[in the case of Zero Coupon Notes:** the Amortised Face Amount of the Notes] **[in the case of Instalment Notes:** the Instalment Amount(s) of the Notes;] and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes. Reference in these Terms and Conditions to interest in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 7.
- (7) **Deposit of Principal and Interest.** The Issuer may deposit with the Local Court (Amtsgericht) in Ludwigsburg principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

§ 5 REDEMPTION

[(1) **Redemption at Maturity.**

[In the case of Notes other than Instalment Notes the following applies:

Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Notes shall be redeemed at their Final Redemption Amount on **[in the case of a specified Maturity Date: [Maturity Date]] [in the case of a Redemption Month:** the Interest Payment Date falling in **[Redemption Month]] (the Maturity Date)**. The Final Redemption Amount in respect of each Note shall be **[if the Notes are redeemed at their principal amount:** its principal amount] **[otherwise: [Final Redemption Amount per denomination]].**

[In the case of Instalment Notes the following applies:

Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Notes shall be redeemed at the Instalment Date(s) and in the Instalment Amount(s) set forth below:

| Instalment Date(s) [Instalment Date(s)] | Instalment Amount(s) [Instalment Amount(s)] |
|---|---|
|---|---|

- (2) **Early Redemption for Reasons of Taxation.** If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or taxing authority thereof or therein affecting taxation or the obligation to pay duties or governmental charges of any nature whatsoever, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on or after the date on which the last tranche of this Series of Notes was issued, the Issuer is required to pay Additional Amounts (as defined in § 7 herein) **[in the case of Notes other than Zero Coupon Notes:** on the next succeeding Interest Payment date (as defined in § 3 (1))] **[in the case of Zero Coupon Notes:** at maturity or upon the sale or exchange of any Note], and this obligation cannot be avoided by the use of reasonable measures available to the Issuer, **[in the case of subordinated Notes:** or if the tax treatment of the Notes changes in any other way and such change is in the assessment of the Issuer materially disadvantageous] the Notes

may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer [**in the case of subordinated Notes:** and subject to the prior consent of the Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*)], upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § [13] to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below), together with interest (if any) accrued to the date fixed for redemption.

However, no such notice of redemption may be given (i) earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts were a payment in respect of the Notes then due, or (ii) if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts or make such deduction or withholding does not remain in effect. [**In the case of subordinated Notes:**, or (iii) earlier than [●] days before a change in the tax treatment of the Notes, which does not result in an obligation of the Issuer to pay Additional Amounts (as defined in § 7 herein)] [**In the case of Floating Rate Notes:** The date fixed for redemption must be an Interest Payment Date.]

Any such notice shall be given in accordance with § [13]. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the fact constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

[In the case of subordinated Notes:

- (3) *Early Redemption for Regulatory Reasons.* If in the determination of the Issuer the Notes (i) are disqualified from Tier 2 Capital pursuant to the applicable provisions or (ii) are in any other way subject to a less favourable treatment as own funds than on [**insert Issue Date**] the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer and subject to the prior consent of the Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*), upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption, at their Early Redemption Amount (as defined below), together with interest (if any) accrued to the date fixed for redemption.]

[If Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer the following applies:

[(3)][(4)] Early Redemption at the Option of the Issuer:

- (a) The Issuer may [**In case of subordinated Notes:** and subject to the prior consent of the Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*)], upon notice given in accordance with clause (b), redeem all or some only of the Notes on the Call Redemption Date at the Call Redemption Amount set forth below together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Call Redemption Date. [**If Minimum Redemption Amount or Higher Redemption Amount applies:** Any such redemption must be of a principal amount equal to [at least [**Minimum Redemption Amount**]] [**Higher Redemption Amount**].]

Call Redemption Date
[**Call Redemption Date**]⁶

Call Redemption Amount
[**Call Redemption Amount**]

- (b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the Notes in accordance with § [13]. Such notice shall specify:
- (i) the Series of Notes subject to redemption;
 - (ii) that such Series is to be redeemed in whole;

⁶ In case of subordinated Notes the first Call Redemption Date may not be earlier than 5 years after the Issue Date.
DE000WBP0A20

- (iii) the Call Redemption Date, which shall not be less than **[Minimum Notice to Holders]** nor more than **[Maximum Notice to Holders]** days after the date on which notice is given by the Issuer to the Holders; and
 - (iv) the Call Redemption Amount at which such Notes are to be redeemed.
- (c) In the case of a partial redemption of Notes, Notes to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System. **[In the case of Notes in NGN form the following applies:** Such partial redemption shall be reflected in the records of Clearstream S.A. and Euroclear as either a pool factor or a reduction in aggregate principal amount, at the discretion of Clearstream S.A. and Euroclear.]

[In the case of Senior Notes other than Zero Coupon Notes the following applies:

[(•)] Early Redemption Amount.

For purposes of subparagraph (2) of this § 5 and § 9, the Early Redemption Amount of a Note shall be its [Final Redemption Amount] **[in the case of Instalment Notes:** unpaid principal amount].]

[In the case of Subordinated Notes (other than Zero Coupon Notes) the following applies:

[(•)] Early Redemption Amount.

For purposes of subparagraph (2) **[In case the Notes are subordinated insert:** and (3)] of this § 5, the Early Redemption Amount of a Note shall be its [Final Redemption Amount] **[in the case of Instalment Notes:** unpaid principal amount].]

[In the case of Zero Coupon Notes the following applies:

[(•)] Early Redemption Amount.

- (a) For purposes of subparagraph (2) of this § 5 **[in the case of Senior Notes:** and § 9], the Early Redemption Amount of a Note shall be equal to the Amortised Face Amount of the Note.
- (b) The Amortised Face Amount of a Note shall be an amount equal to the sum of:
 - (i) **[Reference Price]** (the **Reference Price**), and
 - (ii) the product of **[Amortisation Yield]** (compounded annually) and the Reference Price from (and including) **[Issue Date]** to (but excluding) the date fixed for redemption or (as the case may be) the date upon which the Notes become due and payable.

Where such calculation is to be made for a period which is not a whole number of years, the calculation in respect of the period of less than a full year (the **Calculation Period**) shall be made on the basis of the Day Count Fraction (as defined in § 3).

- (c) If the Issuer fails to pay the Early Redemption Amount when due, the Amortised Face Amount of a Note shall be calculated as provided herein, except that references in subparagraph (b)(ii) above to the date fixed for redemption or the date on which such Note becomes due and payable shall refer to the earlier of (i) the date on which, upon due presentation and surrender of the relevant Note (if required), payment is made, and (ii) the fourteenth day after notice has been given by the Fiscal Agent in accordance with § [13] that the funds required for redemption have been provided to the Fiscal Agent.]

§ 6

FISCAL AGENT[.][AND] PAYING AGENT[S]] [AND CALCULATION AGENT]

- (1) **Appointment; Specified Offices.** The initial Fiscal Agent [,.][and] Paying Agent[s]] [and the Calculation Agent] and [its][their] [respective] initial specified office[s] [are][is]:

Fiscal and Paying Agent: [•]

[Calculation Agent: [•]

[other Calculation Agent and specified office]]

The Fiscal Agent [,.][and] the Paying Agent[s]] [and the Calculation Agent] reserve[s] the right at any time to change [its][their] [respective] specified office[s] to some other specified office in the same city.

- (2) **Variation or Termination of Appointment.** The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent [or any Paying Agent] [or the Calculation Agent] and to appoint another Fiscal Agent [or additional or other Paying Agents] [or another Calculation Agent]. The Issuer shall at all times maintain [(i)] a Fiscal Agent **[in the case of Notes listed on a stock exchange:,.]** [and] [(ii)] so long as the Notes are listed on the **[name of stock exchange]**, a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in **[location of stock exchange]** and/or in such other place as may be required by the rules of such stock exchange] **[in the case of payments in U.S. dollars: and [(iii)] if payments at or through the offices of all Paying Agents outside the United States (as defined in § 4 (3) hereof) become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in United States dollars, a Paying Agent with a specified office in New York City] [if any Calculation Agent is to be appointed: and [(iv)] a Calculation Agent [if Calculation Agent is required to maintain a Specified Office in a Required Location: with a specified office located in [Required Location]].]** Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given to the Holders in accordance with § [13].
- (3) **Agents of the Issuer.** The Fiscal Agent [,.] [and] the Paying Agent[s]] [and the Calculation Agent] act[s] solely as agent[s] of the Issuer and do[es] not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.

§ 7

TAXATION

[In the case of compensation for withholding tax the following applies:

All payments of principal and interest in respect of the Notes shall be made free and clear of, and without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes, duties, assessments or governmental charges of whatever nature imposed, levied or collected by the country, where the Issuer's registered office is located or any authority therein or thereof having power to tax unless such withholding or deduction is required by law. In such event, the Issuer shall pay such additional amounts of principal and interest (the **Additional Amounts**) as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holders, after such withholding or deduction shall equal the respective amounts of principal and interest which would otherwise have been receivable in the absence of such withholding or deduction. However the Issuer shall not be obliged to pay Additional Amounts with respect to taxes, duties or governmental charges which:

- (a) are payable otherwise than by deduction or withholding from payments of principal or interest; or

- (b) are payable by reason of the Holder having, or having had, some personal or business connection with the Federal Republic of Germany and not merely by reason of the fact that payments in respect of the Notes are (or for purposes of taxation are deemed to be) derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany; or
- (c) are avoidable or would have been avoidable through fulfilment of statutory requirements or through the submission of a declaration of non-residence or by otherwise enforcing a claim for exemption vis à vis the relevant tax authorities; or
- (d) are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment becomes due, or is duly provided for, whichever occurs later; or
- (e) are deducted or withheld from a payment to an individual if such deduction or withholding is required to be made pursuant to a directive or regulation of the European Union relating to the taxation of interest income or an inter-governmental agreement on its taxation in which the Federal Republic of Germany or the European Union is involved or any provision implementing or complying with or introduced in order to conform to, such directive, regulation or agreement; or
- (f) would not be payable, if the holder makes a declaration of non-residence or other similar claim for exemption to the relevant tax authorities or complies with any reasonable certification documentation, information or other reporting requirement.]

[In the case of no compensation for withholding tax the following applies:

All payments of principal and interest in respect of the Notes will be made free and clear of, and without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes, duties, assessments or governmental charges of nature imposed or levied by or on behalf of the Federal Republic of Germany or any authority therein or thereof having power to tax unless such withholding or deduction is required by law, in which case the Issuer shall pay no additional amounts in relation to that withholding or deduction.]

§ 8

PRESENTATION PERIOD

The presentation period provided in § 801 paragraph 1, sentence 1 of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to ten years for the Notes. The presentation period for interest payments is 4 years from the end of the year after the respective due date of the relevant payment of interest (sec. 801 subsection 2 German Civil Code). Claims under the Notes in respect of principal or interest which are presented within the presentation period will be prescribed within two years after the end of the relevant presentation period.

[In the case of Senior Notes the following applies:

§ 9

EVENTS OF DEFAULT

- (1) **Events of Default.** Each Holder shall be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption thereof at the Early Redemption Amount (as described in § 5), together with accrued interest (if any) to the date of repayment, in the event that
 - (a) the Issuer fails to pay principal or interest within 30 days from the relevant due date; or
 - (b) the Issuer fails duly to perform any other obligation arising from the Notes which failure is not capable of remedy or, if such failure is capable of remedy, such failure continues for more than 30 days after the Fiscal Agent has received notice thereof from a Holder; or

- (c) the Issuer announces its inability to meet its financial obligations or ceases its payments; or
- (d) a court opens insolvency proceedings against the Issuer or the Issuer applies for or institutes such proceedings or offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally; or
- (e) the Issuer goes into liquidation unless this is done in connection with a merger, or other form of combination with another company and such company assumes all obligations contracted by the Issuer, as the case may be, in connection with this issue; or
- (f) any governmental order, decree or enactment shall be made in or by the Federal Republic of Germany whereby the Issuer is prevented from observing and performing in full its obligations as set forth in these Terms and Conditions and this situation is not cured within 90 days.

The right to declare Notes due shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.

- (2) **Notice.** Any notice, including any notice declaring Notes due, in accordance with subparagraph (1) shall be made by means of a written declaration in the German or English language delivered by hand or registered mail to the specified office of the Fiscal Agent together with proof that such Holder at the time of such notice is a holder of the relevant Notes by means of a certificate of his Custodian (as defined in § [14] (3) or in other appropriate manner.]

§ [10] SUBSTITUTION

- (1) **Substitution.** The Issuer may, without the consent of the Holders, if no payment of principal of or interest on any of the Notes is in default, at any time substitute for the Issuer any Affiliate (as defined below) of the Issuer as principal debtor in respect of all obligations arising from or in connection with this Series (the **Substituted Debtor**) provided that:
 - (a) the Substituted Debtor assumes all obligations of the Issuer in respect of the Notes;
 - (b) the Issuer and the Substituted Debtor have obtained all necessary authorisations and may transfer to the Fiscal Agent in the currency required hereunder and without being obligated to deduct or withhold any taxes or other duties of whatever nature levied by the country in which the Substituted Debtor or the Issuer has its domicile or tax residence, all amounts required for the fulfillment of the payment obligations arising under the Notes;
 - (c) the Substituted Debtor has agreed to indemnify and hold harmless each Holder against any tax, duty, assessment or governmental charge imposed on such Holder in respect of such substitution;

[In the case of Senior Notes the following applies:

- (d) the Issuer irrevocably and unconditionally guarantees in favour of each Holder the payment of all sums payable by the Substituted Debtor in respect of the Notes on terms which ensure that each Holder will be put in an economic position that is at least as favourable as that which would have existed had the substitution not taken place; and]

[In the case of Subordinated Notes the following applies:

- (d) the (i) the Substituted Debtor is an entity which is part of the consolidation (relating to the Issuer) pursuant to Article 63 (n) sub-paragraph (i) in connection with Part 1

Title II Chapter 2 of the regulation of the European Parliament and of the Council on the prudential requirements for credit institutions and investment firms dated 26 June 2013 and published in the Official Journal of the European Union on 27 June 2013, as amended or replaced from time to time (the **CRR**), (ii) the proceeds are immediately available to the Issuer, without limitation and in a form that satisfies the requirements of the CRR, (iii) the liabilities assumed by the Substituted Debtor are subordinated on terms that are identical with the subordination provisions of the liabilities assumed, (iv) the Substituted Debtor invests the amount of the Notes with the Issuer on terms that match those of the Notes and (v) the Issuer guarantees the Substituted Debtor's liabilities under the Notes on a subordinated basis pursuant to § 2 of these Terms and Conditions and provided that the recognition of the paid-in capital concerning the Notes as Tier 2 Capital continues to be ensured; and]

- (e) there shall have been delivered to the Fiscal Agent an opinion or opinions of lawyers of recognised standing to the effect that subparagraphs (a), (b), (c) and (d) above have been satisfied.

For purposes of this § [10], **Affiliate** shall mean any affiliated company (*verbundenes Unternehmen*) within the meaning of § 15 of the German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*).

- (2) **Notice.** Notice of any such substitution shall be published in accordance with § [13].
- (3) **Change of References.** In the event of any such substitution, any reference in these Terms and Conditions to the Issuer shall from then on be deemed to refer to the Substituted Debtor and any reference to the country in which the Issuer is domiciled or resident for taxation purposes shall from then on be deemed to refer to the country of domicile or residence for taxation purposes of the Substituted Debtor. Furthermore, in the event of such substitution the following shall apply:

[In the case of Senior Notes the following applies:

- (a) in § 7 and § 5 (2) an alternative reference to the Federal Republic of Germany shall be deemed to have been included (in addition to the reference according to the preceding sentence to the country of domicile or residence for taxation purposes of the Substituted Debtor); and
- (b) in § 9 (1) (c) to (f) an alternative reference to the Issuer in its capacity as guarantor shall be deemed to have been included (in addition to the reference to the Substituted Debtor).]

[In the case of Subordinated Notes the following applies:

In § 7 and § 5 (2) an alternative reference to the Federal Republic of Germany shall be deemed to have been included (in addition to the reference according to the preceding sentence to the country of domicile or residence for taxation purposes of the Substituted Debtor).]

[In the case of provisions on Majority Resolutions of Holders and Holders' Representative the following applies:

§ [11]

AMENDMENT OF THE TERMS AND CONDITIONS, HOLDERS' REPRESENTATIVE

- (1) **Amendment of the Terms and Conditions.** In accordance with the German Act on Debt Securities of 2009 (*Schuldverschreibungsgesetz*– **SchVG**) the Holders may agree with the Issuer on amendments of the Terms and Conditions with regard to matters permitted by the SchVG by resolution with the majority specified in subparagraph (2) **[insert in case of subordinated Notes:**, subject to compliance with the regulatory requirements for the recognition of the Notes as Tier 2 Capital]. Majority resolutions shall be binding on all Holders. Resolutions which do not provide for identical conditions for all Holders are void, unless Holders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.

- (2) **Majority.** Resolutions shall be passed by a majority of not less than 75% of the votes cast. Resolutions relating to amendments of the Terms and Conditions which are not material and which do not relate to the matters listed in § 5 paragraph 3, Nos. 1 to 8 of the SchVG require a simple majority of the votes cast.
- (3) **Vote without a meeting.** All votes will be taken exclusively by vote taken without a meeting. A meeting of Holders and the assumption of the fees by the Issuer for such a meeting will only take place in the circumstances of § 18 paragraph 4, sentence 2 of the SchVG.
- (4) **Chair of the vote.** The vote will be chaired by a notary appointed by the Issuer or, if the Holders' Representative (as defined below) has convened the vote, by the Holders' Representative.
- (5) **Voting rights.** Each Holder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes.
- (6) **Holder's Representative.** **[If no Holders' Representative is appointed in the Terms and Conditions, the following applies:** The Holders may by majority resolution appoint a common representative (the **Holder's Representative**) to exercise the Holders' rights on behalf of each Holder.] **[If a Holders' Representative is appointed in the Terms and Conditions, the following applies:** The common representative (the **Holder's Representative**) shall be **[Holder's Representative]**. [The liability of the Holders' Representative shall be limited to ten times the amount of its annual remuneration, unless the Holders' Representative has acted willfully or with gross negligence.]

The Holders' Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Holders. The Holders' Representative shall comply with the instructions of the Holders. To the extent that the Holders' Representative has been authorised to assert certain rights of the Holders, the Holders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Holders' Representative shall provide reports to the Holders on its activities. The regulations of the SchVG apply with regard to the recall and the other rights and obligations of the Holders' Representative.]

§ [12]

FURTHER ISSUES, PURCHASES AND CANCELLATION

- (1) **Further Issues.** The Issuer may from time to time **[In the case of subordinated Notes:** (with the prior consent of the German Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*), if necessary)], without the consent of the Holders, issue further Notes having the same terms and conditions as the Notes in all respects (or in all respects except for the Issue Date, Interest Commencement Date and/or Issue Price) so as to form a single series with the Notes.
- (2) **Purchases.** The Issuer may at any time purchase Notes in the open market or otherwise and at any price. Notes purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such Notes must be made available to all Holders of such Notes alike.
- (3) **Cancellation.** All Notes redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ [13]
NOTICES

- (1) **Publication.** All notices concerning Notes will be made available by means of electronic publication on the internet website of the Issuer (www.wv-ag.de). Any notice so given will be deemed to have been validly given on the day of such publication (or, if published more than once, on the first day of such publication).
- (2) **Notification to Clearing System.** The Issuer may, in lieu of publication on the website set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders, provided that, so long as any Notes are listed on any stock exchange, the rules of such stock exchange permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.

§ [14]
APPLICATION LAW, PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT

- (1) **Applicable Law.** The Notes, as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed by German law.
- (2) **Submission to Jurisdiction.** The District Court (*Landgericht*) in Stuttgart shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings (**Proceedings**) arising out of or in connection with the Notes.
- (3) **Enforcement.** Any Holder of Notes may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, protect and enforce in his own name his rights arising under such Notes on the basis of (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of the Notes (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of Notes credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b) and (ii) a copy of the Note in global form certified as being a true copy by a duly authorized officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the Notes. For purposes of the foregoing, **Custodian** means any bank or other financial institution of recognized standing authorized to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes and includes the Clearing System.

§ [15]
LANGUAGE

[If the Terms and Conditions shall be in the German language with an English language translation the following applies:

These Terms and Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German text shall be controlling and binding. The English language translation is provided for convenience only.]

[If the Terms and Conditions shall be in the English language with a German language translation the following applies:

These Terms and Conditions are written in the English language and provided with a German language translation. The English text shall be controlling and binding. The German language translation is provided for convenience only.]

[If the Terms and Conditions shall be in the English language only the following applies:

These Terms and Conditions are written in the English language only.]

[In the case of Notes that are publicly offered, in whole or in part, in Germany or distributed, in whole or in part, to non-professional investors in Germany with English language Terms and Conditions the following applies:

Eine deutsche Übersetzung der Emissionsbedingungen wird bei der Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft, Hohenzollernstraße 46, 71638 Ludwigsburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.]

25 October 2017

Final Terms

EUR 58,000,000 4.125 per cent. Subordinated Notes due 27 October 2027, Series 3

Issue Date: 27 October 2017

issued pursuant to the

**Euro 2,000,000,000
Debt Issuance Programme**

of

Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft**Important Notice**

These Final Terms have been prepared for the purpose of Article 5 (4) of the Directive 2003/71/EC of the European Parliament and of the Council of 4 November 2003, as amended by Directive 2010/73/EU of the European Parliament and of the Council of 24 November 2010, and must be read in conjunction with the Euro 2,000,000,000 Debt Issuance Programme Base Prospectus (the **Base Prospectus**) of Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft (the **Issuer**) dated 19 June 2017. The Base Prospectus and any supplement thereto are available for viewing in electronic form on the website of the Issuer (www.ww-ag.com → Investor Relations → Anleihen → Emissionen der Wüstenrot Bausparkasse AG). Full information is only available on the basis of the combination of the Base Prospectus, any supplement and these Final Terms.

Part I: TERMS AND CONDITIONS
Teil I: EMISSIONSBEDINGUNGEN

This Part I. of the Final Terms is to be read in conjunction with the set of terms and conditions that apply to the Notes (the **Terms and Conditions**) set forth in the Base Prospectus as Option 1. Capitalised terms not otherwise defined in these Final Terms shall have the meanings specified in the Terms and Conditions.

*Dieser Teil I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz von Emissionsbedingungen, die auf die Schuldverschreibungen Anwendung finden (die **Emissionsbedingungen**), zu lesen, der als Option 1 im Prospekt enthalten ist. Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls diese Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.*

All references in this Part I. of the Final Terms to numbered paragraphs and subparagraphs are to paragraphs and subparagraphs of the Terms and Conditions.

Bezugnahmen in diesem Teil I. der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

The blanks in the provisions of the Terms and Conditions shall be deemed to be completed by the information contained in the Final Terms as if such information were inserted in the blanks of such provisions. All provisions in the Terms and Conditions corresponding to items in these Final Terms which are either not selected or completed or which are deleted shall be deemed to be deleted from the Terms and Conditions.

Die Leerstellen in den Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt noch ausgefüllt oder die gestrichen werden, gelten als in den Emissionsbedingungen gestrichen.

DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS (§ 1)
STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN (§ 1)

1. Notes in bearer form (other than Pfandbriefe) (Option 1)
Inhaberschuldverschreibungen (ausgenommen Pfandbriefe) (Option 1)
2. Pfandbriefe in bearer form (Option 2)
Auf den Inhaber lautende Pfandbriefe (Option 2)
3. Aggregate Principal Amount EUR 58.000.000
Gesamtnennbetrag *EUR 58.000.000*
- Aggregate Principal Amount in words EUR fifty-eight million
Gesamtnennbetrag in Worten *EUR achtundfünfzig Millionen*
4. Specified Denomination(s) EUR 100,000
Festgelegte Stückelung(en) *EUR 100.000*
5. Permanent Global Note
Dauerglobalurkunde
- TEFRA C
- Permanent Global Note
Dauerglobalurkunde
- TEFRA D
- Temporary Global [Note] [Pfandbrief] exchangeable for Permanent Global [Note]
 [Pfandbrief]
[Vorläufige Globalurkunde] [Vorläufiger Globalpfandbrief] austauschbar gegen
[Dauerglobalurkunde] [Dauerglobalpfandbrief]
- Neither TEFRA C nor TEFRA D
Weder TEFRA C noch TEFRA D
6. Clearing System
- Clearstream AG
- Clearstream S.A.
- Euroclear
- Other - specify
Sonstige (angeben)
7. New Global Note/Classical Global Note
Neue Globalurkunde/Klassische Globalurkunde
- New Global Note (NGN)
Neue Globalurkunde (New Global Note – NGN)
- Classical Global Note (CGN)
Klassische Globalurkunde (Classical Global Note – CGN)

STATUS (§ 2)
STATUS (§ 2)

8. Status of the Notes
Status der Schuldverschreibungen

- Senior
Nicht-nachrangig
- Subordinated
Nachrangig

INTEREST (§ 3)
ZINSEN (§ 3)

9. Fixed Rate Notes (Option A)
Festverzinsliche Schuldverschreibungen (Option A)

Rate of Interest and Interest Payment Dates
Zinssatz und Zinszahlungstage

Rate(s) of Interest 4.125 per cent. per annum
Zinssatz/Zinssätze 4,125% per annum

Interest Commencement Date 27 October 2017
Verzinsungsbeginn 27. Oktober 2017

Fixed Interest Date(s) 27 October in each year
Festzinstermine 27. Oktober eines jeden Jahres

First Interest Payment Date 27 October 2018
Erster Zinszahlungstag 27. Oktober 2018

Initial Broken Amount(s) (per each Specified Denomination) Not applicable
Anfängliche(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge) Nicht anwendbar
(für jede Festgelegte Stückelung)

Fixed Interest Date preceding the Maturity Date Not applicable
Festzinstermine, die dem Fälligkeitstag vorangeht Nicht anwendbar

Final Broken Amount(s) (per each Specified Denomination) Not applicable
Abschließende(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge) Nicht anwendbar
(für jede Festgelegte Stückelung)

Number of Determination Dates one per calendar year
Anzahl der Feststellungstermine einer im Kalenderjahr

10. Floating Rate Notes (Option B)
Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Option B)

Interest Payment Dates
Zinszahlungstage

Interest Commencement Date
Verzinsungsbeginn

Specified Interest Payment Dates
Festgelegte Zinszahlungstage

Specified Interest Period(s)
Festgelegte Zinsperiode(n)

Location
Ort

11. Business Day Convention
Geschäftstagskonvention

- Modified Following Business Day Convention
Modifizierte folgender Geschäftstag-Konvention
- FRN Convention (specify period(s))
FRN Konvention (Zeitraum (Zeiträume) angeben)
- Following Business Day Convention
Folgender Geschäftstag-Konvention
- Preceding Business Day Convention
Vorangegangener Geschäftstag-Konvention

12. Business Day
Geschäftstag

Relevant Financial Centres
Relevante Finanzzentren

13. Rate of Interest
Zinssatz

- Screen Rate Determination
Bildschirmfeststellung
- Reference Banks (if other than as specified in § 3 (2)) (specify)
Referenzbanken (sofern abweichend von § 3 Absatz 2) (angeben)

14. Margin
Marge

- plus
plus
- minus
minus

15. Interest Determination Date
Zinsfestlegungstag

- second Business Day prior to commencement of Interest Period
zweiter Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode

- other (specify)
sonstige (angeben)
16. Minimum Rate of Interest
Mindestzinssatz
- Minimum Rate of Interest
Mindestzinssatz
17. Day Count Fraction
Zinstagequotient
- Actual/365 (Actual/Actual) (ISDA)
- Actual/Actual (ICMA)
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360
- 30/360 or 360/360
- 30E/360
18. Zero Coupon Notes (Option C)
Nullkupon-Schuldverschreibungen (Option C)
- Amortisation Yield
Emissionsrendite

PAYMENTS (§ 4)
ZAHLUNGEN (§ 4)

19. Payment Day
Zahltag
- Relevant Financial Centre(s) (specify all)
Relevante(s) Finanzzentren(um) (alle angeben)

TARGET
TARGET

REDEMPTION (§ 5)
RÜCKZAHLUNG (§ 5)

20. Final Redemption
Rückzahlung bei Endfälligkeit
- Notes other than Instalment Notes
Schuldverschreibungen außer Raten-Schuldverschreibungen

Maturity Date
Fälligkeitstag

27 October 2027
27. Oktober 2027

Redemption Month
Rückzahlungsmonat

Final Redemption Amount
Rückzahlungsbetrag

Principal amount
Nennbetrag

- Final Redemption Amount (per each denomination)
Rückzahlungsbetrag (für jede Stückelung)

21. Early Redemption
Vorzeitige Rückzahlung

Early Redemption at the Option of the Issuer

Yes
 Early Redemption for
 Regulatory Reasons
Ja
Vorzeitige Rückzahlung aus
regulatorischen Gründen

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Minimum Redemption Amount
Mindestrückzahlungsbetrag

Higher Redemption Amount
Erhöhter Rückzahlungsbetrag

Call Redemption Date
Wahlrückzahlungstag (Call)

Call Redemption Amount
Wahlrückzahlungsbetrag (Call)

Minimum Notice to Holders
Mindestkündigungsfrist

Maximum Notice to Holders
Höchstkündigungsfrist

22. Early Redemption Amount
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

Notes other than Zero Coupon Notes:
Schuldverschreibungen außer Nullkupon-Schuldverschreibungen:

Final Redemption Amount
Rückzahlungsbetrag Yes
Ja

Other Redemption Amount
Sonstiger Rückzahlungsbetrag

(specify method, if any, of calculating the same
 (including fall-back provisions))
(ggf. Berechnungsmethode angeben
(einschließlich Ausweichbestimmungen))

Zero Coupon Notes:
Nullkupon-Schuldverschreibungen:

Reference Price
Referenzpreis

FISCAL AGENT AND PAYING AGENTS (§ 6)
EMISSIONSSTELLE UND ZAHLSTELLEN (§ 6)

- | | |
|--|---|
| 23. Fiscal and Paying Agent(s)/specified office(s) | Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft |
| <i>Emissions- und Zahlstelle(n)/bezeichnete Geschäftsstelle(n)</i> | <i>Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft</i> |
| Calculation Agent/specified office | Not applicable |
| <i>Berechnungsstelle/bezeichnete Geschäftsstelle</i> | <i>Nicht anwendbar</i> |
| Name and location of stock exchange | Baden-Wuerttemberg Stock Exchange Stuttgart |
| <i>Name und Sitz der Börse</i> | <i>Baden-Württembergische Wertpapierbörse Stuttgart</i> |
| Required location of Calculation Agent (specify) | Not applicable |
| <i>Vorgeschriebener Ort für Berechnungsstelle (angeben)</i> | <i>Nicht anwendbar</i> |

TAXATION (§ 7)
STEUERN (§ 7)

24. Compensation for withholding tax
Ausgleich für Quellensteuern
- No compensation for withholding tax
Kein Ausgleich für Quellensteuern

AMENDMENT OF THE TERMS AND CONDITIONS; HOLDERS' REPRESENTATIVE (§ 11)
ÄNDERUNG DER EMISSIONSBEDINGUNGEN, GEMEINSAMER VERTRETER (§ 11)

25. Holders' majority resolutions, Holders' Representative
Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger, gemeinsamer Vertreter
- No Holders' Representative is designated in the Terms and Conditions
In den Emissionsbedingungen wird kein gemeinsamer Vertreter bestellt
- Holders' Representative
Gemeinsamer Vertreter

LANGUAGE (§ 15)
SPRACHE (§ 15)

26. Language of the Terms and Conditions
Sprache der Bedingungen
- German and English (German controlling)
Deutsch und Englisch (deutscher Text maßgeblich)
- English and German (English controlling)
Englisch und Deutsch (englischer Text maßgeblich)
- German only
ausschließlich Deutsch
- English only
ausschließlich Englisch

PART II: OTHER INFORMATION

1. Interests and Conflicts of Interests of Natural and Legal Persons involved in the Issue/Offer
- Save as discussed in the Base Prospectus under "Interests of Natural or Legal Persons involved in the Issue/Offer", no person involved in the offer of the Notes has an interest or a conflict of interest material to the offer.
- Other Interest / Conflicts of Interest (specify)

2. Reasons for the offer and use of proceeds
- The net proceeds from the issue of the subordinated Notes will be used to strengthen the capital base of Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft to support the continuing growth of its business.

Estimated net proceeds EUR 58,000,000

Estimated total expenses

3. Information concerning the Notes
(others than those related to specific articles of terms and conditions)

Securities Identification Numbers

Common Code None

ISIN Code DE000WBP0A20

German Securities Code WBP0A2

Any other securities number

Historic Interest Rates and further performance as well as volatility

Details of historic EURIBOR rates and the further performance as well as their volatility can be obtained from

Yield on issue price 4.125 per cent. per annum
Method of calculating the yield

- ISMA Method: The ISMA Method determines the effective interest rate on notes by taking into account accrued interest on a daily basis.
- Other method (specify)

PART III: TERMS AND CONDITIONS OF THE OFFER

Conditions, offer statistics, expected timetable and action required to apply for the offer

Conditions to which the offer is subject

Total amount of the issue/offer; if the amount is not fixed, description of the arrangements and time for announcing to the public the definitive amount of the offer

Time period, including any possible amendments, during which the offer will be open and description of the application process

A description of the possibility to reduce subscriptions and the manner for refunding excess amount paid by applicants

Details of the minimum and/or maximum amount of application (whether in number of Notes or aggregate amount to invest)

Method and time limits for paying up the Notes and for delivery of the Notes

Manner and date in which results of the offer are to be made public

The procedure for the exercise of any right of pre-emption, the negotiability of subscription rights and the treatment of subscription rights not exercised.

Plan of distribution and allotment

If the Offer is being made simultaneously in the markets of two or more countries and if a tranche has been or is being reserved for certain of these, indicate such tranche

Process for notification to applicants of the amount allotted and indication whether dealing may begin before notification is made

Pricing

Expected price at which the Notes will be offered

Amount of expenses and taxes charged to the subscriber / purchaser

Placing and underwriting

Name and address of the co-ordinator(s) of the global offer and of single parts of the offer and, to the extent known to the Issuer or the offeror, of the placers in the various countries where the offer takes place.

Method of distribution

- Non-syndicated
- Syndicated

Subscription Agreement

Date of Subscription Agreement Not applicable

General features of the Subscription Agreement Not applicable

Management Details including form of commitment

Dealer / Management Group (specify)

- Firm commitment
- No firm commitment / best efforts arrangements

Commissions

Management/Underwriting Commission (specify) Not applicable

Selling Concession (specify) Not applicable

Stabilising Dealer(s)/Manager(s) None

Listing and admission to trading Yes

- Baden-Wuerttemberg Stock Exchange Stuttgart (Primary Market)
- Other markets (insert details)

Expected date of admission 27 October 2017

Estimate of the total expenses related to admission to trading EUR 1,000

Regulated markets or equivalent markets on which, to the knowledge of the Issuer, Notes of the same class of the Notes to be offered or admitted to trading are already admitted to trading None

Issue Price 100.00%

Name and address of the entities which have a firm commitment to act as intermediaries in secondary trading, providing liquidity through bid and offer rates and description of the main terms of their commitment Not applicable

PART IV: ADDITIONAL INFORMATION**Rating of the Notes**

S&P: BBB

Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited (**S&P**) is established in the European Community and is registered pursuant to Regulation (EC) No 1060/2009 of the European Parliament and of the Council of 16 September 2009 on credit rating agencies, as amended (the **CRA Regulation**).

The European Securities and Markets Authority (**ESMA**) publishes on its website (www.esma.europa.eu) a list of credit rating agencies registered in accordance with the CRA Regulation. That list is updated within five working days following the adoption of a decision under Article 16, 17 or 20 CRA Regulation. The European Commission shall publish that updated list in the Official Journal of the European Union within 30 days following such update.

Listing and admission to trading:

These Final Terms comprise the final details required to list and have admitted to trading the issue of Notes described herein pursuant to the Euro 2,000,000,000 Debt Issuance Programme of Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft (as from 27 October 2017).

Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft

Ralph Müller

Katherina Manolopoulos

Wüstenrot Bausparkasse AG

Impressum und Kontakt

Herausgeber

Wüstenrot Bausparkasse AG
71630 Ludwigsburg
Telefon: 07141 16-0
www.wuestenrot.de

Satz

W&W Service GmbH, Stuttgart

Investor Relations

Die Offenlegungsberichte der W&W Gruppe sind unter www.ww-ag.com/go/offenlegungsberichte auf Deutsch abrufbar.

Kontakt:

E-Mail: ir@ww-ag.com

Investor Relations Hotline: 0711 662-72 52 52

